# GEHÖRT DAS PRIVATVERMÖGEN IN DIE HANDELSBILANZ ?

## - Eine Untersuchung zum Vermögensbegriff der §§ 38 - 40 HGB -

Urban Dorner

1960

Dissertations-Druck-Werner Blasaditsch-8900 Augsburg-Mauerberg 12

# GEHÖRT DAS PRIVATVERMÖGEN IN DIE HANDELSBILANZ ?

- Eine Untersuchung zum Vermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB -

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswirtschaftlichen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von
Urban Dorner
aus München

1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Prof. Dr. O. Hintner

Korreferent: Prof. Dr. P. Scherpf

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Dezember 1968

## Vorwort

Es ist ein Symptom der sich fortentwickelnden Gesellschaft, daß ihre Rechtsordnung der Entwicklung immer wieder angepaßt werden muß. Verzögerungen dieses Prozesses, die häufig zu beobachten sind, bedeuten nicht nur eine Hemmung der gesellschaftlichen Dynamik, sondern stellen auch eine unnötige Härte für die unmittelbar Betroffenen dar. Schon GOETHE hatte die hierin liegende Problematik klar erkannt, als er seinem MEPHISTOPHELES die Worte in den Mund legte (Faust, 1972 - 1979):

> Es erben sich Gesetz und Rechte
> Wie eine ewge Krankheit fort;
> Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
> Und rücken sacht von Ort zu Ort.
> Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage:
> Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!
> Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
> Von dem ist, leider! nie die Frage.

Die vorliegende Arbeit greift eine dieser überkommenen Rechtsnormen, deren Neufassung seit langem überfällig ist, auf und bemüht sich um eine der heutigen Zeit entsprechende Neuformulierung.

Seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. O. Hintner, dankt der Verfasser für die Überlassung dieses Themas und für viele wertvolle Anregungen, die er als Student in seinen Lehrveranstaltungen und später als Assistent an seinem Lehrstuhl von ihm erhalten hat.

# GEHÖRT DAS PRIVATVERMÖGEN IN DIE HANDELSBILANZ ?

## - Eine Untersuchung zum Vermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB -


Seite

A Einleitung 1

1. Problemstellung 1
2. Abgrenzung Geschäftsvermögen-Privatvermögen 5

B Die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften 8

I. Der Zweck der handelsrechtlichen Bilanz 8

II. Die Interpretation der ratio legum 14

1. Die gegenwärtige Auffassung 14

a. Die von der Mehrheit der Autoren vertretene Meinung 14

b. Die Gegenmeinung 18

2. Der entwicklungsgeschichtliche Hintergrund 22

3. Zusammenfassung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung 3o

III. Das Anwendungsobjekt der Bestimmungen 36

1. Die Kaufmannseigenschaft 39

2. Der Sonderfall der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter 44

IV. Der Ausweis des Privatvermögens und die Zweckerreichung der Handelsbilanz 54

C Kritik der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften 58

I. Das Privatvermögen in den steuerlichen Vermögensaufstellungen 59

1. Die Steuerbilanz nach dem Einkommensteuerrecht 59

a. Der Kreis der zur Erstellung einer Steuerbilanz Verpflichteten 61

b. Der Umfang des einkommensteuerrechtlichen Betriebsvermögensbegriffs 63

ba. Das notwendige Betriebsvermögen 65

bb. Das gewillkürte Betriebsvermögen 69

bc. Das notwendige Privatvermögen 73

c. Zusammenfassung 76

2. Die Gewerbekapitalzusammenstellung nach dem Gewerbesteuer- und dem Bewertungsgesetz 77

a. Der Kreis der zur Erstellung einer Gewerbekapitalzusammenstellung Verpflichteten 78

aa. Sachliche Steuerpflicht 79

ab. Persönliche Steuerpflicht 81

b. Der Umfang des Gewerbekapitalbegriffs 82

c. Zusammenfassung 86

3. Die Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz 87

a. Der Kreis der zur Erstellung einer Vermögensaufstellung Verpflichteten 91

aa. Unbeschränkte Steuerpflicht 92

ab. Beschränkte Steuerpflicht 94

b. Der Umfang des vermögensteuerrechtlichen Vermögensbegriffs 96

ba. Das Gesamtvermögen 96

bb. Das Inlandsvermögen 100

c. Zusammenfassung 101

4. Ergebnis der Untersuchung der steuerlichen Vermögensaufstellungen 103

II. Die Bedeutung der Bilanzierung des Privatvermögens für die Zweckerreichung der Handelsbilanz in betriebswirtschaftlicher Sicht 105

1. Gestaltungsmöglichkeiten der Privatvermögensbilanzierung 106

a. Die materielle Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz 106

b. Die formale Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz 108

c. Die Bewertung des Privatvermögens in der Bilanz 112

2. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Informationsinstrument 115

3. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Spiegel der wirtschaftlichen Situation der Unternehmung 117

a. Unternehmungsliquidität und Privatvermögensbilanzierung 119

b. Unternehmungssicherheit und Privatvermögensbilanzierung 122

ba. Finanzierungsregeln und ihre Problematik 124

bb. Konkurs- und Vergleichsgründe in der Praxis 127

c. Die Handelsbilanz als Kreditunterlage und die Privatvermögensbilanzierung 132

4. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz 135

5. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Urkundenbeweismittel 139

6. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Gewinnverteilungsgrundlage 142

7. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Vergleichbarkeit von Handelsbilanzen 144

8. Zusammenfassung 145

III. Die die Privatvermögensbilanzierung betreffenden Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung 148

D Die mit dem etwaigen Gesamtvermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB konkurrierende Gesetzgebung 151

1. Das freie Vermögen des Privatbankiers 151

2. Das Privatvermögen des Einzelkaufmanns im Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Grossunternehmen und Konzernen 153

E Die bilanzielle Behandlung des Privatvermögens in Österreich und in der Schweiz 157

F Schlussbetrachtung 16o

1. Ergebnis 16o

2. Ausblick 162

Literaturverzeichnis VI

Lebenslauf XIX

## A Einleitung

### 1. Problemstellung

"Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen." 1)

"Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen." 2)

"Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet." 3).

Beim Studium dieser Passagen aus den die Handelsbücher betreffenden §§ 38 - 4o des Handelsgesetzbuches fällt unmittelbar auf, daß hier immer nur von der buchmäßigen Erfassung des Vermögens des Kaufmanns gesprochen wird, ohne daß der angezogene Vermögensbegriff eine nähere Erläuterung findet. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen kann zweifellos nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber zwischen dem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen des bilanzierenden Kaufmanns unterscheiden wollte. Muß man daher davon ausgehen, daß hier unter Vermögen das gesamte Vermögen des Kaufmanns zu verstehen ist, also das private

---

1) § 38 Abs. I HGB
2) § 39 Abs. I HGB
3) § 4o Abs. II HGB

Vermögen genauso wie das Geschäftsvermögen?

Die Beantwortung dieser Frage ist von außerordentlicher praktischer Bedeutung. Für den Fall, daß der Vermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB das private Vermögen der Kaufleute mitumfassen sollte, würden sich für die zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtete Kaufmannschaft schwerwiegende Konsequenzen ergeben, da die gegenwärtige Bilanzierungspraxis mit der Bilanzierungspflicht nicht übereinstimmen würde.

Nachdem in der Praxis durchweg das Privatvermögen der Kaufleute in Buchhaltung und Bilanz nicht berücksichtigt wird [1], müßte, da derart geführte Handelsbücher als grundsätzlich unvollständig anzusehen wären, im Konkursfalle mit einer Bestrafung nach §§ 239 - 24o der Konkursordnung gerechnet werden. Diese sehen vor, daß Schuldner, die ihre Zanlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, unter Umständen wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bzw. wegen einfachen Bankerotts mit Gefängnis bestraft werden, wenn sie ihre Handelsbücher nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geführt haben.

Die in kleineren Unternehmen fast ausschließlich anzutreffende Übung, neben der Steuerbilanz keine separate Handelsbilanz zu erstellen, wäre als gesetzwidrig und

---

1) Dem Verfasser ist bei seinen Umfragen kein Fall bekannt geworden, indem das Privatvermögen in Buchhaltung und Bilanz miterfaßt wird.
Vgl. dazu auch ADLER, Bank-Archiv 19o7, S. 214, und VERBANDSTAG DEUTSCHER BÜCHERREVISOREN, Leipzig 19o6, angeführt bei ADLER, a.a.O., S. 198

deshalb unzulässig anzusehen, da die Steuerbilanz, die sich aufgrund der verschiedenen Intentionen von Steuerbilanzrecht und Handelsbilanzrecht ausdrücklich auf das Geschäftsvermögen beschränkt [1], nicht gleichzeitig als Handelsbilanz angesehen werden könnte [2]. Die daraus resultierende Verpflichtung, neben der Steuerbilanz eine separate Handelsbilanz unter Einschluß des Privatvermögens zu erstellen, würde für die Kaufleute nicht nur eine beträchtliche zeitliche und kostenmäßige Mehrbelastung bedeuten, sondern auch erhebliche Bewertungs- und Erfassungsprobleme aufwerfen.

Der lt. § 69 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes dem Wirtschaftsausschuß des Betriebes unter Beteiligung des Betriebsrates zu erläuternde Jahresabschluß müßte unter Umständen auch das Privatvermögen der Kaufleute mitenthalten, denn der " 'Jahresabschluß' ist die jährliche Handelsbilanz (nicht Steuerbilanz) und die Gewinn- und Verlustrechnung" [3]. Selbst wenn man annimmt, wie es in der Literatur zum BVG durchgängig geschieht, daß nur eine 'Betriebsbilanz' zu erläutern sei [4], würde den

---

1) Vgl. §§ 4 Abs. I und 5 EStG

2) Der unwahrscheinliche Fall, daß ein Kaufmann überhaupt kein Privatvermögen hat, soll hier außer acht gelassen werden.

3) ERDMANN, G., Das Betriebsverfassungsgesetz, 2. Aufl. Neuwied am Rhein 1954, S. 328

4) Vgl. z.B. ERDMANN, G., a.a.O., S. 329 und FITTING, K. - KRAEGELOH, F., Betriebsverfassungsgesetz nebst Wahlordnung, 5. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M. 1960, S. 540

Kaufleuten eine zusätzliche Belastung erwachsen:

> "Soll der Einzelkaufmann und nur er, dem Betriebsrat seine privaten Vermögensverhältnisse offenlegen müssen? Das Betriebsrätegesetz von 1920, das die Betriebsbilanz schuf, hatte dergleichen abgelehnt und die Betriebsbilanz auf den betrieblichen Status beschränkt. Der heutige Unternehmer müßte also, als Einzelkaufmann, dennoch wieder eine Art Betriebsbilanz, obwohl diese gerade abgeschafft worden ist, gesondert aufmachen. Genau so wie er eine gesonderte Steuerbilanz aufzumachen gezwungen (!) wäre" 1).

Weiter wäre zu befürchten, daß ein Kaufmann, der eine das Privatvermögen nicht mitumfassende Handelsbilanz als Kreditunterlage einreicht, der Vorlage einer unwahren Bilanz bezichtigt und wegen Kreditbetrugs nach § 263 StGB bestraft würde.

Vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gestellt, den oben aufgezeigten, sich aus dem Vermögensbetriff der §§ 38 - 40 HGB ergebenden Problemkreis zu durchleuchten. Dabei soll zunächst der vom Gesetzgeber gewollte materielle Inhalt der genanntenVorschriften analysiert und dann die erforschte Rechtsnorm unter Berücksichtigung angrenzender Rechts- und Wirtschaftsbereiche auf ihre Zweckmäßigkeit hin untersucht und beurteilt werden. Steuerliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte werden hierbei besondere Beachtung finden.

---

1) BRÜGGEMANN, D. - WÜRDINGER, H., Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, begründet von H. STAUB, weitergeführt von den Mitgliedern des Reichsgerichts, 3. Aufl. Berlin 1967, neubearbeitet von BRÜGGEMANN, D. - FISCHER, R. - RATZ, P. - SCHILLING, W. - WÜRDINGER, H., S. 460

## 2. Abgrenzung Geschäftsvermögen - Privatvermögen

Die Erörterung der Konfliktobjekte erfordert zunächst die Abgrenzung der Begriffe Geschäftsvermögen oder Betriebsvermögen[1] einerseits und Privatvermögen[1a] andererseits.

Bei abstrakter Verallgemeinerung erscheint eine solche Abgrenzung einfach.

Nach wirtschaftlicher Auffassung gehört zum Geschäftsvermögen das wirtschaftliche Eigentum[2] einer Unternehmung, "... die gesamten materiellen und immateriellen Güter, welche einem Unternehmen bzw. einem Betriebe für seine wirtschaftlichen Zwecke bzw. seine darauf gerichtete Betätigung zur Verfügung stehen"[3]. Unterstellt man als primären wirtschaftlichen Zweck einer Unternehmung die Erfolgserzielung[4], so kann man zum Geschäftsvermögen

---

1) Diese Begriffe werden hier als identisch aufgefaßt. Vgl. jedoch zur Frage möglicher divergierender Begriffsinhalte ALTORFER, W., Geschäftsvermögen und Privatvermögen im Einkommenssteuerrecht, St. Gallen 1959, S. 5, Fußnote 13

1a) Der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise folgend wird in dieser Arbeit der Begriff Vermögen immer als Bruttogröße vor Abzug der zugehörigen Schulden verstanden. Er umfaßt alle positiven und negativen (Schulden) Vermögensteile, auch wenn letztere nicht ausdrücklich erwähnt sind. Sofern von Nettovermögen die Rede ist, wird dies durch die Verwendung der Begriffe Nettovermögen oder Reinvermögen deutlich.

2) Vgl. dazu BÜHLER, O. - SCHERPF, P., Bilanz und Steuer, 6. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M. 1957, S. 223 und ADLER, H. - DÜRING, W. -SCHMALTZ, K., Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl. Stuttgart 1957, S. 151 f.

3) LE COUTRE, W., Vermögen, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre, 2. Aufl. Stuttgart 1939, Sp. 2050-2055, zitiert aus Sp. 2050

4) Hinsichtlich der Differenzierung der unternehmerischen

alle Gegenstände und Rechte zählen, die, in welcher Form und nach welcher Richtung auch immer, an der Erzielung des Unternehmungserfolgs beteiligt sind.

Zum Privatvermögen gehören demgegenüber alle Vermögensgegenstände, die der privaten Sphäre des Unternehmers dienen, oder besser negativ ausgedrückt: zum Privatvermögen zählen alle dem Unternehmer gehörenden [1] Vermögensgegenstände, die nicht dem Geschäftsvermögen zuzurechnen sind.

Im konkreten Einzelfall bleibt diese Abgrenzung unbefriedigend. So gibt es Vermögensgüter, die sowohl der betrieblichen Erfolgserzielung als auch dem privaten Bereich dienen. Zu denken ist hier z.B. an Grundstücke und Fahrzeuge.

Das Kriterium der Erfolgserzielung ist nicht auf das Geschäftsvermögen beschränkt. Zum Privatvermögen können durchaus auch ertragbringende Vermögensteile wie Wertpapiere, Sparguthaben, Sammlungen als Kapitalanlage und sogar ertragsreiche aus Liebhaberei betriebene Gestüte, Rennställe, Landwirtschaften gehören.

Auch das Vermögen, das ausschließlich zu privatem Gebrauch vorgesehen ist, wie z.B. Schmuck, Kunstgegenstände, Mobiliar, das private Wohnhaus, kann u.U. dem Betrieb

---

Ziele vgl. HEINEN, E., Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1966, S. 59 ff

1) Hier ist nicht an juristisches Eigentum zu denken, sondern an einen erweiterten Eigentumsbegriff analog zum am Geschäftsvermögen bestehenden wirtschaftlichen Eigentum.

nutzbar gemacht werden, indem es als Unterlage und zur Sicherung für betriebliche Kredite dient.

Es ergibt sich, daß die Grenze zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen fließend ist. Dasselbe Vermögensgut kann u.U. zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Sphären angehören. Objektive Abgrenzungskriterien gewährleisten nicht in allen Fällen eine eindeutige Zuordnung. So bleibt es teilweise allein dem subjektiven Ermessen des Unternehmers überlassen, welcher der beiden Vermögensgruppen er einzelne Vermögensteile zuordnet. Für diese Zweifelsfälle, in denen man nicht von den tatsächlichen Gegebenheiten ausgehend zu einer Einordnung finden kann, muß das objektive Unterscheidungskriterium als praktisch verloren angesehen werden.

Für vorliegende Arbeit bleibt festzuhalten, daß sich das Gesamtvermögen eines Kaufmanns normalerweise - von den juristischen Personen sei hier abgesehen - aus zwei Vermögensbereichen, dem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen zusammensetzt. Die gegenseitige Abgrenzung beider Bereiche ist im einzelnen nicht immer nach objektiven Gesichtspunkten möglich. Der subjektiven Ansicht des Kaufmanns verbleibt hier ein bemerkenswerter Spielraum.

## B Die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften

### I. Der Zweck der handelsrechtlichen Bilanz

Auf den Zweck der Handelsbilanz wird von Seiten der Literatur zum Handelsrecht nur sehr wenig eingegangen. Es werden zwar Ausführungen über den Rechtscharakter der die Bilanzierung betreffenden Vorschriften dargelegt, und es wird auch eine Interpretation der Bestimmungen vorgenommen, doch ist damit über den Zweck der handelsrechtlichen Bilanzierung noch nicht direkt etwas gesagt. Daher soll hier der Zweck der Handelsbilanz indirekt aus den Interpretationen der Kommentatoren zu den §§ 38 - 4o HGB abgeleitet werden.

In der betriebswirtschaftlichen Literatur, die jedoch nur in wenigen Fällen zur Erklärung der Zwecke der Handelsbilanz herangezogen werden kann, wird dagegen wesentlich ausführlicher auf die Zwecke der Bilanz eingegangen [1].

Bei GUTENBERG findet sich eine allgemeingültige Erklärung der Aufgabe der Bilanz: "Der Jahresabschluß eines Unternehmens (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) hat ganz allgemein die Aufgabe, zu einem bestimmten Zeitpunkt bestimmte Personen

---

1) Vgl. z.B. HEINEN, E., Handelsbilanzen, 4. Aufl., Wiesbaden 1968, S. 16 ff und insbesondere STÜTZEL, W., Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1967, S. 314 - 34o

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit interessieren die Zwecke der Bilanz nur insoweit, als sie mit dem Ausweis des Vermögens in Zusammenhang stehen, bzw. durch diesen erreicht werden.

über bestimmte Geschehnisse in einem Unternehmen zu unterrichten. In diesem Sinne ist der Jahresabschluß ein Informationsinstrument" 1).

Diese Aufgabe eines Informationsinstruments wurde den Handelsbüchern bereits im Code de commerce von 1807, der bei der Kodifizierung des deutschen Handelsrechts Pate gestanden hat, zugewiesen. Dort heißt es in Art. 12: "Les livres de commerce, régulièrement tenus, peuvent être admis par le juge pour faire preuve entre commerçants pour faits de commerce" 2)

Dieser Gedanke hat in § 45 I HGB in leicht abgewandelter Form seinen Niederschlag gefunden. Hier wird die "... Sicherung eines Bestands potentieller Urkundenbeweise zur Erleichterung angemessener Schlichtung von Konfliktfällen durch hierzu angerufenen Gerichte ..." 3) bezweckt, denn ein Kaufmann würde "... sich durch Unterlassung der Buchführung eines wertvollen Beweismittels in seinen Prozessen begeben" 4). Besondere Bedeutung

---

1) GUTENBERG, E., Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Bd. 33, Berlin 1964, S. 133-141. Derselbe Aufsatz erschien unter dem Titel: Bilanztheorie und Bilanzrecht, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Wiesbaden 1965, S. 13-20

2) Zitiert aus: v. HAHN, F., Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 3. Aufl., 1. Bd. Braunschweig 1879, S. 132

3) STÜTZEL, W., a.a.O. , S. 322

4) STAUB's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 9. Aufl., bearbeitet von KÖNIGE, H., PINNER, A., BONDI, F., Berlin 1912, S. 224

kommt in diesem Zusammenhang § 427 ZPO zu, wo einem urkundenbeweispflichtigen Kaufmann, der seiner Beweispflicht nicht nachkommt, damit gedroht wird, daß "... die Behauptungen des Beweisführers (Prozeßgegners, Einschub des Verf.) über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden" [1] können.

Ein weiterer Zweck der Handelsbilanz, und zwar der hier primär interessierende, liegt in der Ersichtlichmachung der Vermögenslage des Bilanzierenden. "Ersichtlich zu machen ist also nach § 38 I die 'Lage' (der Stand) des Vermögens des Kaufmanns" [2].

LE COUTRE geht auf den Zweck dieses Postulats unmittelbar ein. "Aufmerksamkeit beansprucht außerdem die Zielsetzung, daß in der Buchhaltung die Lage des Vermögens ersichtlich gemacht werden soll; es bleibt klarzustellen, was darunter zu verstehen ist, Jedenfalls liegt die Sichtbarmachung der jeweiligen Lage in erster Linie im Interesse des Unternehmers selbst" 3).

Gegen diese Ansicht wenden sich ganz entschieden BRÜGGEMANN-WÜRDINGER, die sich ebenfalls mit den Zielen der handelsrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen auseinandersetzen. "Die Betrachtung weitet sich damit zu der all-

---

1) § 427, 2 ZPO

2) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., Handelsgesetzbuch, 16. Aufl. München und Berlin 1964, S. 115

3) LE COUTRE, W., Erfordernisse ordentlicher Buchführung, in: Der Betrieb, 1958, S. 845

gemeinen Frage , welchen Zielen die Bestimmungen des 4. Abschnitts dienen.
Dem liberalen Gesetzgeber von 1897 lag nichts ferner, als dem Kaufmann die Pflicht zur Buchführung zu seinem eigenen Wohle aufzuerlegen. Zum mindesten im Negativen ist diese Zielsetzung auch heute noch gültig. Es ist also unrichtig, wenn von betriebswirtschaftlicher Seite (le Coutre a.a.O.) in einseitiger Zuspitzung formuliert wird, die Sichtbarmachung der jeweiligen 'Lage' des Betriebsvermögens, als der Zweck der durch § 38 vorgeschriebenen Buchführung, geschehe in erster Linie im Interesse des Unternehmens selbst. Buchführung, Inventur und Bilanz sind durch die §§ 38 ff. als öffentlichrechtliche Pflichten statuiert. Sie sind deshalb auch durchaus zwingenden Rechts" 1)

Gleicher Ansicht ist auch STÜTZEL, der aufgrund der Strafvorschriften der §§ 239 und 240 KO den Zweck der handelsrechtlichen Vermögensaufstellung definiert als "Schutz von Gläubigern durch Zwang zur Selbstinformation des Unternehmers über seinen Vermögensstand. Interessentenkreis: die Gläubiger, Mindestadressat: der Unternehmer, Mindestinformation: nicht Information über Gewinn, sondern ausschließlich über Solvenz des Unternehmens" 2).

Auf das Interesse der Gläubiger stellt auch SCHLEGELBERGER ab. "Denn die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften sind darauf gerichtet, im Interesse der Gläubiger eine Überbewertung der Vermögensgegenstände des Kaufmanns zu verhindern, während eine Unterbewertung aus diesem Gesichtspunkt nicht zu beanstanden ist" 3).

---

1) BRÜGGEMANN, D. - WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 441

2) STÜTZEL, W., a.a.O., S. 323

3) SCHLEGELBERGER, Handelsgesetzbuch, erläutert von GESSLER, E., HEFERMEHL, W., HILDEBRAND, W., SCHRÖDER, G., 3.Aufl. Berlin und Frankfurt/M. 1955, S. 232

BRÜGGEMANN-WÜRDINGER konzedieren zwar, daß ein Kaufmann auch vor sich selbst in seinen Handelsbüchern Rechenschaft ablegt über sein Vermögen und seinen Erfolg. Sie haben hierbei aber nicht das Interesse des Kaufmanns, sondern allein das seiner Geschäftspartner im Auge. "Fehlt dem Kaufmann dieser buchmäßige Überblick, so fehlt ihm die sachliche Unterlage für das, was den Handelsbetrieb erst lebensfähig macht, ja was den Kern aller praktischen kaufmännischen Betätigung darstellt: der Kredit, oder richtiger die Kreditwürdigkeit. Denn der Kaufmann darf nicht den Kredit anderer in Anspruch nehmen, wenn er sich nicht klar darüber ist, daß er die ihm hieraus erwachsenden Verpflichtungen nach menschlicher Voraussicht auch werde erfüllen können. Das liegt im Begriffe des 'ehrbaren Kaufmanns' begründet, wie er von altersher bestanden hat. Insofern ist die Buchführung eine Verpflichtung, welche dem Kaufmann gegen sich selbst obliegt, wie auch den Personen gegenüber, zu denen er in geschäftliche Beziehungen tritt" 1).

Es läßt sich also festhalten, daß die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften ein öffentlich-rechtliches Interesse verfolgen. "Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Pflicht. ... - Verschieden von ihr ist zunächst eine auf Gesellschafts-, Beteiligungs- und Verwaltungsverhältnissen beruhende privatrechtliche Buchführungspflicht" 2). Mit der Handelsbilanz bezweckt der Gesetzgeber die periodische Erstellung eines deklaratorischen Urkundenbeweismittels und einer die Sicherheit des Wirtschaftslebens erhöhenden Vermögensaufstellung 3).

---

1) BRÜGGEMANN, D. - WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 439

2) HEYMANN-KÖTTER, Handelsgesetzbuch, herausgegeben von KÖTTER, H.-W., 2o. Aufl. Berlin 1950, S. 63

3) Inwieweit durch eine derartige Vermögensaufstellung die Sicherheit des Handelslebens erhöht werden kann, wird unten näher erörtert. Vgl. dazu Teil C II. dieser Arbeit.

Unter dem letztgenannten Bilanzzweck ist nicht allein der in der Literatur oft genannte Gläubigerschutz [1] zu verstehen. Dieser steht zwar im Vordergrund, doch sind neben den Gläubigern noch weitere schutzbedürftige Interessenten zu nennen, z.B. die Lieferanten, Abnehmer, Arbeitnehmer und Fiskus, die ebenfalls von den Folgen etwaiger Zahlungseinstellungen oder Konkurse u.U. empfindlich getroffen werden.

---

1) Vgl. z.B. auch BÜHLER, O. - SCHERPF, P., a.a.O., S. 124

## II. Interpretation der ratio legum

Da, wie einleitend gesagt, das Handelsrecht selbst keine eindeutige Auskunft darüber gibt, was unter dem Vermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB zu verstehen ist, kann die Klärung dieser Frage nur anhand der Interpretationen in der Literatur versucht werden.

### 1. Die gegenwärtige Auffassung

Die gegenwärtige Diskussion ist durch zwei einander konträr gegenüberstehende Ansichten gekennzeichnet. Eine Synthese zeichnet sich bisher nicht ab.

#### a. Die von der Mehrheit der Autoren vertretene Meinung

In der älteren und neueren Literatur zu Handelsrecht und Handelsbilanz wird überwiegend die Meinung vertreten, die Handelsbilanz tue den Anforderungen der §§ 38 - 4o HGB nicht Genüge, wenn sie allein das Geschäftsvermögen ausweise [1]. Eine nähere Begründung für diese An-

---

1) Vgl. BANDASCH, G., Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Neuwied-Berlin-Darmstadt 196o, S. 117; BICKEL, H., Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart 1962, S. 49; BÖHLE-STAMMSCHRÄDER, A., Konkursordnung, 2. Aufl. München und Berlin 1951, S. 324 ff; COSACK, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 9. Aufl. Stuttgart 1922, S. 73; FRANKENBERGER, H., Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., München und Berlin 1912, S. 41; v. GIERKE, J., Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 7. Aufl., Berlin 1955, S. 125; HAAS, G., - OECHSNER, L., Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht, Wiesbaden 1958, Bd. 1, S. 93
KOENIGE, H., Handausgabe des Handelsgesetzbuches, bearbeitet von KOENIGE, H., TEICHMANN, R., KOEHLER, W., 3. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1932, S. 98; SCHLEGELBERGER, a.a.O., 4. Aufl., Bd. 1, S. 246 f und 253;

sicht findet sich jedoch häufig nicht.

GIERKE gründet, wie viele andere Autoren auch, seine Auslegung zunächst auf die Entscheidung 41,41 des RGSt [1], das einen in Konkurs gefallenen Unternehmer, der über sein Privatvermögen keine Bücher geführt und auch keine summarische Erfassung desselben in der Bilanz vorgenommen hatte, des einfachen Bankerotts lt. § 240,4 KO für schuldig befunden und bestraft hat. Weiter führt er an, "daß eine Nichtbeachtung des Privatvermögens und der Privatschulden häufig ein ganz unzutreffendes Bild über die finanziellen Verhältnisse des Kaufmanns" [2] gebe [3].

Andere Autoren, wie z.B. BANDASCH und BICKEL [4] schließen sich der Auffassung GIERKEs ausdrücklich an.

PASSOW ist der Ansicht, in § 38 HGB sei "klar zum Ausdruck gebracht, daß auch das Privatvermögen in die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz gehört" [5].

---

PASSOW, R., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 1. Bd., 2. Aufl. Leipzig-Berlin 1918, S. 26; SCHUHMANN, H. Handelsrecht, Wiesbaden 1958, Teil 1, S. 65; STAUB'sKommentar zum Handelsgesetzbuch, a.a.O., S. 228; WÜRDINGER, H., Kommentar zum Handelsgesetzbuch, früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 2. Aufl. Berlin 1953, S. 390;

1) Vgl. Urteil 41,41 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen vom 10. Jan. 1908

2) v. GIERKE, J., a.a.O., S. 125

3) Eine Kritik dieses letzteren Gedankens soll, um Überschneidungen zu vermeiden, erst im betriebswirtschaftlichen Teil vorliegender Arbeit vorgenommen werden. Vgl. dazu Kapitel C II.

4) Vgl. BANDASCH, G., a.a.O., S. 117 und BICKEL, H., a.a.O., S. 59

5) PASSOW, R., a.a.O., S. 26

Widersprüchlich ist die Argumentation bei WÜRDINGER [1]. Er fordert zwar einerseits, bei der Bilanzierung grundsätzlich auch das Privatvermögen in die Bilanz aufzunehmen, spricht aber andererseits vom "Vermögensstand des Unternehmens" und nicht etwa dem des Unternehmers ."Für strafrechtliche Beurteilung ist entscheidend, ob die Buchführung in ihrer Gesamtheit geeignet ist, ein falsches Bild von dem Vermögensstande des Unternehmens zu geben, und ob die Mängel wesentlich die Erkenntnis der wahren Vermögenslage (Wessen? Einschub des Verf.) beeinträchtigen".

Die zahlreichen für eine Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz vorgebrachten Meinungen unterscheiden sich im einzelnen nur unwesentlich und sollen daher hier nicht alle angeführt werden. Stellvertretend wird die Ansicht SCHLEGELBERGERs aufgezeigt, die als repräsentativ angesehen werden kann: "Aus den Büchern muß weiter die Lage des Vermögens ersichtlich sein.Das bedeutet, daß der Einzelkaufmann auch sein Privatvermögen, zum mindesten in der Inventur und Bilanz als einheitlichen Vermögensbestand kenntlich machen muß" [2]. Und an anderer Stelle: "Zu den Aktiven gehört das gesamte Vermögen des Kaufmanns, auch das Privatvermögen, selbst wenn es nicht im Geschäft arbeitet; es ist jedoch in diesem Falle wegen der verschiedenen steuerrechtl. Behandlung nur summarisch anzugeben und als betriebsfremdes Vermögen zu kennzeichnen". [3]

---

1) WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 390 f
2) SCHLEGELBERGER, a.a.O., 4. Aufl., S. 246
3) Ders., a.a.O., 4. Aufl., S. 253

Diese Ausführungen SCHLEGELBERGERs leiten unmittelbar über zu einer weiteren Frage, nämlich der, auf welche Art das Privatvermögen, angenommen der handelsrechtliche Vermögensbegriff schließe es mit ein, in Buchhaltung und Bilanz zu berücksichtigen ist.

Alle Autoren, die sich für eine Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz aussprechen, sind zu diesem Punkte mit nur unwesentlichen Abweichungen einer Meinung. Sie verlangen eine summarische Erfassung des privaten Vermögens sowie der privaten Schulden und den Ansatz dieser beiden Posten in oder unter der Bilanz. Auf die Erfassungsmodalitäten im einzelnen wird jedoch im allgemeinen nicht eingegangen. So findet sich z.B. bei keinem der genannten Autoren, mit Ausnahme von COSACK [1], der für Privatvermögen und Privatschulden separate Bestandsverzeichnisse und Rechnungsabschlüsse fordert, ein näherer Hinweis auf die buchtechnischen Erfassung und insbesondere die Bewertung der privaten Vermögensgegenstände und Schulden [2]. Dies ist umso überraschender und bemerkenswerter, als hier in Anbetracht der durchgängigen Nichterfassung des Privatvermögens durch die Bilanzierungspraxis nicht auf eine in der Praxis entstandene Übung zurückgegriffen werden kann.

Den Kommentatoren, die für eine Bilanzierung des Privatvermögens eintreten, können die naheliegenden Erfassungsprobleme nicht entgangen sein. Haben sie vielleicht durch das stillschweigende Übergehen dieser Fragen den sich aus ihrer Auffassung ergebenden Konsequenzen aus dem Wege gehen wollen? Sollte dies zutreffen, so müßte man daraus schlies-

---

1) Vgl. COSACK, K., a.a.O., S. 73

2) Auf die Bewertungsfrage wird später noch näher eingegangen. Vgl. dazu Kapitel C II. 1. dieser Arbeit.

sen, daß sie selber nicht mit ganzer Überzeugung hinter der von ihnen vorgetragenen Ansicht stehen.

b. Die Gegenmeinung

In unmittelbarem Gegensatz zu oben vorgetragener Auffassung vertreten zahlreiche Autoren die Ansicht, der private Vermögens- und Schuldenbereich des Kaufmanns dürfe keinesfalls, in welcher Art auch immer, bei der Erstellung der Handelsbilanz berücksichtigt werden. Erstaunlicherweise ist auch diese Interpretation des handelsrechtlichen Vermögensbegriffs der §§ 38-4o HGB schon so alt wie das Handelsgesetzbuch selbst.

So schreibt MAKOWER bereits 1906: "Da die im HGB für Kaufleute gegebenen Vorschriften die stillschweigende Beschränkung in sich tragen, daß sie nur gelten, insoweit jene Kaufmannseigenschaft besteht, so sind auch die Vorschriften der §§ 38,39 einschränkend dahin auszulegen, daß sie nur insoweit gelten, als der Verpflichtete in seiner Eigenschaft als Kaufmann handelt; in der Buchführung kommt auch beim Einzelkaufmann die Unterscheidung zwischen seinem Privatvermögen und seinem Handlungsvermögen zum Ausdruck" [1]. Diese Begründung ist insofern besonders beachtenswert, als sie allein auf handelsrechtlichem Gedankengut aufbaut.

Auch DÜRINGER-HACHENBURG sprechen sich gegen eine Bilanzierung des Privatvermögens und der Privatschulden aus: "Die herrschende Auslegung ist nicht zwingend. Auch die

---

1) MAKOWER, H., Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. Berlin 1906, S. 155

gegenteilige Auffassung läßt sich mit dem Wortlaut des Gesetzes vereinen. Dies wird auch von der eingehenden, allerdings zum entgegengesetzten Ergebnis führenden Entscheidung des Reichsgerichts (RGSt 41,41 ff) zugegeben. Da verschiedene Auslegungen des Wortsinnes an und für sich möglich sind, muß man derjenigen den Vorzug geben, die den Bedürfnissen des Lebens allein entspricht. Die Auffassung, daß auch das nichtkaufmännische Vermögen des Einzelkaufmanns zu verbuchen sei, wird daher nicht aufrechterhalten" [1].

FALK vertritt die Ansicht, es müsse einer Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz "... vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus im Interesse der Klarheit der Bilanzierung entgegengetreten werden" [2]. Es ist jedoch zu beachten, daß er für seine Ansicht ausdrücklich eine betriebswirtschaftliche Begründung gibt. Bei der Suche nach dem materiell-rechtlichen Inhalt der umstrittenen handelsrechtlichen Bestimmungen kann daher FALK's Meinung nicht weiterhelfen [3].

Von KNORR [4] wird die Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz abgelehnt. In bewußtem Gegensatz dazu fordert er die Einbeziehung des Privatvermögens nur in die im Insolvenzfalle zu erstellende Vergleichsbilanz.

---

1) DÜRINGER - HACHENBURG, Das Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. Mannheim-Berlin-Leipzig 1930, 1. Bd., erläutert von GEILER, K. - HOENIGER, V. - LEHMANN, J., S. 406

2) FALK, R., Die Steuerbilanz-Handelsbilanz und Ertragsteuerbilanz, Herne-Berlin 1959, S. 33

3) Zur betriebswirtschaftlichen Beurteilung der Bilanzierung des Privatvermögens vgl. unten Kapitel C II.

4. Vgl. KNORR, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung in der Vergleichsbilanz und ihr Verhältnis zur Handels- und Steuerbilanz, in: Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Zentralprobleme des Insolvenzwesens, Berlin 1959, S. 33-56

HINTNER [1] weist darauf hin, daß das Privatvermögen nicht in der Buchführung und daher auch nicht in den "ordentlichen Bilanzen", wohl aber im Status erscheint. Auch seine Aussage kann jedoch, wie auch die von KNORR, nicht als Kommentierung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften angesehen werden. Beide Autoren stellen nur die speziellen Vermögensaufstellungen Status bzw. Vergleichsbilanz der in der Praxis üblichen Handelsbilanz vergleichend und abgrenzend gegenüber. Eine Interpretation des Handelsrechts beabsichtigen sie dabei nicht, weshalb ihre vorgetragene Meinung auch nicht zur Erklärung des rechtlichen Inhalts der §§ 38-4o HGB herangezogen werden kann.

Leidenschaftlich und mit umfangreicher lesenswerter Begründung wendet sich ADLER gegen den Zwang, das Privatvermögen in der Handelsbilanz auszuweisen. Aus einer Analyse der handelsrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen leitet er den Schluß ab, daß sich die §§ 38-4o HGB nur auf das Geschäftsvermögen beziehen können. Schon der Wortlaut des § 38 HGB nötigt nach seiner Meinung zu dieser Konsequenz: " Es ist aber doch klar, daß, wenn in die Bücher nur die Handelsgeschäfte aufgenommen werden, nicht die Lage des ganzen Vermögens, sondern nur die des werbenden, des Geschäftsvermögens, daraus zu ersehen ist" [2]. Dieser Interpretation kann sich der Verfasser nicht anschließen. § 38 HGB verlangt nicht allein den Ausweis der Handelsgeschäfte in den Büchern, der Kaufmann hat vielmehr" ... in diesen seine Handelsgeschäfte u n d (Hervorhebung durch den Verf.) die Lage seines Vermögens ... ersichtlich zu machen" [3].

---

1) Vgl. HINTNER, O., Bilanz und Status, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, Wiesbaden 196o, S. 532

2) ADLER, a.a.O., S. 199

3) § 38 I HGB

Von den neueren Kommentaren zum Handelsrecht sprechen sich HÄMMERLE, BAUMBACH-DUDEN und BRÜGGEMANN-WÜRDINGER eindeutig gegen eine Bilanzierung des Privatvermögens aus:

Nach HÄMMERLE genügt es, nur das gesamte 'Handels'vermögen, "... die Vermögensstücke und Schulden des U n t e r n e h m e n s (Hervorhebung durch den Verf.) einzeln auszuweisen und diese in Geldwerten anzugeben .... Das Privatvermögen des Einzelkaufmanns ist im Inventar nicht auszuweisen" [1].

Bemerkenswert ist eine Meinungsänderung von BAUMBACH-DUDEN zur vorliegenden Frage. In ihrer 8. Auflage 1951 vertraten sie noch zu § 38 HGB die Ansicht: "Die Lage seines Vermögens' bedeutet nach h.M.... das geschäftliche u. Privatvermögen des Einzelkfms (anders bei der OHG)" [2]. In ihren neueren Auflagen betonen sie demgegenüber, die Buchführung berühre "... nicht das nicht dem Unternehmen gewidmete (private oder einem anderen Unternehmen gewidmete) Vermögen des Einzelkfms ..., ebensowenig die nicht in dem Unternehmen begründeten Schulden" [3].

Besonders sorgfältig begründen BRÜGGEMANN-WÜRDINGER [4] ihre Ablehnung einer Bilanzierung des Privatvermögens. Sie verweisen auf die vielfältigen sich aus einer Bilanzierung des Privatvermögens ergebenden Probleme und

---

1) HÄMMERLE, H., Handelsrecht, Graz-Wien-Köln 1958, S. 245f
2) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., a.a.O., 8. Aufl. 1951, S. 142
3) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., a.a.O., 15. Aufl.1962, S. 112
4) Vgl. BRÜGGEMANN, D., WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 46o ff

fordern aufgrund dieser Problematik die Nichterfassung des privaten Vermögens- und Schuldenbereichs bei der Bilanzierung. Dem Verfasser erscheint es jedoch zweifelhaft, ob man anhand derartiger Zweckmäßigkeitsüberlegungen eine Interpretation der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gewinnen kann.

Eine unmittelbar am Gesetz selbst orientierte Interpretation des Vermögensbegriffs der §§ 38-4o HGB findet sich bei den oben angeführten neueren Kommentaren zum Handelsrecht nicht.

2. Der entwicklungsgeschichtliche Hintergrund

Wie sich in vorstehender Untersuchung gezeigt hat, besteht gegenwärtig keine einhellige Auffassung vom Vermögensbegriff der §§ 38-4o HGB. Die einander widersprechenden Meinungen der verschiedenen Kommentatoren lassen keine eindeutige Interpretation zu.

Es soll nun der Versuch unternommen werden, aus der geschichtlichen Entwicklung heraus den Inhalt der umstrittenen Vorschriften zu analysieren.

Im Mittelalter hat sich in Deutschland, speziell in den bedeutenden Hansestädten, ein besonderes Handelsrecht entwickelt. Dem Geist der Zeit mit ihren Gilden, Innungen und Zünften entsprechend, war dieses Recht zunächst ein aus der Rechtsübung entstandenes Standesrecht der Kaufleute, ein Handelsgewohnheitsrecht [1]. "Seit dem

1) Vgl. LEHMANN, H., Handel und Gewerbe, 3. Aufl. Berlin 1943, S. 12 ff

17. Jahrhundert erstarkte die staatliche Gewalt und brach die Autonomie des kaufmännischen Standes. Das Handelsrecht erfuhr seine Fortbildung und Regelung jetzt vornehmlich durch die staatliche Gesetzgebung" [1].

Frankreich war Schrittmacher in dieser Entwicklung und gewann damit einen nachhaltigen Einfluß auf viele später entstandene Gesetzeswerke. Unter Ludwig XIV. entstand 1673 in Frankreich das erste staatliche Handelsrecht, die Ordonnance de commerce, nach dem bedeutendsten ihrer geistigen Väter, dem Kaufmann Jaques Savary, häufig auch Code Savary genannt. Die das Schiffahrtsrecht betreffende Ordonnance de la marine trat 1681 hinzu. Auf diesen beiden Gesetzen baut die napoleonische Handelsgesetzgebung, der Code de commerce von 1807, auf.

Der Code de commerce ist unter dem Einfluß des ständefeindlichen Gedankenguts der französischen Revolution nicht mehr als Standesrecht, sondern als sachliches Spezialrecht entstanden. v. GIERKE nennt ihn deshalb "das erste wirkliche 'Handelsgesetzbuch'" [2]. Im Zuge der napoleonischen Kriege und Siege verbreitete sich dieses Handelsrecht über große Teile Westeuropas, wo es aufgrund seiner Qualität auch über Napoleon hinaus teilweise noch lange geltendes Recht blieb.

Als 1857 die Nürnberger Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zusammentrat,

---

1) LEHMANN, H., a.a.O., S. 14

2) v. GIERKE, J., Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1933, S. 9

war der Code de commerce in den deutschen Staaten französischen Rechts noch in Kraft. Er wurde neben dem Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten und den österreichischen und preussischen Gesetzentwürfen zur Grundlage des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB) von 1861. Es läßt sich also ein lückenloser gedanklicher Zusammenhang zwischen dem ersten französischen Handelsrecht und dem deutschen Handelsrecht feststellen.

Das gegenwärtige HGB von 1897 ist aus dem ADHGB von 1861 hervorgegangen. Die im Rahmen dieser Arbeit interessierenden Teile der §§ 38-4o HGB wurden dabei mit nur einer wesentlichen Veränderung aus den Artikeln 28, 29 und 31 ADHGB übernommen. In § 38 HGB wurde für die Art und Weise, in der der Kaufmann seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich zu machen habe, der Begriff der "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" eingefügt. Eine weitere Veränderung des materiellen Inhalts der Artikel des ADHGB erfolgte nicht und war auch nicht beabsichtigt. Folglich können alle Stimmen zum Vermögensbegriff der Art. 28, 29, 31 ADHGB auch zur Erklärung des diesem identischen Vermögensbegriffs der §§ 38-4o HGB herangezogen werden.

Von den Kommentatoren des ADHGB sieht ENDEMANN unter Berufung auf "die mittelalterliche Parömie ...: magis merci quam mercatori creditur" [1] ein Unternehmen als selbständiges Verkehrssubjekt mit eigenem Vermögen und eigenem Kredit an. Dementsprechend kritisiert er, daß

---

1) ENDEMANN, W., Handelsrecht, S. 7o, Note 4, zitiert aus: ENDEMANN, W., (Hrsg.) Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1881, Bd. 1, S. 188, Fußnote 2

das ADHGB in seinen Artikeln 28, 29, 31 diesem Gedanken nicht unzweideutig Rechnung trägt. "Über diesen wichtigen Punkt (Verselbständigung des Vermögens, Einschub d. Verf.) schweigt das HGB (ADHGB) durchaus; ebenso die Einf. Gesetze" [1].

Mit der dargelegten Ansicht, aus der sich ein Eintreten für die Nichtbilanzierung des Privatvermögens ableiten läßt, befindet sich ENDEMANN offensichtlich im Widerspruch zu der von seinen Zeitgenossen überwiegend vertretenen Meinung. Jedenfalls fordern alle übrigen vom Verf. gesichteten Quellen zum ADHGB, soweit sie überhaupt auf das vorliegende Problem eingehen, eine Bilanzierung des Privatvermögens, ja teilweise sogar auch eine Offenlegung der aus diesem resultierenden Erfolge.

Insbesondere das Reichsgericht vertritt wiederholt eine derart extensive Auslegung. So wird im Urteil RGSt 5,4o7 [2] verlangt, "daß die Bücher eines Hauptgeschäftes, für welches die Buchführung vom Gesetze gefordert wird, erkennen lassen müssen, welchen Einfluß die Ergebnisse eines Nebengeschäftes, für welches an und für sich die Führung von Handelsbüchern nicht geboten ist, aktiv oder passiv auf die Vermögenslage des Kaufmanns ausgeübt haben, ob das Nebengeschäft Gewinn oder Verlust erbracht hat, und daß danach auch die Bilanz zu ziehen ist".

Die Urteile RGSt 25,3 [3] und RGSt 25,17o [4] bestätigen

---

1) ENDEMANN, W., Das Deutsche Handelsrecht, 2. Aufl. Heidelberg 1868, S. 84 f., Fußnote 2

2) Vgl. Urteil 5,4o7 des Reichsgerichtshofs in Strafsachen, zitiert aus der Begründung zu Urteil 25,17o des Reichsgerichtshofs in Strafsachen vom 2. März 1894, S. 171 (Urteil 5,4o7 war dem Verf. nicht zugänglich)

3) Vgl. Urteil 25,3 des Reichsgerichtshofs in Strafsachen vom 28. Nov. 1893

4) Vgl. Urteil 25,17o des Reichsgerichtshofes in Strafsachen vom 2. März 1894

nochmals ausdrücklich, daß Vermögen wie auch Gewinn und Verlust eines nichtkaufmännischen Nebenbetriebes, für den als solchen keine Buchführungspflicht bestehe, in der Buchhaltung des daneben betriebenen Handelsgewerbes ausgewiesen werden müssen. RGSt-Urteil 25,17o beruft sich dabei auf das bereits angeführte RGSt-Urteil 5,4o7. Gleichzeitig wird eine handelsrechtliche Buchführungspflicht für das Nebengewerbe verneint; dagegen werden Vorschläge für eine andersartige Ermittlung des Vermögens sowie des Erfolges des Nebengewerbes nicht gemacht.

FÖRTSCH schließt sich der weitgehenden Vorstellung des Reichtsgerichts nicht an. Seiner Meinung nach genügt eine detaillierte Offenlegung des privaten Vermögens sowie der privaten Schulden. "Das erste und das folgende Inventar muß auch das liegenschaftliche Vermögen umfassen, weil es ja das ganze Vermögen darstellen soll. Nutznießungsrechte und Leibrentenbezüge u. dgl. sind zu kapitalisieren. Zu den Schulden gehört auch das Rückforderungsrecht der Frau für die in das Eigentum des Mannes übergegangene Dos." [1]

Auch PISKO spricht sich dafür aus, das Privatvermögen bei der Bilanzierung zu berücksichtigen: "Die Inventur soll ein genaues Verzeichnis der Vermögensstücke und Schulden mit Wertangabe enthalten, und zwar nicht bloß des Geschäfts-, sondern auch des Privatvermögens, auch der Liegenschaften" [2].

---

1) FÖRTSCH, R., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von E.S. Puchelt, 4. Aufl. Leipzig 1893, bearbeitet von Förtsch, R., S. 86

2) PISKO, O., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von H. Staub, Ausgabe für Österreich, Wien 1904, 1.Bd., bearbeitet von Pisko, O., S. 116

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß auch die zu A rt. 28, 29, 31 ADHGB vorgetragenen Ansichten den Umfang des umstrittenen handelsrechtlichen Vermögensbegriffs nicht eindeutig erkennen lassen.

Eine unzweideutige Interpretation, aus der sich der Wille des Gesetzgebers unmittelbar ergibt, läßt sich jedoch den Protokollen über die Beratung des ADHGB durch die Nürnberger Kommission entnehmen. "Die Motive

> des preussischen Entwurfs, welcher der Beratung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches durch die Nürnberger Kommission zugrunde gelegen hat, verweisen auf S. 21 auf das spanische Handelsgesetzbuch (vom 3o. Mai 1829) und auf die dem Vorgange des französischen Rechts folgenden neueren Handelsgesetzbücher. Diese Rechtsquellen scheiden in einigermaßen deutlicher Weise keine Vermögensteile von der Buchführungspflicht aus. Die österreichischen Entwürfe, sowohl der revidierte (S. 78) wie der ministerielle (S. 114), unterbreiteten der Konferenz die Frage, ob die Buchführung sich nur auf das dem Handelsbetriebe gewidmete Vermögen beziehen solle, und bejahendenfalls, ob eine besondere Aufstellung über das übrige Vermögen vorzuschreiben sei. Der Anregung ist keine Folge gegeben; vielmehr ist in der Sitzung vom 2o. Oktober 1857 bei Beratung von Art. 29 (jetzt 28) der Antrag eines Abgeordneten, in Abs. 1 statt 'die Lage seines Vermögens' zu sagen: 'Der Aktiv- und Passivstand des Handelsgeschäfts' mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden" 1)

Es wird hieraus klar, daß der Gesetzgeber bei der Kodi-

---

1) Zitiert aus der Begründung zu Urteil 41,41 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen vom 1o. Jan. 19o8; das Protokoll der genannten Sitzung der Nürnberger Konferenz vom 2o. Okt. 1897 war dem Verfasser nicht zugänglich.

fizierung des Handelsrechts unzweifelhaft auch das Privatvermögen der Kaufleute in die Bilanzierungspflicht mit einbeziehen wollte. Eine Motivation für diesen Schritt wird leider nicht genannt. In der Begründung zum RGSt-Urteil 41,41 findet sich jedoch ein Hinweis auf den historischen Hintergrund des ADHGB, der, wenn auch nicht den Zweck, so doch zumindest die Herkunft der Forderung nach Bilanzierung des Privatvermögens erkennen läßt: " Schon das seit 1675 in

> zahlreichen Auflagen erschienene Werk von Jaques Savary, Le parfait négociant, das in Teil 1 Buch 4 Kap. 9.1o die dem Art. 9 des Code de commerce von 18o7 zugrunde liegende Königliche Ordonnance du commerce vom März 1673 Art. 8 Tit. 3 erläutert und wegen der Verweisung der Motive des preussischen Entwurfs des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nicht ohne Interesse ist, stellt in dem empfohlenen Muster im Inventar zunächst Aktiva und Passiva des Geschäfts gegenüber, bilanziert sie, fügt Aktiva und Passiva des Privatvermögens hinzu und berechnet danach den Wert des ganzen Vermögens" 1).

Die Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz entpuppt sich somit als ein ursprünglich aus dem Code Savary stammender Rechtsgedanke 2).

Es ist wahrscheinlich, daß die Nürnberger Kommission bei ihrer Beratung unter dem Eindruck dieses überkommenen Gedankens stand. Vergegenwärtigt man sich darüberhinaus die damalige wirtschaftliche Situation in

---

1) Urteil 41,41 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen vom 1o. Jan. 19o8, S. 47

2) Vgl. hierzu auch BARTH, K., Die Entwicklung des deutschen Bilanzrechts, Stuttgart 1953, 1. Bd., S. 65 ff

Deutschland [1], so kann man weiter annehmen, daß sich die Kommission angesichts der ersten Auswirkungen einer bereits 1856, verstärkt aber 1857 einsetzenden vorübergehenden Wirtschaftskrise veranlaßt sah, den Kaufleuten aus Vorsichtsgründen eine alljährliche Aufstellung ihres gesamten Vermögens zur Pflicht zu machen. Man war offenbar der Ansicht, damit der Sicherheit des Handelslebens einen Dienst zu erweisen [2].

Wie oben ausgeführt, hat die Konferenz von 1857 die Frage, ob die Buchführung sich nur auf das Geschäftsvermögen beziehen solle, und ob bejahendenfalls eine besondere Aufstellung über das übrige Vermögen vorzuschreiben sei, verneint. Sie hat also verlangt, daß der Kaufmann unmittelbar in seinen Büchern die Lage seines gesamten Vermögens ersichtlich macht. Zu den Handelsbüchern zählt man die Haupt- und Nebenbücher des Kaufmanns, nicht aber die Bilanz. Letztere schließt sich erst als periodischer Abschluß an die Bücher an [3]. Es ist daher erstaunlich, daß alle zitierten Kommentare und Urteile, die eine Bilanzierung auch des Privatvermögens fordern, ausnahmslos nur eine summarische Berücksichtigung desselben in oder unter der Bilanz verlangen. Sie befinden sich damit offenbar im Widerspruch zum Gesetzgeber, der eine Miterfassung des Privatvermögens in den Geschäftsbüchern anstrebte.

Dieser Widerspruch läßt sich insofern erklären, als der

---

1) Vgl. hierzu LÜTGE, F., Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960, S. 424 f

2) Zur Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift kann hier noch nicht Stellung genommen werden. Vgl. dazu unten Kapitel C II.

3) Vgl. HASENACK, W., Buchhaltung und Abschluß, Essen 1954, 1. Bd. S. 16

Gesetzgeber nicht auch eine Ersichtlichmachung des aus dem Privatvermögen resultierenden Erfolges verlangt hat, sich aber aus einer buchmäßigen Erfassung des Privatvermögens zwangsläufig in der heutigen Buchhaltung auch eine Miterfassung der privaten Erfolge ergeben würde. Nachdem aber keine der Stimmen zum HGB bzw. ADHGB mit Ausnahme der drei genannten RGSt-Urteile [1] eine Bilanzierung der nicht handelsgewerblichen Erfolge fordert, und sich ein darauf abzielender Wille des Gesetzgebers auch nicht feststellen läßt, ergibt sich als buchtechnisch einfachstes Verfahren eine summarische Erfassung der privaten Vermögensteile und Schulden in oder unter der Bilanz. Ein solches Vorgehen kann daher als mit den handelsrechtlichen Vorschriften in Einklang stehend angesehen werden.

3. Zusammenfassung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Es hat sich gezeigt, daß der Gesetzgeber bei der Kodifizierung der §§ 38-4o HGB (Artikel 28, 29, 31 ADHGB) den Ausweis des gesamten Vermögens des Kaufmanns, also sowohl des Geschäftsvermögens wie auch des Privatvermögens, verbindlich vorschreiben wollte. Bleibt in Anbetracht dieser Tatsache noch Raum für eine andersartige Interpretation des Vermögensbegriffs der genannten Rechtsnormen?

Eine Nichterfassung des Privatvermögensbereichs, wie sie

---

1) Vgl. die Urteile 5,4o7; 25,3 vom 28. Nov. 1893; 25,17o vom 2. März 1894 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen

zahlreiche Kommentatoren des HGB fordern [1], muß zumindest als mit dem Wortlaut des geltenden Handelsrechts unvereinbar angesehen werden. Bevor aber eine endgültige Aussage über die rechtliche Zulässigkeit einer Nichterfassung des Privatvermögens bei der Bilanzierung gemacht werden kann, bedarf es noch der Prüfung eines vom Gesetzgeber selbst dem geschriebenen Handelsrecht ergänzend an die Seite gestellten Normenblocks: der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Lt. § 38 I HGB hat der Kaufmann "die Lage seines Vermögens n a c h d e n G r u n d s ä t z e n o r d n u n g s m ä ß i g e r B u c h f ü h r u n g (Hervorhebung durch den Verf.) ersichtlich zu machen" [2]. Es fragt sich, ob über diese GoB, die den "Charakter grundlegender Ordnungsvorschriften für die Bilanzierung" [3] tragen, eine Nichtbilanzierung des Privatvermögens zu rechtfertigen ist.

Unter den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung versteht man ursprünglich den von ordentlichen Kaufleuten bei der Führung ihrer Bücher geübten Brauch. "Maßgeblich für die Ordnungsmäßigkeit sollte die Buchführungs- und Bilanzierungspraxis ordentlicher und

---

1) Vgl. dazu oben Abschnitt B II. 1.b. dieser Arbeit

2) Zur Frage, ob sich die in § 38 HGB angezogenen GoB neben der Buchhaltung auch auf die Bilanz beziehen, die in der älteren Literatur verschiedentlich verneint wurde, vgl. SCHMALENBACH, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1933, S. 225 ff und die dort angeführte Literatur.

3) HEINEN, E., a.a.O, S. 65

ehrenwerter Kaufleute sein, d.h. der kaufmännische Brauch" [1]. Schon "der Gesetzgeber von 1897 hat sich unter den GoB nichts anderes als kaufmännische Bräuche vorgestellt" [2]. STAEHELIN nimmt zum Rechtscharakter des kaufmännischen Brauchs wie folgt Stellung. "Durch die Verweisung ... des deutschen Gesetzes auf die kaufmännische Übung wird diese Gepflogenheit ordentlicherKaufleute zu einer sekundären Rechtsquelle; sekundär deshalb, weil sie dem Gesetz ihre Entstehung verdankt. Daraus ergibt sich, daß die kaufmännische Uebung nur insoweit gilt, als ihr nicht spezielle gesetzliche Vorschriften entgegenstehen" [3].

Es leuchtet jedoch unmittelbar ein, daß nicht alle in der Kaufmannschaft sich herausbildenden Bräuche mit dem Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit vereinbar sein müssen. SCHMALENBACH stellt daher weniger auf den Brauch selbst, der sich aus bestimmten Zwangslagen ergeben kann, als auf die Ansicht ehrenwerter Kaufleute ab. "Es kommt weniger darauf an, was man in der Praxis tut, als was man in der Praxis, und zwar in der Praxis ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute, für richtig hält. Darin liegt nämlich ein nicht unbeträchtlicher Unterschied" [4].

---

1) BÜHLER, O. - SCHERPF, P., a.a.O., S. 29

2) LEFFSON, U., DieGrundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 1964, S. 38

3) STAEHLELIN, M., Zur Frage der Bilanzfähigkeit, Dissertation Basel 1932, S. 24

4) SCHMALENBACH, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., S. 232

LEFFSON [1] wendet sich auch gegen diese Ansicht. Während SCHMALENBACH fachwissenschaftliche Postulate erst nach Übernahme in die Praxis oder zumindest erst nach Anerkennung als ideale Ansicht durch die Praktiker als GoB anerkennen will [2], und ein Auseinanderfallen von wissenschaftlicher Ansicht und GoB für durchaus möglich hält [3], weist LEFFSON die Herausarbeitung der GoB allein der Fachwissenschaft zu. Nur von ihr könne, unter Abwägung aller Gesichtspunkte, auf deduktive Art ein Grundsatz vorurteilslos erarbeitet werden. "Es ist Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Forschung, als zuständiger Fachwissenschaft, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sine ira et studio zu gewinnen. Mit dieser Erkenntnis kommt gewissermaßen eine neue Aufgabe auf die Wissenschaft zu" [4].

Unabhängig davon, welche der drei vorgetragenen Auffassungen von den GoB man bevorzugt, kann der Fall eintreten, daß sich die GoB und das geschriebene Recht widersprechen. So steht z.B. § 43 II HGB, der gebundene Handelsbücher verlangt, der in der Praxis seit langem gebräuchlichen und von Kaufmannschaft und Wissenschaft [5] als mit den GoB für vereinbar gehaltenen Lose-Blatt-Buchführung entgegen. Der von LEFFSON geforderte "con-

---

1) Vgl. LEFFSON, U., a.a.O., S. 39 ff

2) Vgl. SCHMALENBACH, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., S. 225 ff

3) Vgl. SCHMALENBACH, E., Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, 3. Aufl. Leipzig 1925, S. 175

4) LEFFSON, U., a.a.O., S. 41

5) Vgl. SCHMALENBACH, E., Die doppelte Buchführung, Köln und Opladen 1950, S. 55

sensus omnium" [1] liegt in diesem Falle vor, nachdem durch ein Gutachten der Berliner Industrie- und Handelskammer von 1927 auch die rechtliche Unbedenklichkeit dieser Buchführung anerkannt wurde.[2] § 43 II HGB kann daher als durch die im Rahmen der GoB erfolgte Entwicklung der Buchführung überholt angesehen werden. Die Lose-Blatt-Buchführung gilt heute als handelsrechtlich zulässig.

Hinsichtlich der in vorliegender Arbeit zur Diskussion stehenden Bilanzierung des privaten Vermögensbereichs können heute Handelsbrauch und Ansicht ordentlicher Kaufleute als identisch bezeichnet werden. Zieht man diese beiden Kriterien zur Bestimmung der GoB heran, so gehört die Nichtbilanzierung des Privatvermögens zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Folgt man jedoch LEFFSON's Auffassung von den GoB als von der Fachwissenschaft deduktiv erarbeitete Grundsätze, der der Verfasser den Vorzug gibt, so stellt man fest, daß eine derartige Deduktion im Schrifttum noch nicht vorliegt. Einen Versuch in dieser Richtung stellt die vorliegende Arbeit dar. Die die Bilanzierung des Privatvermögens betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne LEFFSON's werden sich daher erst aus dem weiteren Verlauf dieser Arbeit ergeben. Folglich kann hier noch nicht endgültig festgestellt werden,

---

1) LEFFSON, U., a.a.O., S. 43

2) Vgl. Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin, in: Mitteilung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1927, S. 165, angeführt in: ADLER, H. - DÜRING, W. - SCHMALTZ, K., a.a.O., 3. Aufl. Stuttgart, 1957, S. 172

ob eine Nichtbilanzierung des Privatvermögens den GoB entspricht.

Selbst wenn sich aus der betriebswirtschaftlichen Erörterung ergeben würde, daß die Nichterfassung des Privatvermögens und der Privatschulden bei der Bilanzierung einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung darstellt, könnte daraus noch nicht ohne weiteres die Vereinbarkeit dieses Grundsatzes mit den handelsrechtlichen Bestimmungen der §§ 38 - 4o HGB abgeleitet werden. Es handelt sich hier nämlich um Muß-Vorschriften und nicht wie im Fall des § 43 II HGB um eine Soll-Vorschrift. Die Vereinbarkeit dieses Grundsatzes ordnungsgemäßer Buchführung mit dem HGB müßte durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung bestätigt werden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß sich über die handelsrechtliche Zulässigkeit einer Nichtbilanzierung des Privatvermögensbereichs keine verbindliche Aussage machen läßt. Es sind zu dieser Frage weder die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erarbeitet, noch liegen diese betreffende Urteile vor. Es muß daher an der wiederholt vom Reichsgericht vertretenen Auffassung, auch das Privatvermögen und die Privatschulden seien zu bilanzieren, für die handelsrechtliche Beurteilung zunächst festgehalten werden.

III. Das Anwendungsobjekt der Bestimmungen

Nachdem der materielle Inhalt der §§ 38 - 4o HGB geklärt ist, erhebt sich die Frage nach dem Kreis der von diesen Bestimmungen Betroffenen.

Jeder "Kaufmann" wird in den §§ 38 und 39 HGB ausdrücklich angesprochen. Von Handelsgesellschaften ist hier zwar nicht die Rede, doch wird in § 6 I HGB ausdrücklich festgestellt, daß "die in Betreff der Kaufleute gegebenen Vorschriften ... auch auf die Handelsgesellschaften Anwendung" finden.

Der Begriff Handelsgesellschaften umfaßt Personen- und Kapitalgesellschaften. Das Recht der letzteren wird nicht, bzw. nicht mehr im Handelsgesetzbuch mitbehandelt. Unterliegen sie dennoch § 6 I HGB?

Während das GmbH-Gesetz von 1892 von Anfang an als selbständiges Gesetz konzipiert war, war das Aktienrecht ursprünglich Teil des Handelsgesetzbuches. Erst 1937 wurde es aus dem HGB herausgelöst und, seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend, verselbständigt. Die Aktiengesellschaft zählte also ursprünglich zu den Handelsgesellschaften des HGB, auf die sich § 6 I HGB unzweifelhaft bezieht. Durch die Verselbständigung des Aktienrechts hat sich an der Geltung des § 6 I HGB für die Aktiengesellschaft nichts geändert.

Eine solche Ableitung der Gültigkeit von § 6 I HGB läßt sich für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht durchführen. Es bedarf ihrer aber auch nicht, da nach unbestrittener allgemeiner Auffassung § 6 I HGB grundsätzlich auch für die Kapitalgesellschaften gilt, da

diese lt. Gesetz unabhängig vom Gegenstand des Unternehmens als Handelsgesellschaften anzusehen sind [1]. "Deshalb gilt ... § 38 ff. HGB, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen," auch für die AG [2] und für die GmbH. "Sie hat z.B. die Buchführungspflicht (§§ 38 ff HGB), auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreibt" [3].

Wie die Kapitalgesellschaften werden eingetragene Genossenschaften vom Gesetzgeber als Handelsgesellschaften kraft Rechtsform behandelt. Lt. § 17 II GenG gelten sie" ... als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz (das GenG, Einschub des Verf.) keine abweichenden Vorschriften enthält." LANG-WEIDMÜLLER kommentieren hierzu: "Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 GenG. gilt, auch wenn die G. selbst kein 'Handelsgewerbe' betreibt, keine Handelsgesellschaft im Sinne von HGB. 6 Abs. 1 ist" [4] "Es gelten danach

---

1) Vgl. § 3 AktG und § 13, III GmbHG.

2) v. GODIN, R. - WILHELMI, H., Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl. Berlin 1956, S. 15; vgl. dazu auch GADOW, W. - HEINICHEN, E. - SCHMIDT, E. - SCHMIDT, W. - WEIPERT, O., Aktiengesetz, 2. Aufl. Berlin 1961, 1. Bd. S. 9; SCHLEGELBERGER, F. - QUASSOWSKI, L. - HERBIG, H. - GESSLER, E. - HEFERMEHL, W., Aktiengesetz, 2. Aufl. Berlin 1937, S. 112 und die übrige Literatur zum Aktiengesetz

3) HACHENBURG, M., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 6. Aufl. Berlin 1956, bearbeitet von SCHMIDT, W. - SCHILLING, W. - GOERDELER, R., S. 337; vgl. dazu auch SCHOLZ, F., Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Aufl. Köln-Marienburg 1960, S. 165 sowie die übrige Literatur zum GmbH-Gesetz

4) LANG-WEIDMÜLLER, Genossenschaftsgesetz, 28. Aufl. Berlin 1965, bearbeitet von BAUMANN, H. - FEUERHERDT, D. - METZ, E., S. 59

für die e.G. insbes die Vorschriften ... über die Führung von Handelsbüchern" [1].

Zusammenfassend läßt sich demnach feststellen, daß die Bilanzierungsvorschriften der §§ 38 - 4o HGB für Einzelkaufleute, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und eingetragene Genossenschaften gleichermassen Gültigkeit haben.

Die Frage nach der Relevanz dieser Bestimmungen für die Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit insofern nicht von Bedeutung, als diese Gesellschaften ipso jure kein Privatvermögen haben können. Sie wurde nur der Vollständigkeit wegen mitbehandelt.

In diesem Zusammenhang muß jedoch auf eine bemerkenswerte Entscheidung des Bundesfinanzhofs hingewiesen werden. Mit seinem Urteil vom 2.11.1965 [2] hat der BFH eine ausserbetriebliche Sphäre auch bei der Kapitalgesellschaft anerkannt. Im genannten Urteil wurde vom BFH der Unterhalt, den eine GmbH für ein von ihren beiden Gesellschaftern erworbenes Gestüt zahlen mußte, nicht als verdeckte Gewinnausschüttung, sondern als nicht abzugsfähige Ausgabe für die angenommene außerbetriebliche Sphäre der Gesellschaft angesehen. GOÑELLA wendet sich entschieden gegen diese der herrschenden Meinung widersprechende Auffassung, die er als "... weder vom Grundsatz her noch

---

1) MEYER, E.H. - MEULENBERGH, G., Genossenschaftsgesetz, 9. Aufl. München und Berlin 1961, S. 69

2) Vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs I 221/62 S vom 2. Nov. 1965, Bundessteuerblatt III 1966, S. 255 ff

den Konsequenzen nach zutreffend" [1] bezeichnet und zeigt die sich daraus ergebenden unhaltbaren Folgerungen auf. Die Annahme einer privaten Sphäre der Kapitalgesellschaft erweist sich daher trotz der gegenteiligen BFH-Entscheidung, auch im genannten Fall als nicht haltbar.

Im Gegensatz zum Fall der Kapitalgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften verdienen hier die Auswirkungen der das Privatvermögen betreffenden Bilanzierungsvorschriften auf Einzelkaufleute und Personengesellschaften besondere Beachtung. Der vom Gesetzgeber gebrauchte Begriff "Kaufmann" bedarf einer näheren Durchleuchtung, während hinsichtlich der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter eine Sonderregelung beachtet werden muß.

1. Die Kaufmannseigenschaft

Das Handelsgesetzbuch beginnt mit einer Definition der Kaufmannseigenschaft. "Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt" [2]. Die Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB wird hier also ausdrücklich daran gebunden, daß es sich bei dem betriebenen Gewerbe um ein H a n d e l s gewerbe handelt.

Ein Gewerbe ist eine selbständige, auf Dauer angelegte und auf Gewinn zielende Tätigkeit, soweit nicht eine Tätigkeit der sogenannten freien Berufe vorliegt. Unter

---

1) GOÑELLA, R., Kennt das Körperschaftssteuerrecht eine außerbetriebliche Sphäre der Kapitalgesellschaft?, in: Der Betrieb 1967, S. 873; vgl. auch die dort dazu angeführte Literatur

2) § 1 I HGB

welchen Voraussetzungen ein Gewerbe als H a n d e l s - gewerbe zu bezeichnen ist, erklärt der Gesetzgeber in den §§ 1 - 3 HGB. § 4 I HGB führt die Kriterien auf, bei deren Vorliegen ein Gewerbe nicht allen für Handelsgewerbe geltendenVorschriften, z.B. der Buchführungspflicht, unterliegt. Es handelt sich demnach in den Fällen, in denen § 4 I HGB Anwendung findet, immer um ein Gewerbe, das nicht als Handelsgewerbe angesehen werden kann. Wer ein solches Gewerbe betreibt, kann folglich nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes sein.

In der Literatur hat sich seit langem die Übung durchgesetzt, Kaufleute im Sinne des HGB als V o l l kaufleute, Kaufleute, denen die Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB nicht zuzuerkennen ist, dagegen als M i n d e r kaufleute zu bezeichnen [1]. "Man nennt die unter § 4 fallenden Personen 'Minderkaufleute', weil nach § 4 viel Kaufmannsrecht für sie nicht gilt. Der Ausdruck ist häßlich, aber als Gegensatz zum Vollkaufmann nicht unnütz" [2].

Gegen diese Terminologie wendet sich SCHLEGELBERGER [3]. Er ist der Ansicht, die Bezeichnung Kaufmann solle allein den Kaufleuten im Sinne des HGB, also den sogenannten Vollkaufleuten vorbehalten bleiben. Wer die Voraussetzungen der Kaufmannseigenschaft im Sinne des HGB nicht erfülle, könne überhaupt nicht als Kaufmann, also auch nicht als Minderkaufmann bezeichnet werden.

---

1) Vgl. z.B. bereits STAUB's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, a.a.O., S. 63

2) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., a.a.O., 16. Aufl., 1964, S. 26

3) SCHLEGELBERGER, Handelsgesetzbuch, a.a.O., 4. Aufl. 1960, S. 11

Dieser Auffassung, die sich unmittelbar an das Handelsgesetzbuch anlehnt, dem bekanntlich die Begriffe Voll- und Minderkaufmann auch fremd sind, kann sich der Verfasser nicht anschließen. Hier wird dem allgemeinen Sprachgebrauch, der jeden Gewerbetreibenden, auch den selbständigen Handwerker, als Kaufmann bezeichnet, Gewalt angetan. Zweckmäßig ist die Bezeichnung Voll- bzw. Minderkaufmann auch deshalb, weil sie den betrachteten Kaufmann unmittelbar unter einem spezifischen Aspekt erscheinen läßt, nämlich als Träger handelsrechtlichter Rechte und Pflichten. Für vorliegende Arbeit wird daher an den Begriffen Voll- und Minderkaufmann festgehalten.

Wie oben bereits ausgeführt, gelten die Vorschriften über die Handelsbücher lt. § 4 I HGB nicht für Minderkaufleute. Von der Verpflichtung, entsprechend den §§ 38 - 4o HGB Bücher zu führen und auch das Privatvermögen in die Handelsbilanz aufzunehmen, werden folglich Einzelkaufleute nur erfaßt, soweit sie Vollkaufleute sind.

Für die Praxis ergeben sich verschiedentlich beträchtliche Probleme aus der Frage, ob im Einzelfall ein Kaufmann als Voll- oder als Minderkaufmann anzusehen ist. Diese Problematik erwächst im wesentlichen aus folgenden beiden Alternativen:

1. Handelt es sich bei einem Gewerbebetrieb, der eine der Geschäftsarten des § 1 II HGB zum Gegenstande hat, um ein H a n d e l s gewerbe oder um ein Gewerbe gemäß § 4 I HGB.

2. Erfüllt ein handwerkliches oder sonstiges gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb

nicht schon nach § 1 II HGB als Handelsgewerbe gilt, die Voraussetzungen des § 2 HGB, oder handelt es sich um ein Gewerbe gemäß § 4 I HGB.

Die Entscheidung für oder gegen das Vorliegen eines H a n d e l s gewerbes in den beiden hier vorgetragenen Alternativen hat der Gesetzgeber neben dem Erfordernis der Eintragung im Falle des § 2 HGB davon abhängig gemacht, ob der jeweils betrachtete Gewerbebetrieb "nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert" (§ 2 HGB) bzw. "nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert" (§ 4 I HGB). "Es kommt nicht darauf an, ob die kaufmännische Einrichtung vorhanden ist. Entscheidend ist allein, daß sie erforderlich ist. Dabei bleibt gleichgültig, ob der Zweck, der mit der kaufmännischen Einrichtung verfolgt wird, auch auf andere Weise erreicht werden könnte" [1].

Das dargestellte Kriterium erlaubt, da der Gesetzgeber für die Begriffe Art und Umfang keine nähere Erläuterung gibt, nicht in allen Fällen eine unangreifbare Bestimmung des betrachteten Gewerbes. Die Literatur zum Handelsrecht ist zwar bemüht, die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen zu klären, doch mußte sich in der Vergangenheit häufig die Rechtsprechung mit der Frage des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens eines Handelsgewerbes beschäftigen [2]. Eine ein-

---

1) SCHLEGELBERGER, Handelsgesetzbuch, a.a.O., 4. Aufl. S. 33

2) Vgl. zu diesem Punkt die umfangreichen Ausführungen in den Kommentaren zum Handelsgesetzbuch und die dort angeführten Urteile

deutige Regelung dieses Problems durch den Gesetzgeber wäre nach Ansicht des Verfassers wünschenswert.

Besonders hervorgehoben werden muß die Tatsache, daß heute auch Handwerker Vollkaufleute sein können. Nachdem diesen seit Bestehen des HGB bzw. des ADHGB der Zugang zum Handelsregister versagt war, ist 1953 durch das "Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern [1] ... der Entwicklung des Handwerks in den letzten Jahrzehnten nunmehr Rechnung getragen worden" [2].

Bis 1953 stellte § 4 I HGB noch ausdrücklich fest, daß "die Vorschriften über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura ... auf Handwerker ... keine Anwendung" finden. Ein Handwerker konnte mithin nie Vollkaufmann sein.

Das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern brachte eine wesentliche Änderung der §§ 2 und 4 HGB, wodurch die inzwischen erfolgte Entwicklung insbesondere des Großhandwerks berücksichtigt wurde. In § 2 HGB wurde aufgenommen, daß auch ein handwerkliches Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse des § 2 HGB durch Eintragung ins Handelsregister Handelsgewerbe werden kann. Aus § 4 I HGB wurde die oben zitierte, die Handwerker betreffende Negativklausel gestrichen, so daß dem Handwerker nicht mehr grundsätzlich die Vollkaufmannseigenschaft ver-

---

1) Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31.3.1953, BGBl. 1953 I, S. 106

2) SCHMIDT, H., Großhandwerker als Vollkaufleute, in: Der Betriebs-Berater 1953, S. 281

wehrt ist. "Durch diese Neufassung setzt der Gesetzgeber also voraus, daß zwischen Handwerk und Industrie keine grundsätzlichen Größen- oder Qualitätsunterschiede bestehen. Er folgt der im deutschen Gewerberecht allein anerkannten Differenzierung nach der inneren Betriebsgestaltung des Unternehmens. Sobald dann der äussere Betriebserfolg eines handwerklichen Unternehmens auch dieEinrichtung eines kaufmännischen Geschäftsbetriebes erfordert (nicht etwa "aufweist"), hat in Zukunft der Handwerker das Recht und die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister" 1).

2. Der Sonderfall der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter

"Kaufmann ist die (natürliche oder juristische) Rechtsperson (oder Gesellschaft mit eigenen Rechten und Pflichten: OHG, KG, § 124), in deren Namen das Handelsgewerbe betrieben wird" 2).

Es erhebt sich die Frage, wer im Falle der Personengesellschaft als unter seinem Namen ein Handelsgewerbe betreibender Kaufmann, d.h. als Vollkaufmann, angesehen werden muß, die Gesellschaft selbst, die einzelnen Gesellschafter oder beide. Von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, auf wen im betrachteten Fall die Vorschriften der §§ 38 - 4o HGB Anwendung finden.

Dass Personengesellschaften, die nur zum Betriebe eines Handelsgewerbes begründet werden dürfen 3), den handelsrechtlichen Bilanzierungsbestimmungen unterlie-

---

1) SCHMIDT, H., a.a.O., S. 281

2) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., a.a.O., 16. Aufl. 1964, S. 17

3) Vgl. § 4 II HGB

gen, ist oben [1] bereits dargelegt worden. Sie werden vom Gesetzgeber ausdrücklich wie Vollkaufleute behandelt [2] und daher in der Literatur auch unbestritten als Vollkaufleute mit allen diese betreffenden Rechten und Pflichten angesehen.

Weniger einhellig sind die hinsichtlich des Bestehens einer Kaufmannseigenschaft der Gesellschafter von Personengesellschaften vorgebrachten Meinungen. Kann man in der Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft das Betreiben eines Handelsgewerbes sehen?

MAKOWER [3] weist darauf hin, daß der Gesetzgeber das Betreiben eines Handelsgewerbes der Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft offensichtlich nicht gleichstellen wollte, als er in § 236 HGB (heute § 88 I AktG) beide Tatbestände als für Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtig aufführte. Diese eigenartige Formulierung des angeführten Paragraphen läßt sich nach Ansicht des Verfassers durch die Annahme erklären, der Gesetzgeber habe lediglich zwischen dem Betreiben eines eigenen Handelsgewerbes und dem Betreiben des Handelsgewerbes einer Gesellschaft unterscheiden wollen. Das Betreiben eines Handelsgewerbes wäre somit auch im letzteren Fall grundsätzlich nicht bestritten [4].

---

1) Vgl. oben Abschnitt B III. dieser Arbeit

2) Vgl. § 6 I HGB

3) Vgl. MAKOWER, H., a.a.O., S. 8

4) Die Kommentare zum Aktiengesetz nehmen zu dieser Frage nicht Stellung. Vgl. z.B. GADOW-HEINICHEN, a.a.O., S. 514; GODIN-WILHELMI, a.a.O., S. 434 f

Heute wird unbestritten angenommen, daß vollhaftende Gesellschafter das Handelsgewerbe der Gesellschaft betreiben und somit Vollkaufleute sind. "Wer aber nur in seiner Eigenschaft als offener Handelsgesellschafter oder Komplementär Kaufmann ist, betreibt zwar in dieser Eigenschaft auch ein Handelsgewerbe (sonst wäre er nicht Kaufmann), aber es ist nicht sein eigenes, sondern das der Gesellschaft" [1].

KOENIGE führt zum gleichen Punkt aus: "Die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft betreiben sämtlich das Geschäft (§ 105) und sind daher in Bezug auf diesen Geschäftsbetrieb auch für ihre Person Kaufleute. ... Das nämliche gilt für die persönlich haftenden Mitglieder der Kommanditgesellschaft (RGSt 34, 379) und der Kommanditgesellschaft auf Aktien" [2]. Das angeführte RGSt-Urteil [3] hat auch dem Komplementär einer KGaA die Vollkaufmannseigenschaft zuerkannt, die wiederholt bestritten wurde, da man diesen häufig nur als Organ einer Kapitalgesellschaft ansehen sollte.

Es kann mithin als gegenwärtig nicht mehr umstritten festgehalten werden, daß die Personengesellschaften und ihre vollhaftenden Gesellschafter Vollkaufleute sind. BAUMBACH-DUDEN fassen dies wie folgt zusammen: "In der OHG, KG, KGaA sind neben der Ges selbst die

---

1) Urteil II ZR 128/58 des Bundesgerichtshofs vom 5.5. 1960, veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift 1960, S. 1853

2) KOENIGE, Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, 4. Aufl. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936, bearbeitet von TEICHMANN, R. - KOEHLER, W., S. 51; vgl. auch HEYMANN-KÖTTER, a.a.O., S. 3

3) Vgl. Urteil 34,375 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen vom 5. Juli 1901

persönl. haftenden Gfter Kflte, ... nicht die Kditisten" [1].

Mit dieser Aussage leiten BAUMBACH-DUDEN unmittelbar über zur Kaufmannseigenschaft der Kommanditisten. Diese sind zwar Gesellschafter, doch wird ihnen von der in der Literatur vorherrschenden Auffassung die Kaufmannseigenschaft abgesprochen. KOENIGE begründet diese Ansicht, "nicht Kaufmann ist der Kommanditist" [2] mit dem Hinweis auf eine einschlägige Entscheidung des RGSt [3].

Schon 1906 machte MAKOWER gegen diese Meinung Einwände geltend: "Legt man dagegen die herrschende Meinung zugrunde, wonach der offene Handelsgesellschafter Kaufmann ist, so muß dies auch von dem nichtvertretungsberechtigten und nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, und auch von dem Kommanditisten der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft gelten" [4].

Von den neueren Kommentatoren greifen allein BRÜGGEMANN-WÜRDINGER diese Auffassung noch einmal auf.

> "Der Kommanditist ist jedenfalls Mitträger, wie des Gesellschaftsvermögens, so des gemeinschaftlichen Unternehmens: er ist Gesellschafter und auch in seinem Namen wird unter der

---

1) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., a.a.O.,16. Aufl. 1964, S. 17

2) KOENIGE, a.a.O., 4. Aufl. 1936, S. 51

3) Vgl. Urteil 3 D 974/34 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen vom 5. Jan. 1935, veröffentlicht in: Juristische Wochenschrift, 1935, S. 947

4) MAKOWER, H., a.a.O., S. 9

> Firma der Gesellschaft das Handelsgewerbe 'betrieben' (§ 1). Daß es hierbei für seine Person nach außen genügend hervortrete, wird sich zum mindesten wegen seiner Registereintragung schwerlich leugnen lassen. Daß andererseits der Kommanditist ein Erwerbsgeschäft betreibe, liegt der zu § 1822 Nr. 3 BGB ergangenen grundsätzlichen Entscheidung des BGH in BGHZ 17,16o ... zugrunde. Die Konsequenz dieser Entscheidung nötigt dazu, ihn auch für die Anwendung des § 1 als Kaufmann anzuerkennen" 1).

In der angezogenen Entscheidung des BGHZ 2) wird - jedoch ohne Bezug auf den hier behandelten Problemkreis - unzweideutig festgestellt, daß auch ein Kommanditist das Erwerbsgeschäft selbst mitbetreibe. Aus dieser Tatsache leiten BRÜGGEMANN-WÜRDINGER auch für den Kommanditisten die Vollkaufmannseigenschaft ab, eine Auffassung, der sich der Verfasser uneingeschränkt anschließt.

Es ergibt sich somit, daß die Personengesellschaften und alle Gesellschafter von Personengesellschaften Vollkaufleute sind.

Es gilt nun zu prüfen, ob die Personengesellschaften und ihre Gesellschafter als Vollkaufleute in gleichem Maße wie Einzelvollkaufleute den Bilanzierungsbestimmungen der §§ 38 - 4o HGB unterliegen, d.h. im vorliegenden Zusammenhang, ob auch für sie die gesetzliche Verpflichtung zur Bilanzierung des Privatvermögens besteht.

---

1) BRÜGGEMANN, D - WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 115

2) Vgl. Urteil II ZR 2o2/53 des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 3o. April 1955, BGHZ 17/16o

Alle Kommentatoren, die sich für eine Erfassung des Privatvermögens aussprechen, fordern dies eindeutig nur für die Bilanz des Einzelkaufmanns. "Das bedeutet, daß der Einzelkaufmann auch sein Privatvermögen ... kenntlich machen muß"[1].

SCHUMANN weist besonders darauf hin, daß nur der Einzelkaufmann das Privatvermögen zu bilanzieren habe: "Der Einzelkaufmann (nur dieser!) hat nach herrschender Meinung auch sein Privatvermögen einzusetzen" [2].

Auch BAUMBACH-DUDEN heben in ihrer 8. Aufl., in der sie noch für eine Bilanzierung des Privatvermögens eintreten, hervor, daß dies allein für den Einzelkaufmann gelte: "'Die Lage seines Vermögens' bedeutet nach h.M. ... das geschäftliche u. Privatvermögen des Einzelkfms (anders bei der OHG)." [3].

Wenn aber die OHG und die KG von der Bilanzierung des Privatvermögens befreit sein sollen, so drängt sich die Frage auf, ob eine Personengesellschaft überhaupt ein solches haben kann, bzw. ob eine Bilanzierung desselben in ihrem Fall nicht schon aufgrund des grundsätzlichen Fehlens von Privatvermögen außer Betracht bleibt.

Faßt man die Personengesellschaft als Gesellschaftergesamtheit auf, so ist das Vorhandensein von Privatvermögen die Regel. Betrachtet man sie dagegen als

---

1) SCHLEGELBERGER, Handelsgesetzbuch, a.a.O., 4. Aufl., 1960, S. 246

2) SCHUMANN, H., a.a.O., S. 65

3) BAUMBACH, A. - DUDEN, K., a.a.O., 8. Aufl. 1951, S. 142

selbständiges Rechtssubjekt, das lt. § 4 II HGB ausschließlich zum Betreiben eines Handelsgewerbes begründet werden darf, so ist ein nichtbetriebliches Vermögen nicht vorstellbar. Diese letztere Ansicht, die auch der Verfasser vertritt, hat sich offenbar der BGH zu eigen gemacht, wenn er feststellt: "Eine Handelsgesellschaft besitzt keine private Rechtssphäre" [1].

Es läßt sich daher zusammenfassen, daß die Bilanzierung des Privatvermögens für Personengesellschaften insofern entfällt, als diese grundsätzlich überhaupt kein solches haben können.

Hinsichtlich der Bilanzierung des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften, die, wie oben festgestellt, auch Vollkaufleute sind, hat sich in Rechtsprechung und Literatur eine einheitliche Meinung herausgebildet.

Es wurde schon ausgeführt, daß alle Stimmen, die sich für eine Bilanzierung des Privatvermögens aussprechen, dies nur für die Bilanz des Einzelkaufmanns verlangen. Ein Personengesellschafter ist zwar Vollkaufmann aber nicht auch Einzelkaufmann. Ihn berührt somit das genannte Bilanzierungspostulat genau so wenig wie die Personengesellschaften. BRÜGGEMANN-WÜRDINGER, die sich im übrigen gegen eine Erfassung des Privatvermögens beim Einzelkaufmann aussprechen, kri-

---

1) Urteil II ZR 128/58 des Bundesgerichtshofes vom 5. Mai 1960, veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift, 1960, S. 1853

tisieren die ungleiche Behandlung der Einzelkaufleute und der Personengesellschafter: "Man bedenke im

> übrigen die Folgen, zu denen die herrschende Meinung führt. Sie stellt den Einzelkaufmann schlechter als den Gesellschafter der OHG (KG), der doch als solcher auch Kaufmann ist, sogar den Geschäftsgläubigern persönlich haftet - darin liegt gerade die Kreditgrundlage der Gesellschaft - aber unbestritten sein Privatvermögen in der Gesellschaftsbilanz nicht zu offenbaren braucht." 1)

Diese unterschiedliche Behandlung rührt daher, daß die Vollkaufmannseigenschaft des Personengesellschafters gegenüber der des Einzelkaufmanns wesentlich eingeschränkt ist. In einer noch heute allgemein akzeptierten Entscheidung äußert das RGSt dazu: "Der Ge-

> sellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der nicht noch außerdem ein selbständiges Handelsgewerbe betreibt, ist nur in Bezug auf diese seine Teilhaberschaft an der Handelsgesellschaft Kaufmann. Denn nur in dieser Eigenschaft kann von ihm gesagt werden, daß er gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt. Daraus folgt, daß ihm auch nur in Bezug auf die Handelsgesellschaft die Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzziehung obliegt. Das ist auch die in der Literatur überwiegend vertretene Meinung"2). 3).

KOENIGE schließt sich dieser Auffassung uneingeschränkt

---

1) BRÜGGEMANN, D. - WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 46o

2) Urteil 29,347 des Reichsgerichtshofes in Strafsachen v. 7. Jan. 1897, S. 348 f

3) Bemerkenswert ist, daß diese Argumentation durchaus auch für den Fall des Einzelkaufmanns geführt werden könnte. Vgl. dazu auch MAKOWER, H., a.a.O., S. 155. Die Unvereinbarkeit dieses Gedankens mit dem Willen des Gesetzgebers ist oben bereits aufgezeigt worden (vgl. Abschnitt B II. 2. dieser Arbeit).

an. "Ist der Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft nur wegen dieser seiner Beteiligung Kaufmann, so erstreckt sich auch seine Buchführungspflicht nur auf das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschaftsgeschäfte" [1].

Bei MAKOWER, der OHG-Gesellschafter, Kommanditisten und Komplementäre als Vollkaufleute ansieht, ebenfalls "jedoch nur ..., insoweit sie durch die Gesellschaft (ein Handelsgewerbe, Einschub des Verf.) betreiben, an sich nicht auch in ihren sonstigen Rechtsbeziehungen" [2], findet sich für das hinsichtlich des Privatvermögens bestehende Bilanzierungsprivileg der Personengesellschafter neben der bereits dargelegten Begründung auch eine historische Erklärung:

> "Die einzelnen Gesellschafter - außer wenn sie, abgesehen von dem Betreiben des Gewerbes durch die Gesellschaft, auch persönlich ein Handelsgewerbe betreiben - brauchen nicht besondere Bücher über ihr Vermögen zu führen, denn sie sind nicht, oder doch jedenfalls in Ansehung ihres Privatvermögens nicht Kaufleute ... . Ein Antrag, der dahin ging, jeden persönlich haftenden Gesellschafter zu verpflichten, für sich alljährlich einen gesonderten Abschluß über sein Gesamtvermögen zu machen (P 933), blieb unerledigt" 3).

Der einzige dem Verfasser bekannte Autor, der die Personengesellschafter wie Einzelkaufleute behandelt wissen möchte, ist PASSOW. Er ist der Ansicht, daß "...sie jeder für sich alljährlich Vermögensbilanzen aufstellen

---

1) KOENIGE, a.a.O., 4. Aufl. 1936, S. 198; vgl. hierzu auch FRANKENBERGER, H., a.a.O., S. 41

2) MAKOWER, H., a.a.O., S. 9

3) MAKOWER, H., a.a.O., S. 155. Die angeführte Protokollseite 933 aus den Protokollen der Nürnberger Kommission war dem Verfasser nicht zugänglich.

müssen. In diese Bilanzen haben sie neben ihrem Anteil an der Handelsgesellschaft auch ihr Privatvermögen und ihre Privatschulden einzusetzen" [1].
Leider geht PASSOW nicht auf die rechtliche Unmöglichkeit ein, den Anteil einzelner Gesellschafter an den Aktiva und Passiva einer Gesellschaft zu bestimmen. Aufgrund dieser Unmöglichkeit muß PASSOW's Auffassung als undurchführbar abgelehnt werden.

Zusammenfassend kann man mithin feststellen, daß auch für Personengesellschafter ebenso wie für Personengesellschaften eine bilanzmäßige Erfassung des Privatvermögens entfällt. Die Vorschriften der §§ 38 - 4o HGB finden folglich hinsichtlich dieser Gruppe von Vollkaufleuten eine weniger weitgehende Anwendung als sie von vielen Kommentatoren dem Gesetzestext entsprechend hinsichtlich der Einzelkaufleute gefordert wird.

---

1) PASSOW, R., a.a.O., S. 27

## IV. Der Ausweis des Privatvermögens und die Zweckerreichung der Handelsbilanz

Wie oben dargelegt [1] besteht der Zweck der Handelsbilanz darin, als Urkundenbeweismittel und als die Sicherheit des Wirtschaftslebens erhöhende Vermögensaufstellung zu dienen, wobei bei letztgenanntem Zweck der Gläubigerschutz im Vordergrund steht. Inwieweit wird nun dieser Zweck durch die hinsichtlich des Privatvermögensausweises bestehenden handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften gefördert?

Bei der Beantwortung dieser Frage stellt sich zunächst eine weitere Frage, nämlich ob überhaupt gewährleistet ist, daß die Kaufmannschaft ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Erstellung einer jährlichen Handelsbilanz nachkommt. Denn sofern keine Handelsbilanzen aufgestellt werden, erübrigt sich die Frage nach ihrer Zweckerreichung. Bemerkenswerterweise "... hat der Gesetzgeber einen unmittelbaren Zwang zur Erfüllung dieser Pflicht nicht gegeben (lex imperfecta) ... . Doch liegt ein mittelbarer, aber sehr scharfer Zwang in den bei eintretendem Vermögensverfall zur Anwendung kommenden Strafvorschriften (§§ 239 - 241 KO). ... Auch sind die §§ 38 ff nicht Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (RG. im "Recht" 1910 Nr. 1440)" [2]. Diese Ansicht, die STAUB bereits 1912 vertreten hat, ist auch heute noch herrschende, nach Kenntnis des Ver-

---

1) Vgl. Kapitel B I. dieser Arbeit

2) STAUB's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, a.a.O., 9. Aufl. 1912, S. 224. Das angeführte Reichsgerichtshofurteil ist das Urteil II 255/09 des Reichtsgerichtshofs in Civilsachen vom 4. Febr. 1910, RG 73/30

fassers nicht bestrittene Lehre. Dem steht nicht entgegen, daß WÖHE, schreibt: "Eine Handelsbilanz muß der Betrieb nach § 39 HGB in jedem Falle aufstellen" [1]. Der Betrieb muß zwar bilanzieren, tut er es aber nicht, so kann er nicht dazu gezwungen werden. Es ergibt sich, daß im HGB kein unmittelbarer Zwang zur Erstellung einer Handelsbilanz verankert ist. Mithin ist es möglich, daß ein Verpflichteter, sofern er nicht Spezialvorschriften unterliegt [2], über längere Zeit keine Handelsbilanzen erstellt, ohne zur Bilanzierung gezwungen werden zu können.

In der Tat ist gegenwärtig zu beobachten, daß von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht wie die Kapitalgesellschaften zur Aufstellung einer Handelsbilanz verpflichtet sind, nur noch in seltenen Fällen eine Handelsbilanz erstellt wird. BÜHLER-SCHERPF sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einem "Absterben der Handelsbilanz" [3]. Einzelunternehmen und Personengesellschaften beschränken sich heute normalerweise auf die Erstellung einer Steuerbilanz. Sie werden zwar "... die Steuerbilanz in den Punkten, in denen die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für sie Bedeutung hat, nach dieser gestalten und insofern doch auch die Grundsätze der Handelsbilanz befolgen; gewissermaßen existiert für sie also doch wenigstens eine

---

1) WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, Berlin und Frankfurt a.M. 1962, S. 172

2) Vgl. § 148 Aktiengesetz; § 41 II GmbH-Gesetz; § 33 Genossenschaftsgesetz

3) BÜHLER, O. - SCHERPF, P., a.a.O., S. 152

ideelle Handelsbilanz" [1]. Es ist aber zu beachten, daß es durchaus Fälle gibt, in denen eine Identität von Handels- und Steuerbilanz aufgrund zwingender divergierender Bewertungsgrundsätze nicht möglich ist, wie z.B. bei der Bilanzierung des derivativen Firmenwerts. In diesen Fällen orientiert sich die Praxis normalerweise an den steuerrechtlichen Vorschriften, was zur Folge hat, daß nach Ansicht des Verfassers nicht einmal mehr das Vorliegen einer "ideellen Handelsbilanz" im Sinne BÜHLER-SCHERPF's angenommen werden kann. Soweit aber überhaupt keine Handelsbilanz aufgestellt wird, kann natürlich auch von einer Erreichung ihrer Zwecke nicht unmittelbar gesprochen werden, denn eine Steuerbilanz, die nicht gleichzeitig uneingeschränkt als Handelsbilanz gelten kann, kann zwar einem Teil, aber keineswegs allen der Handelsbilanz gestellten Aufgaben voll gerecht werden.

Nachdem festgestellt wurde, daß Einzelunternehmen und Personengesellschaften zwar nur in wenigen Fällen, aber doch überhaupt Handelsbilanzen aufstellen, stellt sich erneut die Frage, inwieweit der Ausweis des Privatvermögens und der Privatschulden den Zwecken der Handelsbilanz, angenommen es werde eine solche erstellt, dienlich ist.

Betrachtet man die Bilanz als Urkundenbeweismittel, das dem Kaufmann in seinen Prozessen zustatten kommen soll, so kann man in diesem Zusammenhang nur an Prozesse gegen sog. Geschäftsfreunde denken. Nur in diesen Fällen

---

1) BÜHLER, O. - SCHERPF, P., a.a.O., S. 151

werden die Bilanz und die ihr zugrunde liegende Buchhaltung als Beweismittel Bedeutung erlangen können, denn bei Prozessen zwischen Geschäftsfreunden geht es gewöhnlich um die Klärung von zwischen den Prozeßgegnern getätigten Geschäften, die in beider Buchhaltung und Bilanz ihren Niederschlag gefunden haben. Diese Geschäfte sind aber immer der Betriebs- und nicht der Privatsphäre zuzuordnen. Dagegen sind dem Verfasser keine Fälle vorstellbar, in denen die Handelsbilanz eines Kaufmanns als Beweismittel hinsichtlich seines privaten Vermögensbereichs Verwendung finden könnte. Es ergibt sich also, daß eine Nichterfassung des Privatvermögensbereichs in der Handelsbilanz den Wert dieser Bilanz als Urkundenbeweismittel nicht beeinträchtigen würde.

Betrachtet man dagegen die Bilanz als Vermögensaufstellung, die den Zweck verfolgt, die Sicherheit des Wirtschaftslebens, insbesondere den Schutz derGläubiger zu gewährleisten, so ist die Frage, inwieweit eine Mitbilanzierung des privaten Vermögensbereichs des Kaufmanns diesem Zwecke förderlich ist, weniger leicht zu beantworten. Diese Frage ist zu komplex, als daß sie eine kurze Beantwortung zuließe. Ihre Klärung kann nur anhand einer betriebswirtschaftlichen Untersuchung erfolgen. Kapitel C II. der vorliegenden Arbeit wird sich mit der betriebswirtschaftlichen Erörterung dieses Problems befassen. Es kann daher an dieser Stelle noch keine verbindliche Aussage darüber gemacht werden, ob eine Mitbilanzierung des Privatvermögens und der Privatschulden dem Bilanzzweck der Erhöhung der Sicherheit des Wirtschaftslebens dienlich ist.

## C Kritik der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften

Die oben angestellte Erörterung der handelsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Bilanzierung des Privatvermögens hat gezeigt, daß eine endgültige Interpretation des Vermögens, das in die Handelsbilanz einzusetzen ist, nicht ohne eine Analyse der hierzu relevanten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung möglich ist. Es gilt daher zu klären, ob und inwieweit ein Ausweis des Privatvermögens des Kaufmanns in der Handelsbilanz dem primär vom Gesetzgeber mit diesem Rechenwerk verfolgten Zweck, nämlich der Erhöhung der Sicherheit des Wirtschaftslebens, dienlich sein kann. Aus der Klärung dieser Frage wird sich der hier zu ermittelnde Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ergeben.

Vorab muß jedoch noch eine weitere Frage behandelt werden: Genügt der Kaufmann seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, sich periodisch über seinen gesamten Vermögensstand Rechenschaft abzulegen,[1] nicht schon dadurch, daß er Vermögensaufstellungen, die neben der Handelsbilanz gesetzlich vorgeschrieben sind, erstellt? In diesem Zusammenhang verdienen die verschiedenen vom Steuerrecht geforderten Vermögensaufstellungen besondere Beachtung.

---

1) Es wird hier davon ausgegangen, daß die §§ 38 - 40 HGB den Ausweis des gesamten Vermögens einschließlich des Privatvermögens verlangen.

## I. Das Privatvermögen in den steuerrechtlichen Vermögensaufstellungen

Das Steuerrecht verpflichtet den Gewerbetreibenden im Rahmen der Erhebung einiger Steuerarten zur Anfertigung spezifischer Vermögensaufstellungen. Diese unterscheiden sich im einzelnen durch den Umfang des berücksichtigten Vermögensbegriffs, durch die anzuwendenden Bewertungsvorschriften und durch den Kreis der zu ihrer Erstellung Verpflichteten.

Als steuerrechtliche Vermögensaufstellung sind die Steuerbilanz nach dem Einkommensteuerrecht, die Gewerbekapitalzusammenstellung nach dem Gewerbesteuer- und dem Bewertungsgesetz und die Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz zu nennen.

Es ist nun zu untersuchen, inwieweit die genannten Vermögensaufstellungen in der Lage sind, ein Bild vom gesamten Vermögensstand des Kaufmanns unter Einschluß des Privatvermögens und der Privatschulden zu vermitteln.

### 1. Die Steuerbilanz nach dem Einkommensteuerrecht

Das Einkommensteuerrecht gibt in § 2, Abs. 3 EStG eine vollständige Aufzählung der der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten, zu denen neben 6 weiteren die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählen.

Mit dieser Differenzierung der Einkunftsarten verfolgt der Gesetzgeber bekanntlich in erster Linie den Zweck,

den spezifischen Eigenarten der einzelnen Einkünfte gerecht zu werden. So gelten für die verschiedenen Einkunftsarten im Steuerrecht verschiedene Ermittlungsbestimmungen, verschiedene Freibeträge und verschiedene Pauschalierungsbestimmungen, was jeweils zu materiell verschiedenen Steuerbelastungen führt. Ein weiterer Zweck besteht darin, die Einkommenserzielung aus Gewerbebetrieb von der Einkommensverwendung im privaten Sektor schärfstens zu trennen, also das Betriebsvermögen streng abzugrenzen vom Privatvermögen.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind lt. Definition des Gesetzgebers [1] gleich dem Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Zu Begriff und Ermittlung dieses Gewinns nehmen die §§ 4 und 5 EStG Stellung. "Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs unddem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen" [2]. Die zitierte Vorschrift des § 4, Abs. 1, Satz 1 EStG wird hinsichtlich des "Gewinn(s) bei Vollkaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden" [3] durch § 5 EStG ergänzt. Der Gesetzgeber spricht in beiden genannten Paragraphen nur vom Betriebsvermögen, das in die steuerliche Vermögensübersicht (Steuerbilanz) zum Ende des Wirtschaftsjahres einzusetzen ist. Von einer Miterfassung des Privatvermögens ist hier, entsprechend der oben aufgezeigten

---

1) Vgl. § 2,Abs. 4, Satz 1 EStG
2) § 4, Abs. 1, Satz 1 EStG
3) Überschrift zu § 5 EStG

Systematik des Einkommensteuerrechts, nie ausdrücklich die Rede.

Es muß nun, um den Umfang des Betriebsvermögensbegriffs des Einkommensteuerrechts zu analysieren, geklärt werden, nach welchen Gesichtspunkten das einkommensteuerrechtliche Betriebsvermögen gegenüber dem Privatvermögen abgegrenzt ist und wie in Grenzfällen verfahren wird. Bevor jedoch dieser Problemkreis näher behandelt wird, soll zunächst eine Bestimmung der zur Erstellung einer Steuerbilanz Verpflichteten vorgenommen werden.

a. Der Kreis der zur Erstellung einer Steuerbilanz Verpflichteten

Laut § 5 EStG [1] haben alle "Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen ..." [2] zum Schluß des Wirtschaftsjahres eine Steuerbilanz zu erstellen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Führung von Büchern werden in § 160 Abs. 1 AO, der eine allgemeine indirekte steuerliche Buchführungspflicht beinhaltet, näher umrissen: "Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung

---

1) Die § 4 Abs. I EStG zu Grunde liegende Vermögensaufstellung ist vom Gesetzgeber nur als partieller oder einfacher Geschäftsvermögensvergleich konzipiert. Sie ist nicht als Steuerbilanz im eigentlichen Sinne anzusehen. Daher wird sie wie auch der Kreis der zu ihrer Erstellung Verpflichteten hier nicht näher behandelt.

2) § 5 Satz 1 EStG

sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen" [1]. Zu diesen "anderen Gesetzen" sind neben anderen die die Buchführung betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu zählen. Folglich hat der oben besprochene zur Handelsbilanzierung verpflichtete Personenkreis [2] seinen handelsrechtlichen Buchführungspflichten auch im Interesse der Besteuerung nachzukommen; er hat aus der Handelsbilanz abgeleitete Steuerbilanzen zu erstellen. Somit sind die zur Erstellung einer Handelsbilanz Verpflichteten auch zur Erstellung einer Steuerbilanz verpflichtet.

Einkommensteuergesetz und Abgabenordnung verpflichten zusätzlich noch einen weiteren Kreis von Gewerbetreibenden zur Aufstellung von Steuerbilanzen, und zwar alle diejenigen, die ohne gesetzliche Buchführungspflicht freiwillig Bücher führen und regelmässig Abschlüsse machen (§ 5 EStG) und diejenigen, die nach Umsatz, Betriebsvermögen oder Gewerbeertrag bestimmte Mindestgrenzen überschreiten (§ 161 Abs. 1 AO). Auch diese Gewerbetreibenden, die nicht Vollkaufleute im Sinne des HGB sind, haben lt. § 5 EStG die ihnen in den §§ 161, 162 AO vorgeschriebenen Bücher und Abschlüsse "... nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ..." [3] zu erstellen. HERMANN-HEUER bemerken dazu: "§ 4 HGB, wonach die Buchführungsvorschriften der §§ 38 ff. HGB

---

1) § 160 Abs. 1 AO

2) Vgl. dazu Kapitel B III. dieser Arbeit

3) § 5 Satz 1 EStG

nicht für Handwerker und Kleingewerbetreibende gelten, wird damit praktisch außer Kraft gesetzt " [1]. Hieraus darf nun nicht etwa geschlossen werden, die Buchführungsvorschriften der §§ 38 ff HGB erstreckten sich entgegen der oben vorgetragenen Interpretation [2] auch auf Minderkaufleute. Der Steuergesetzgeber hat vielmehr die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nur zum Mitinhalt des § 5 EStG gemacht. Der Geltungsbereich des Handelsrechts wird davon nicht betroffen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß der aufgezeigte Kreis der zur Erstellung einer Steuerbilanz Verpflichteten wesentlich über den Kreis derer, die lt. HGB eine Handelsbilanz aufzustellen haben, hinausgeht. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist dies von besonderer Bedeutung, besagt es doch, daß alle, die eine Handelsbilanz zu erstellen haben, ausnahmslos auch zur Erstellung einer Steuerbilanz verpflichtet sind.

b. Der Umfang des einkommensteuerrechtlichen Betriebsvermögensbegriffs

Bei sorgfältigem Studium des § 5 EStG überrascht, daß der Buchführungspflichtige sein Betriebsvermögen "... nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ..." hat. Wie oben untersucht wurde, sind nun aber die handels-

---

1) HERRMANN, C. - HEUER, G., Kommentar zur Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer und Körperschaftsteuer, 11. Aufl. Köln-Marienburg 1965, § 5 Anmerk. 1-3

2) Vgl. Kapitel B III. dieser Arbeit

rechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung hinsichtlich des Vermögensausweises noch nicht eindeutig erarbeitet [1]. Nimmt man einmal an, daß nach diesen auch das Privatvermögen des Kaufmanns zu bilanzieren ist, so könnte sich daraus über § 5 EStG die Verpflichtung zur Aufnahme des Privatvermögens in das Betriebsvermögen der Steuerbilanz herleiten, was der ratio legis zweifellos entgegenlaufen würde.

Von den zahlreichen Kommentatoren zum Einkommensteuergesetz haben allein HERMANN-HEUER diese Problematik erkannt und zu ihr Stellung genommen:

> "Bei Stpfl. mit Gewinnermittlung nach § 5 verstößt die einengende Auslegung des gesetzlichen Begriffs des 'Betriebsvermögens' uE gegen die Bestimmung des § 5, daß der Begriff des Betriebsvermögens sich nach den h a n d e l s r e c h t l i c h e n Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung richtet. Handelsrechtlich ist der Kaufmann berechtigt, in seinen Büchern 'die Lage seines Vermögens' nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen und diesen Vermögensausweis auf sein gesamtes Vermögen zu erstrecken. Hierzu steht schon die Bildung des steuerlichen Begriffs des notwendigen Privatvermögens in Widerspruch. Sie wird allerdings dem Zweck des EStG entsprechen, Vorgänge, die ihrer Natur nach nur die private Sphäre berühren können, von der steuerlichen Erfassung auszuschließen" 2).

HERMANN-HEUER nehmen hier Bezug auf den von der Rechtsprechung entwickelten Begriff des notwendigen Privatvermögens. RFH und BFH unterscheiden notwendiges Be-

---

1) Vgl. dazu Kapitel B II. 3. dieser Arbeit

2) HERMANN, C. - HEUER, G., a.a.O., § 4 Anmerk. 1o c

triebsvermögen, gewillkürtes Betriebsvermögen und notwendiges Privatvermögen [1]. Zum Betriebsvermögen im Sinne des Einkommensteuerrechts dürfen nach übereinstimmender Auffassung von Literatur und Rechtsprechung zum EStG nur das notwendige Betriebsvermögen und das gewillkürte Betriebsvermögen gerechnet werden, während das notwendige Privatvermögen nicht dazugerechnet werden darf.

Bei der Abgrenzung der drei genannten Vermögensbereiche ergeben sich teilweise erhebliche Schwierigkeiten sowie Differenzen zwischen den Auffassungen der Steuerpflichtigen und des Fiskus. Der Umfang des einkommensteuerrechtlichen Betriebsvermögens läßt sich demzufolge in Einzelfällen nicht immer unangreifbar festlegen. Zur allgemeinen Bestimmung des Betriebsvermögensbegriffs des Einkommensteuerrechts können hier aber das von ihm umfaßte notwendige und gewillkürte Betriebsvermögen sowie das notwendige Privatvermögen eindeutig näher definiert werden.

ba. Das notwendige Betriebsvermögen

Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, "... die nach ihrer Zweckbestimmung dem Betrieb dienen ..." [2]. Sie müssen "... ihrer Wesensart nach dem Betrieb zugehören, ... eine wesentliche Grundlage des Betriebes bilden ..." [3]. Wirtschafts-

---

1) Statt 'notwendig' und 'gewillkürt' finden sich in der Literatur verschiedentlich die Begriffe 'geboren' und 'gekoren', die denselben Inhalt haben.

2) GNAM, A., Handbuch des Bilanzsteuerrechts, Freiburg/Br. 1965, Ordnungsnummer 22, S. 2

3) LITTMANN, E., Das Einkommensteuerrecht, 8. Aufl. Stuttgart 1966, TZ 219 zu §§ 4, 5, S. 265

güter des notwendigen Betriebsvermögens müssen eine betriebliche Funktion ausüben, d.h. "... infolge ihrer objektiven Beziehung zum Betriebe dem Betriebsvermögen des Kaufmanns schlechthin zuzurechnen ..." [1] sein. Zu denken ist hier z.B. an die die Grundlage des Betriebes bildenden Fabrikations- und Verwaltungsgebäude, die Betriebsgrundstücke, die maschinelle Betriebsausstattung, Einrichtungen, Warenbestände, Beteiligungen, Wertpapiere, Forderungen und Schulden. Der Begriff 'notwendig' darf hier nicht als 'für den Betrieb unentbehrlich' verstanden werden. Er bedeutet vielmehr nur, daß die so bezeichneten Vermögensgüter "... unter allen Umständen in die Steuerbilanz aufzunehmen ..." [2] sind.

Für die Frage, ob es sich im Einzelfall um notwendiges Betriebsvermögen handelt, "... können konkretisierende und generalisierende Momente durchaus gleichmäßige oder auch im Gewicht unterschiedliche Bedeutung gewinnen" [3]. Wirtschaftsgüter, die nach ihrer Art nur in einem bestimmten Betrieb Verwendung finden können, sind z.B. auch dann notwendiges Betriebsvermögen, wenn sie zunächst nur als Reserve angeschafft wurden und noch nicht unmittelbar eine betriebliche Funktion ausüben. Die Beziehung zu einem bestimmten Betrieb ist hier allein entscheidend. Nach betriebsindividuellen Gesichtspunkten kann ein

---

1) GROENER, L. - v. WALLIS, H., Grundzüge der steuerlichen Gewinnermittlung, 3. Aufl. Köln-Berlin-München-Bonn 1961, TZ 47, S. 26

2) BLÜMICH, W. - FALK, L., Einkommensteuergesetz, 9. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M. 1964, Bd. I, Abs. 12 zu § 5, S. 384 f

3) LITTMANN, E., a.a.O., TZ 22o zu §§ 4, 5, S. 265

Vermögensgegenstand z.B. im Betrieb des einen Steuerpflichtigen notwendiges Betriebsvermögen darstellen, ohne es auch im Betrieb des anderen Steuerpflichtigen zu sein [1].

Zweifel bei der Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum notwendigen Betriebsvermögen ergeben sich dann, wenn diese weder nach Art noch nach Nutzung als Betriebsvermögen anzusehen sind, aber anderweitig zu diesem in Beziehung stehen oder wenn sie sowohl betrieblicher wie auch andersartiger Nutzung dienen. Ad 1. ist hier an für betriebliche Schulden als Sicherheit verpfändete private Werte, z.B. Wertpapiere, zu denken. Diese werden in der Regel nicht notwendiges Betriebsvermögen, es sei denn, daß sie "... nicht nur kurzfristig oder zur Behebung vorübergehender Schwierigkeiten für Betriebskredite in Pfand gegeben worden sind und daß sie aus diesem Grunde notwendiges Betriebsvermögen waren " [2] [3]. Ad 2. sind z.B. nur teilweise betrieblich genutzte Grundstücke, Häuser oder Kraftfahrzeuge zu nennen. Häuser und Grundstücke, die nur zu einem Teil dem Betrieb dienen, sind zumindest mit diesem Teil notwendiges Betriebsvermögen, es sei denn, sein Wert ist "... im Verhältnis zum Wert des ganzen Grundstücks von untergeordneter Be-

---

1) Vgl. dazu LITTMANN, E., a.a.O., TZ 22o zu §§ 4, 5 , S. 266

2) Urteil des Bundesfinanzhofes IV 247/58 vom 4. Febr. 19oo, BStBl III 196o, S. 14o

3) Vgl. dazu auch die Ausführungen zum notwendigen Privatvermögen, Abschnitt C I. 1. b. bc., und zum gewillkürten Betriebsvermögen, Abschnitt C.I. 1. b. bb., dieser Arbeit

deutung" [1]. Sofern dies zutrifft, ein Tatbestand, der in dem zitierten Abschnitt der Einkommensteuerrichtlinien sowie von den Kommentaren und der Rechtsprechung zum Einkommensteuergesetz näher erläutert wird, wird der betrieblich genutzte Grundstücksteil nicht zum notwendigen Betriebsvermögen gerechnet. Kraftfahrzeuge werden steuerlich als unteilbare Einheit aufgefaßt und für den Fall, daß die betriebliche Nutzung 5o % übersteigt, ganz zum notwendigen Betriebsvermögen gezählt.

Besondere Beachtung verdient die Tatsache, daß nach ständiger Rechtsprechung des RFH und BFH sowie der Finanzgerichte Grundstücke und Grundstücksteile, "... die dem Betrieb einer Personengesellschaft dienen, aber nur einem oder mehreren Gesellschaftern gehören, dann zum notwendigen Betriebsvermögen der Gesellschaft zu rechnen sind, wenn sie eine wesentliche und unentbehrliche Grundlage des Betriebes bilden" [2]. Grundsätzlich können, wie sich schon aus der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz ergibt, zum Betriebsvermögen nur Gegenstände gehören, die im wirtschaftlichen Eigentum des Steuerpflichtigen stehen [3]. Im Falle der Personengesellschaft ist es nun durchaus möglich, daß ein von der Gesellschaft betrieblich genutztes, im Eigentum eines einzigen Gesellschafters stehendes Grundstück nicht wirtschaftliches Eigentum

---

1) Einkommensteuerrichtlinien 1965, Abschnitt 14, Abs. 2

2) Urteil des Reichsfinanzhofes VI A 473/37 vom 29. Sept. 1937, RStBl 1937, S. 1204

3) Vgl. HERRMANN, C. - HEUER, G., a.a.O., § 4 Anmerk. 6 sowie BÜHLER, O. - SCHERPF, P., a.a.O., S. 223

eines jeden steuerpflichtigen Gesellschafters ist. Dieser Umstand steht nach Ansicht des Verfassers der im übrigen auch in der Literatur umstrittenen [1] höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegen.

Das hier besprochene notwendige Betriebsvermögen ist immer Teil des Betriebsvermögens gemäß § 5 EStG, unabhängig von der buchmäßigen Behandlung der einzelnen zu ihm gehörenden Wirtschaftsgüter in den Büchern des Steuerpflichtigen. Für die Eigenschaft als notwendiges Betriebsvermögen ist allein die tatsächliche Beziehung zum Betrieb ausschlaggebend.

bb. Das gewillkürte Betriebsvermögen

Zwischen dem notwendigen Betriebsvermögen und dem notwendigen Privatvermögen steht ein Vermögensbereich, dessen Wirtschaftsgüter keiner der beiden Vermögensgruppen zwingend zugerechnet werden können, die aber "... sowohl in Betriebsvermögen als auch in Privatvermögen vorkommen" [2]. Soweit diese Wirtschaftsgüter dem Betriebsvermögen zugerechnet werden, werden sie als gewillkürtes Betriebsvermögen bezeichnet.

Hinsichtlich der Zuordnung von Vermögensgütern, die weder notwendiges Betriebsvermögen noch notwendiges Privatvermögen sind, zum privaten oder betrieblichen Bereich "... steht dem Unternehmer ein Gestaltungs-

---

1) Vgl. dazu die bei HERRMANN, C. - HEUER, G., a.a.O., § 4 Anmerk. 13e angeführten Gegenstimmen.

2) GNAM, A., a.a.O., Ordnungsnummer 22, S. 3

recht zu; er kann entscheiden, in welchen Bereich er die Wirtschaftsgüter führen will" [1]. Bei Ausübung seines Gestaltungsrechts hat der Steuerpflichtige jedoch die Verhältnisse des Einzelfalls zu beachten, denn "gewillkürtes Betriebsvermögen ist nicht willkürlich gebildetes Betriebsvermögen, bedeutet nicht Willkür in der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich" [2]. Für die Zugehörigkeit eines Vermögensgutes zum gewillkürten Betriebsvermögen kommt es darauf an, daß es in objektivem Zusammenhang mit dem Betrieb steht. Läßt sich dieser Zusammenhang unmittelbar erkennen, so kommt es für die Zugehörigkeit zum gewillkürten Betriebsvermögen auf die buchmäßige Behandlung des Gutes nicht mehr an. In allen Fällen jedoch, in denen der besagte Zusammenhang nicht unmittelbar erkennbar ist, entscheidet die tatsächliche Behandlung durch den Steuerpflichtigen. "Die Aufnahme in die Bilanz allein entscheidet nicht, da diese mit Rücksicht auf die handelsrechtlichen Bestimmungen erfolgt sein kann. Ist aber ein Gegenstand durch entsprechende buchmäßige Behandlung Betriebsvermögen geworden, so kann er nur durch Entnahme aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt werden" [3].

Der im BFH-Urteil vom 15. Juli 196o [4] geforderte

---

1) Urteil des Bundesfinanzhofes VI 1o/6o, BStBl III 196o, S. 485

2) LITTMANN, E., a.a.O., §§ 4,5, TZ 247, S. 274

3) Urteil des Reichsfinanzhofes VI 62o/37 vom 18. Nov. 1937, RStBl 1938, S. 133

4) Vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes VI 1o/6o vom 15. Juli 196o, BStBl III 196o, S. 484

"objektive Zusammenhang mit dem Betrieb" von Gütern des gewillkürten Betriebsvermögens darf nicht zu eng verstanden werden. Ein nur mittelbarer betrieblicher Zusammenhang ist bereits ausreichend. So ist ein Kaufmann "... bei seiner geschäftlichen Betätigung nicht auf Geschäfte seines Handelszweigs beschränkt. Er kann sich vielmehr im Rahmen des Gewerbebetriebs auch einem anderen Geschäftszweig zuwenden und im Rahmen seines Gewinnstrebens sich auch anderweit am gewerblichen Leben beteiligen, sei es in eigener kaufmännischer Betätigung, sei es durch Anlage von Geschäftsgeldern in Wertpapieren oder Beteiligungen" [1]. Das zitierte RFH-Urteil überläßt es der Überlegung des Kaufmanns, ob er derartige Anlagen dem Betriebsvermögen zurechnen will. Es weist darauf hin, daß sich die Entscheidung des Kaufmanns in seinen Büchern, die in derartigen Fällen Beweischarakter haben, regelmäßig widerspiegelt.

Im Urteil vom 10. Dez. 1964 nimmt der Bundesfinanzhof selbst zu dem im BFH-Urteil vom 15. Juli 1960 postulierten "objektiven Zusammenhang" zwischen Wirtschaftsgut und gewillkürtem Betriebsvermögen noch einmal erklärend Stellung. "An dem Grundsatz,

> daß jedenfalls dem Vollkaufmann ein weiterer Spielraum verbleibt, innerhalb dessen er Wirtschaftsgüter des Privatvermögens aus wirtschaftlich verständlichen Gründen in Betriebsvermögen einbringen darf, sollte sich nichts ändern. Der Kaufmann kann in der Regel den Umfang seines Gewerbebetriebs bestim-

---

1) Urteil des Reichsfinanzhofes VI 365/38 vom 14. Sept. 1938, RStBl 1938, S. 1063

> men und deshalb ertragsbringende Wirtschaftsgüter, wie z.B. Mietwohngrundstücke, zum Betriebsvermögen jedenfalls dann machen, wenn er damit den Charakter seiner Betätigung als Gewerbebetrieb nicht entscheidend verändert" 1).

Wichtig ist, daß ein Unternehmer, hat er erst einmal die Entscheidung über die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum gewillkürten Betriebsvermögen getroffen, auch alle sich daraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen tragen muß. Der Begriff 'gewillkürt' erlaubt, wie oben schon gesagt, nicht eine willkürliche Änderung der einmal getroffenen Entscheidung. Eine willkürliche Verlust- und Gewinnverlagerung in den betrieblichen bzw. privaten Bereich ist dem Steuerpflichtigen damit verwehrt. Zur Vermeidung unerlaubter Hin- und Herbewegungen muß eine nachhaltige Kontrolle des Betriebsvermögens anhand der Buchführung möglich sein.

Besondere Schwierigkeiten verursacht häufig die Entscheidung, ob sowohl betrieblich als auch privat genutzte Wirtschaftsgüter dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden dürfen. Literatur und Rechtsprechung haben sich mit dieser Frage, die sich insbesondere hinsichtlich gemischt genutzter Grundstücke stellt, ausführlich beschäftigt. "Erfüllt ein Grundstück mehr als zur Hälfte die Voraussetzungen für die Behandlung als Betriebsvermögen ..., so kann das ganze Grundstück als Betriebsvermögen behandelt werden" 2). Grundstücksteile, die die Voraussetzungen für die Behandlung als Betriebsvermögen

---

1) Urteil des Bundesfinanzhofes IV 167/64 vom 10. Dez. 1964, BStBl III 1965, S. 378

2) Einkommensteuerrichtlinien 1965, Abschnitt 14, Abs. 5

erfüllen, können zum gewillkürten Betriebsvermögen gerechnet werden, es sei denn, daß sie zusammen im Verhältnis zum Wert des ganzen Grundstücks wertmäßig von untergeordneter Bedeutung sind, ein Tatbestand, der in den Einkommensteuerrichtlinien genau erläutert ist [1].

Das gewillkürte Betriebsvermögen bildet zusammen mit dem notwendigen Betriebsvermögen das Betriebsvermögen im Sinne von § 5 EStG.

bc. Das notwendige Privatvermögen

Neben seinem Betriebsvermögen besitzt jeder Steuerpflichtige auch ein Privatvermögen. Dieses Privatvermögen muß durchaus nicht mit allen Teilen notwendiges Privatvermögen sein, wie leicht aus der Vermögensdreiteilung in notwendiges und gewillkürtes Betriebsvermögen und notwendiges Privatvermögen geschlossen werden könnte. Die genannten drei Vermögensbegriffe umfassen nicht das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen, sondern nur die Vermögensteile, die dem Betriebsvermögen zugerechnet werden müssen bzw. dürfen und die, die ihm aufgrund ihrer Eigenschaft als notwendiges Privatvermögen keinesfalls zugerechnet werden dürfen. Neben dem notwendigen Privatvermögen können zum Privatvermögen Wirtschaftsgüter gehören, die bei entsprechender Behandlung durch den Steuerpflichtigen auch zum gewillkürten Betriebsvermögen gerechnet werden könnten.

---

1) Vgl. Einkommensteuerrichtlinien 1965, Abschnitt 14, Abs. 4 und Abs. 2

In Analogie zum Begriff gewillkürtes Betriebsvermögen können diese Vermögensteile gewillkürtes Privatvermögen genannt werden. GNAM [1] spricht in diesem Zusammenhang von einem neben dem notwendigen Privatvermögen bestehenden "sonstigen Privatvermögen".

LITTMANN [2] wendet sich entschieden gegen den "systematisch verfehlt"en Begriff notwendiges Privatvermögen, der das sogenannte gewillkürte Privatvermögen nicht ausdrücklich mitumfaßt. Er glaubt, daß grundsätzlich für steuerliche Zwecke eine Vermögenszweiteilung in Betriebsvermögen einerseits und Privatvermögen andererseits genügen würde. Eine Herausarbeitung der positiven Voraussetzungen des Begriffs Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der bei bestimmten Wirtschaftsgütern möglichen Willkürung durch den Steuerpflichtigen würde nach seiner Ansicht das Privatvermögen als Residualgröße ausreichend definieren.

Folgte man diesem Vorschlag LITTMANN's, so ließe sich das Privatvermögen in seiner Gesamtheit negativ als das Vermögen bezeichnen, das nicht Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen ist, gleichgültig, ob notwendiges oder gewillkürtes Betriebsvermögen. Damit wäre dann aber noch nicht geklärt, welche Vermögensgüter notwendigerweise zum Privatvermögen gehören, also das notwendige Privatvermögen bilden.

---

1) Vgl. GNAM, A., a.a.O., Ordnungsnummer 22, S. 6

2) Vgl. LITTMANN, E., a.a.O., §§ 4,5, TZ 241, S. 272 und TZ 244, S. 273

Bei positiver Definition sind zum notwendigen Privatvermögen die Wirtschaftsgüter zu rechnen, "... die wegen ihres privaten Charakters ..." [1] und "... ihrer Zweckbestimmung nach allgemein nicht zu einem Betriebsvermögen gehören können ..." [2]. Es ist hier z.B. an Kleidung, Schmucksachen, Hausrat, Wohnungseinrichtung, Privathaus etc. zu denken sowie an aus privaten, insbesondere verwandtschaftlichen Gründen gewährte Darlehen. Diese Wirtschaftsgüter des notwendigen Privatvermögens "... müssen als Privatvermögen für die Steuerbilanz auch dann außer Betracht bleiben, wenn der Kaufmann sie in seine Handelsbilanz aufgenommen hat" [3].

Werden Güter des notwendigen Privatvermögens für betriebliche Kredite als Sicherheit verpfändet, so bleibt ihre Zugehörigkeit zum notwendigen Privatvermögen davon unberührt. "Ein Grundstück, das fast nur eigenen privaten Wohnzwecken des Stpfl. und seiner Familie dient, ist ohne Rücksicht darauf, ob es ... der Beschaffung betrieblicher Kredite gedient hat, dem notwendigen Privatvermögen zuzurechnen" [4].

Werden dagegen Güter des gewillkürten Privatvermögens für betriebliche Zwecke eingesetzt, so werden sie bei nur vorübergehender betrieblicher Nutzung noch

---

1) GROENER, L. - v. WALLIS, H., a.a.O., TZ 48, S. 27

2) GNAM, A., a.a.O.,Ordnungsnummer 22, S. 6

3) Urteil des Bundesfinanzhofes IV 537/54 vom 22. Dez. 1955, BStBl III 1956, S. 65

4) Urteil des Bundesfinanzhofes IV 2o8/58 vom 17. Nov. 196o, in: Der Betrieb 1961, S. 425

nicht Betriebsvermögen [1]. "Dagegen ist in einer dauernden Verwendung als Kreditunterlage (Verpfändung oder dingl. Belastung) die Einbringung in den Betrieb zu sehen mit der Folge, daß das Wirtschaftsgut gewillkürtes Betriebsvermögen wird" [2]. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes kann in diesem Fall sogar die Eigenschaft als notwendiges Betriebsvermögen begründet werden [3].

Das beschriebene notwendige Privatvermögen kann in keinem Fall Teil des Betriebsvermögens im Sinne von § 5 EStG sein.

c. Zusammenfassung

Die Besprechung der Steuerbilanz nach dem Einkommensteuerrecht hat ergeben, daß jeder zur Erstellung einer Handelsbilanz Verpflichtete auch eine Steuerbilanz aufstellen muß. Es hat sich jedoch gezeigt, daß der einkommensteuerrechtliche Betriebsvermögensbegriff wesentliche Teile des Vermögens des Steuerpflichtigen, nämlich das gewillkürte Privatvermögen und das notwendige Privatvermögen nicht umfaßt bzw. nicht umfassen darf. Wenn nun § 5 EStG fordert, "... für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen ..." [4] so bedeutet das,

---

1) Vgl. Urteil des Reichsfinanzhofes VI A 551/35 vom 31. Juli 1935, RStBl 1935, S. 1495

2) GNAM, A., a.a.O., Ordnungsnummer 22, S. 6

3) Vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes IV 247/58 vom 4. Feb. 1960, BStBl III 1960, S. 140

4) § 5, Satz 1 EStG

daß in die Steuerbilanz nur dieses Betriebsvermögen Eingang findet. Somit kann der Kaufmann durch die Erstellung der Steuerbilanz allein seiner öffentlichrechtlichen Verpflichtung, sich periodisch über seinen gesamten Vermögensstand Rechenschaft abzulegen [1], nicht nachkommen, denn die Steuerbilanz, die das Privatvermögen des Kaufmanns nicht mitumfaßt, kann unabhängig von den hier noch nicht behandelten Bewertungsfragen allein schon umfangmäßig nicht als Gesamtvermögens- und Gesamtschuldausweis des Kaufmanns angesehen werden.

2. Die Gewerbekapitalzusammenstellung nach dem Gewerbesteuer- und dem Bewertungsgesetz

Die Gewerbekapitalsteuer bezweckt die Besteuerung des Gewerbebetriebes unabhängig von seiner jeweiligen wirtschaftlichen Erfolgslage, um die Gemeinden für die ihnen durch den Gewerbebetrieb entstehenden Lasten zu entschädigen. "Nach dem Äquivalenzgedanken, der der GewSt zugrunde liegt, soll der Gewerbebetrieb dafür seinen Beitrag leisten" [2].

Zur Bemessungsgrundlage der Gewerbekapitalsteuer hat der Gesetzgeber das Gesamtvermögen bestimmt, das dem Gewerbebetrieb dient. Dieses von der Geschäftslage in der Höhe weitgehend unbeeinflußte sogenannte "Gewerbekapital ist im allgemeinen der ziffernmäßig ausgedrückte Wert des objektiven Gewerbebetriebes, so-

1) Es wird hier unterstellt, daß nach §§ 38-4o HGB der Ausweis des gesamten Vermögens, einschließlich des Privatvermögens, erfolgen muß.

2) MÜTHLING, H., Gewerbesteuergesetz, 2. Aufl. München und Berlin 1965, (Lose-Blatt-Kommentar, Stand Mai 1967), § 12, S. 2

weit er in Geld schätzbar ist" [1].

Als objektbezogene Realsteuer wird die Gewerbekapitalsteuer unabhängig vom Gewinn oder Verlust des Unternehmens auf das Gewerbekapital erhoben. Der Steuerpflichtige hat für jeden Erhebungszeitraum, der sich mit dem Kalenderjahr deckt, eine Steuererklärung abzugeben [2].

Es müssen im folgenden der Kreis der zur Erstellung einer jährlichen Gewerbekapitalzusammenstellung Verpflichteten sowie der Umfang des Gewerbekapitalbegriffs analysiert werden. Das Ergebnis dieser Analyse wird zeigen, ob die Gewerbekapitalzusammenstellung als jährliche Gesamtvermögensaufstellung, wie sie von allen Vollkaufleuten im öffentlich-rechtlichen Interesse zu erstellen ist [3], angesehen werden kann.

a) Der Kreis der zur Erstellung einer Gewerbekapitalzusammenstellung Verpflichteten

Die Gewerbekapitalsteuer ist eine objektbezogene Realsteuer. Sie "... geht von dem Objekt (Steuergegenstand) aus - nicht von der Person, der der Steuergegenstand zuzurechnen ist - und unterwirft dieses

---

1) BLÜMICH, W. - BOYENS, W. - STEINBRING, W. - KLEIN, O., Gewerbesteuergesetz, 7. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M., 1961, § 12, S. 669

2) Vgl. § 14, Abs. 2, Satz 2 Gewerbesteuergesetz und § 25 Gewerbesteuerrichtlinien

3) Auch hier wird zunächst wieder nur unterstellt, daß nach §§ 38-4o HGB der Ausweis des gesamten Vermögens, einschließlich des Privatvermögens, zu erfolgen hat.

Objekt der Besteuerung" [1]. Steuerpflichtig ist nach der Terminologie des Gewerbesteuergesetzes der Gewerbebetrieb, während als Steuerschuldner der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, anzusehen ist. Aufgrund dieser fehlenden Identität von Steuerpflichtigem und Steuerschuldner [2] unterscheiden LENSKI-STEINBERG in Anlehnung an § 212a AO eine sachliche und eine persönliche Steuerpflicht [3].

aa. Sachliche Steuerpflicht

Sachliche Voraussetzung für das Bestehen einer Gewerbesteuerpflicht ist das Vorhandensein eines Gewerbebetriebs. Gleichgültig, ob es sich um einen stehenden- oder um einen Wandergewerbebetrieb handelt, unterliegt jeder im Inland betriebene Gewerbebetrieb der Gewerbekapitalsteuer [4], wobei es entsprechend dem Objektcharakter dieser Steuer auf die persönlichen Verhältnisse des Unternehmers nicht ankommt. "Die Gewerbesteuer ruht auf dem Gewerbebetrieb, und zwar nicht nur in der Weise, daß bestimmte Merkmale des Gewerbebetriebs als Besteuerungsgrundlage dienen, sondern sie belastet ausschließlich den Gewerbebetrieb,

---

1) BLÜMICH, W. - BOYENS, W. - STEINBRING, W. - KLEIN, O., a.a.O., § 2, S. 21

2) Vgl. die Kritik an der Terminologie des Gesetzes bei LITTMANN, E., Gewerbesteuer, 3. Aufl. Stuttgart 1957, S. 11

3) Vgl. LENSKI, E.- STEINBRING, W., Kommentar zum Gewerbesteuergesetz, 1.-2. Aufl. Köln 1965 (Lose-Blatt-Kommentar, Stand August 1966), § 2, TZ 1-4, S. 3-9 sowie § 212a, Abs. 3 Reichsabgabenordnung

4) Vgl. § 2, Abs. 1 und § 35a, Abs. 1, Gewerbesteuergesetz

so daß die persönlichen Verhältnisse dessen, dem der Gewerbebetrieb zuzurechnen ist, keine Berücksichtigung finden dürfen" [1].

Der Begriff des Gewerbebetriebs wird im Gewerbesteuergesetz selbst nicht ausreichend erläutert. § 2 GewStG [2] bestimmt zwar die Handelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts und die nicht rechtsfähigen Vereine als Gewerbebetriebe kraft Rechtsform, doch ist damit noch keine allgemeine Definition des gewerbesteuerrechtlichen Gewerbebetriebs gegeben. Ein Hinweis findet sich in § 2 GewStG: "Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinn des Einkommensteuerrechts zu verstehen" [3]. Auch im Einkommensteuergesetz wird jedoch der Begriff Gewerbebetrieb nicht positiv umschrieben. Negativ läßt er sich aber aus § 2 EStG herleiten. "Soweit Einkünfte zu einer nicht gewerblichen Einkunftsart gehören, ist die Quelle, aus der solche Einkünfte fließen, kein Gewerbebetrieb" [4].

Damit ist der einkommen - und gewerbesteuerrechtliche Begriff Gewerbebetrieb als wesentlich umfassender definiert als der handelsrechtliche Begriff Handelsgewerbe.

---

1) LENSKI, E. - STEINBERG, W., a.a.O., § 2, TZ 1, S. 3

2) Vgl. § 2, Abs. 2 und 3, Gewerbesteuergesetz

3) § 2, Abs. 1, S. 2 Gewerbesteuergesetz

4) BLÜMICH, W. - BOYENS, W. - STEINBRING, W. -KLEIN, O., a.a.O., § 2, S. 32; vgl. auch § 2, Abs. 3 Einkommensteuergesetz sowie WÖHE, G., a.a.O., S. 429

Er umfaßt neben den Handelsgewerben auch die minderkaufmännischen Gewerbe.

Es ergibt sich daraus die für vorliegende Arbeit wesentliche Folgerung, daß neben anderen grundsätzlich jedes Handelsgewerbe mit seinen inländischen Betriebsstätten Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes ist und damit der Gewerbekapitalsteuer unterliegt unabhängig davon, ob es zu den in § 2 genannten Gewerbebetrieben kraft Rechtsform zählt.

ab. Persönliche Steuerpflicht

"Steuerpflichtiger im Sinn der Reichsabgabenordnung ist, wer nach den Steuergesetzen eine Steuer als Steuerschuldner zu entrichten hat" [1]. Im Falle der Realsteuern, zu denen die Gewerbekapitalsteuer zählt, liegt in der Feststellung des Steuermeßbetrages durch das Finanzamt "... auch die Feststellung der sachlichen Steuerpflicht und persönlichen Steuerpflicht (Steuerschuldnerschaft)" [2]. Hieraus wird deutlich, daß bei den Realsteuern die persönliche Steuerpflicht nicht den Sinn hat, eine steuerpflichtige Rechtsperson in den Mittelpunkt der Besteuerung zu stellen [3]. Im Realsteuerrecht versteht man vielmehr unter persönlicher Steuerpflicht die Verpflichtung des Steuerschuldners, die auf die Besteuerungsobjekte erhobenen Steuern zu entrichten.

---

1) § 97, Abs. 1, Reichsabgabenordnung

2) § 212a, Abs. 3, Reichsabgabenordnung

3) Vgl. LENSKI, E. - STEINBERG, W., a.a.O., § 2, TZ 4, S. 9

Nach § 5 GewStG ist der Unternehmer, "... für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird ..." [1], Steuerschuldner der Gewerbesteuer. Er hat die sich aus der sachlichen Steuerpflicht ergebenden Pflichten zu erfüllen. Das bedeutet u.a., daß er nach § 14 GewStG in Verbindung mit § 25 GewStDV [2] jährlich eine Gewerbekapitalzusammenstellung im Rahmen seiner Gewerbesteuererklärung zu erstellen hat.

Es ergibt sich daraus, da alle Handelsgewerbe Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind, daß jeder Vollkaufmann verpflichtet ist, jährlich für sein Handelsgewerbe mit inländischen Betriebsstätten eine Gewerbekapitalzusammenstellung zu erstellen.

b. Der Umfang des Gewerbekapitalbegriffs

Der Gewerbekapitalbegriff ist im Gewerbesteuergesetz nicht unmittelbar definiert. Das Gesetz beschränkt sich darauf zu bestimmen, wie das Gewerbekapital zu ermitteln ist. Ganz allgemein kann man sagen, "... daß das Gewerbekapital die Summe der Vermögenswerte ist, die dem Betrieb dienen ..." [3]. Von dieser Summe ist jedoch entsprechend der Systematik des Gewerbesteuerrechts, daß derselbe Gegenstand nicht mehreren Realsteuern unterliegen soll, der Wert der bereits anderweitig von einer Realsteuer erfaßten Wirtschaftsgüter, z.B. der der Grundsteuer unterliegenden Betriebsgrundstücke, abzusetzen.

---

1) § 5, Abs. 1, Gewerbesteuergesetz

2) Vgl. § 14, Abs. 2, Satz 2, Gewerbesteuergesetz und § 25 Gewerbesteuerrichtlinien

3) LENSKI, E. - STEINBERG, W., a.a.O., § 12, TZ 2, S. 4

Das Gewerbekapital ist folglich durchaus "... nicht gleichbedeutend mit dem Vermögen des Unternehmers, das dem Gewerbebetrieb gewidmet ist". [1]. Vielmehr umfaßt es auch den Wert derGegenstände, die nicht im Eigentum des Unternehmers stehen, aber dem Betrieb dienen. Dies folgt aus dem Realsteuergedanken, demzufolge Betriebe mit gleicher Vermögenssubstanz unabhängig von der individuellen Finanzierungssituation der gleichen Besteuerung unterworfen werden. Es ist daher für die Höhe des Gewerbekapitals irrelevant, ob der Unternehmer sein Unternehmen im Einzelfall mit eigenem oder mit fremdem Kapital betreibt.

Für die Ermittlung des Gewerbekapitals ist nach § 12 GewStG [2] vom Einheitswert des gewerblichen Betriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes auszugehen und aus diesem durch Hinzurechnungen und Kürzungen das Gewerbekapital abzuleiten. In diesem Einheitswert sind nur Gewerbebetriebe oder Gewerbebetriebsteile, die im Inland betrieben werden, erfaßt [3].

Der Einheitswert des gewerblichen Betriebes ist nach § 62 BewG ein Netto- oder Reinvermögenswert. Nachdem aber mit den oben dargelegten Einschränkungen das Gewerbekapital das gesamte einem inländischen Betrieb oder Betriebsteil gewidmete Vermögen umfaßt, also ein Bruttovermögenswert ist, müssen zu seiner

---

1) MÜTHLING, H., a.a.O., § 12, S. 3

2) Vgl. für das folgende besonders § 12, Abs. 2 und 3 Gewerbesteuergesetz

3) Vgl. § 2, Abs. 1, Satz 1 Gewerbesteuergesetz und Abschnitt 54 Vermögensteuerrichtlinien 1966

Ermittlung zunächst verschiedene Zuschläge zum Einheitswert des gewerblichen Betriebes vorgenommen werden. Es sind die Dauerschulden hinzuzurechnen, "die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinn des § 8 Ziff. 1 bis 3 entsprechen, soweit sie bei der Feststellung des Einheitswerts abgezogen worden sind" [1]. Weiter sind zuzuschlagen die Werte aller nicht im Eigentum des Unternehmers stehenden, aber dem Betrieb dienenden Vermögensgegenstände, soweit sie nicht im Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind und nicht in Grundbesitz bestehen. Es ist hier in erster Linie an gemietete und gepachtete Gegenstände zu denken. Eine Zurechnung dieser Wirtschaftsgüter erfolgt nur dann nicht, wenn sie bereits zum Gewerbekapital des Vermieters oder Verpächters gehören und somit bereits der Gewerbekapitalsteuer unterliegen, es sei denn, es treffen auf sie die in § 12 GewStG näher erläuterten Voraussetzungen zu [2].

Die genannten Hinzurechnungen dienen dazu, die Höhe des der Gewerbekapitalsteuer unterliegenden Gewerbekapitals unabhängig von der betriebsindividuellen Fremdfinanzierung und Ausstattung mit gemieteten Gütern zu bestimmen. Es soll damit eine gleiche Besteuerung der in verschiedenen Gewerbebetrieben eingesetzten Vermögenssubstanz ermöglicht werden. Für den Fall jedoch, daß vermietete Gegenstände bereits beim Vermieter von der Gewerbekapitalsteuer erfaßt

---

1) § 12, Abs. 2, Pos. 1 Gewerbesteuergesetz

2) Vgl. dazu § 12, Abs. 2, Pos. 2 Gewerbesteuergesetz

werden, erscheint dem Verfasser dieses Prinzip durchbrochen.

Die Summe des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs und der Hinzurechnungen ist, entsprechend dem Realsteuercharakter der Gewerbekapitalsteuer, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen um die in ihr enthaltenen Werte der Wirtschaftsgüter, die bereits anderweitig einer Realsteuer unterliegen, zu kürzen. § 12 GewStG nennt als abzuziehende Größen "... die Summe der Einheitswerte, mit denen die Betriebsgrundstücke in dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs enthalten sind" [1], den Wert der Beteiligungen an inländischen Gewerbebetrieben bei Vorliegen bestimmter in § 12 GewStG genannter Voraussetzungen und den Wert der dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechneten vermieteten oder verpachteten Wirtschaftsgüter, "... soweit sie im Einheitswert des gewerblichen Betriebs des Eigentümers enthalten sind" [2].

Die genannten Hinzurechnungen und Kürzungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, wie sie auf inländische Betriebe oder Betriebsteile entfallen. Liegen inländische und ausländische Betriebsstätten vor, so sind "die Anteile, die von den gesamten Hinzurechnungen und Kürzungen auf die ausländischen Betriebsstätten entfallen, ... nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem der Anteil am Einheitswert, der sich für die ausländischen Betriebsstätten ergibt, zu dem gesamten Einheitswert steht" [3].

---

1) § 12, Abs. 3, Pos. 1 Gewerbesteuergesetz
2) § 12, Abs. 3, Pos. 3 Gewerbesteuergesetz
3) Abschnitt 8o, Abs. 1, Satz 3 Gewerbesteuerricht-

Aus der Berichtigung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs im Sinne des Bewertungsgesetzes um die besprochenen Hinzurechnungen und Kürzungen ergibt sich das Gewerbekapital.

c. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Gewerbekapitalzusammenstellung nach dem Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetz hat ergeben, daß einerseits alle zur Erstellung einer Handelsbilanz Verpflichteten auch der Verpflichtung zur Aufstellung einer Gewerbekapitalzusammenstellung unterliegen, daß aber andererseits die Gewerbekapitalzusammenstellung nicht als Gesamtvermögensausweis des Kaufmanns angesehen werden kann. Auf dem Einheitswert des inländischen Betriebsvermögens aufbauend läßt sie zunächst das gesamte Privatvermögen wie auch das gesamte ausländischeBetriebsvermögen des Kaufmanns unerfaßt. Die Hinzurechnungen und Kürzungen sind nicht an denEigentumsverhältnissen des Kaufmanns orientiert, sondern an der Systematik der Gewerbekapitalsteuer, die dem Besteuerungsobjekt Gewerbebetrieb gewidmete Vermögenssubstanz zu besteuern, soweit sie nicht anderweitig bereits von einer Realsteuer erfaßt wird.[1] Aufgrund dieser Systematik erweist sich die Gewerbekapitalzusammenstellung als Vermögensaufstellung, die nicht einmal das dem Betrieb zuzurechnende wirtschaftliche Eigentum ausweist, geschweige denn das dem Kauf-

---

linien 1966. Der hier genannte 'gesamte Einheitswert' ist nicht mit dem Einheitswert, von dem zum Zwecke der Gewerbekapitalermittlung ausgegangen wird, identisch. Er unterscheidet sich nach Abschnitt 54, Abs. 3 VStR 1966, von letzterem dadurch, daß er neben dem inländischen auch das ausländische Betriebsvermögen erfaßt.

1) Beachte aber die Nichtzurechnung der nicht zu den sog. Dauerschulden gehörenden Verbindlichkeiten

mann zuzurechnende. Darüberhinaus gibt sie keinen vollständigen Aufschluß über den Schuldenstand des Kaufmanns.

Es kann daher festgestellt werden, daß die Gewerbekapitalzusammenstellung nach dem Gewerbesteuer- und Bewertungsgesetz, ungeachtet der auch in diesem Zusammenhang wieder nicht behandelten Bewertungsfragen, allein schon aufgrund von Umfang und Struktur des in ihr enthaltenen Vermögens nicht als Gesamtvermögens- und Gesamtschuldausweis des Kaufmanns angesehen werden kann. Folglich kann der Kaufmann auch nicht bereits durch ihre Erstellung seiner sich u.U. aus §§ 38 - 4o HGB ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, sich periodisch über seinen gesamten Vermögens- und Schuldenstand Rechenschaft abzulegen, nachkommen.

3. Die Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz

Die Vermögensteuer ist ursprünglich als "Ergänzungssteuer" [1] auf die aus Vermögenswerten resultierenden Einkommensteile konzipiert. "Die durch Vermögenswerte gesicherten Einkünfte - das sogenannte fundierte Einkommen-" [2], die den Bezieher wirtschaftlich von seiner persönlichen Arbeits- und Leistungsfähigkeit unabhängig machen, sollten neben der Einkommensteuer einer zusätzlichen Besteuerung unterzogen wer-

---

1) Vgl. das Preussische Ergänzungssteuergesetz vom 14.7.1893

2) GÜRSCHING, L. - STENGER, A., Bewertungsgesetz - Vermögensteuergesetz, 1.-3. Aufl. Köln 1953/66, (Lose-Blatt-Kommentar, Stand Oktober 1967), Erläuterungen zum Vermögensteuergesetz, Einführung, TZ 1, S. 2

den. Dieser Zwecksetzung zufolge hat die Vermögensteuer bis heute den Charakter einer nominellen, nicht einer reellen oder effektiven Steuer [1]. Sie wird in einem Prozentsatz auf das Vermögen des Steuerpflichtigen erhoben.

Es ist mithin für die Erhebung der Vermögensteuer Voraussetzung, daß der Steuerpflichtige als Besteuerungsgrundlage eine Aufstellung seines Vermögens erstellt. Diese Vermögensaufstellung ist zu den lt. § 12 VStG alle drei Jahre erfolgenden Hauptveranlagungen anzufertigen und als Vermögenserklärung dem Finanzamt abzugeben [2].

Aufgrund der Tatsache, daß nach dem Gesetz Hauptveranlagungen nur in dreijährigem Turnus durchgeführt werden, liegt der Schluß nahe, daß auch Vermögensaufstellungen und Vermögenserklärungen nur alle drei Jahre vorgenommen werden.

Dieser Schluß ist nur bedingt richtig.Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, während des Hauptveranlagungszeitraumes Neu- und Nachveranlagungen durchzuführen [3], die wieder Vermögensaufstellungen und Vermögenserklärungen voraussetzen.

Alle Steuerpflichtigen, die noch nicht veranlagt sind, für die aber erstmals eine Veranlagung (Neuveranlagung) zur Vermögenssteuer inFrage kommen kann, sind nach

---

1) Vgl. WÖHE, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1 , Berlin und Frankfurt a.M. 1962, S. 78

2) Vgl. § 6,Abs. 1-2 Vermögensteuer-Durchführungsverordnung

3) Vgl. § 13 bzw. 14 Vermögensteuergesetz

§ 14a VStG verpflichtet, dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, wenn ihr Vermögen bestimmte, in § 14a VStG erläuterte Wertgrenzen übersteigt. Das bedeutet, daß diese Steuerpflichtigen jährlich eine Vermögensaufstellung vorzunehmen haben, um sich zu informieren, ob die die Anzeigepflicht auslösende Überschreitung der Wertgrenzen des § 14a VStG bereits eingetreten ist.

Es ergibt sich also für die noch nicht zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen eine aus demVermögensteuergesetz abgeleitete Verpflichtung zur jährlichen Erstellung einer Vermögensaufstellung.

Für Steuerpflichtige, die bereits zur Vermögensteuer veranlagt sind, besteht keine besondere Anzeigepflicht im Falle von Vermögensänderungen. Im Hauptveranlagungszeitraum eingetretene Änderungen werden dem Finanzamt spätestens zum nächsten Hauptveranlagungszeitpunkt bekannt, worauf es eine Neu- bzw. Nachveranlagung vornehmen kann. "Wesentliche Vermögensänderungen erfährt das FA außerdem durch seine sonstige Tätigkeit, insbesondere bei der Ermittlung des stpfl. Einkommens" [1]. Aus dem Fehlen einer Anzeigepflicht kann aber nicht geschlossen werden, daß die genannten Steuerpflichtigen nicht freiwillig im eigenen Interesse jährliche Vermögensaufstellungen anfertigen, um sich selbst über die Änderungen ihres Vermögens zu informieren.

Für das Interesse an einer Selbstinformation gibt es verschiedene Gründe.Bei Vorliegen der in § 13,Abs. 1

---

1) GÜRSCHING, L. - STENGER, A., a.a.O., § 14a VStG, TZ 1, S. 3

VStG genannten Voraussetzungen für eine Neuveranlagung hat der Steuerpflichtige nach § 13,Abs. 3 VStG das Recht, eine Neuveranlagung zu beantragen. Er wird von diesem Recht immer dann Gebrauch machen, wenn er sich von der Neuveranlagung eine für ihn positive Veränderung der Besteuerungsgrundlage verspricht, in deren Genuß er schon kommen will, bevor das Finanzamt von sich aus anläßlich der nächsten turnusmäßigen Hauptveranlagung eine Neuveranlagung durchführt. Da der Steuerpflichtige sein Antragsrecht in den für ihn günstigen Fällen wahrnehmen will, wird er freiwillig jährlich Vermögensaufstellungen anfertigen und sich anhand dieser über den Eintritt der in § 13, Abs. 1 VStG erläuterten Voraussetzungen für eine Neuveranlagung nach unten informieren. Dies ist umso wahrscheinlicher, als "innerhalb eines Hauptveranlagungszeitraumes ... mehrere Neuveranlagungen in Betracht kommen (können). Bei Stpfl. mit größerem Betriebsvermögen wird dies sogar die Regel sein" [1].

Treten die Voraussetzungen des § 14, Abs. 1 VStG für eine Nachveranlagung ein, so muß der Steuerpflichtige mit einer Verpflichtung zur Zahlung von Vermögensteuer rechnen, soweit "... nicht die Freibeträge des § 5 VStG bzw. bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht die Besteuerungsgrenze des § 6a VStG ..." [2] unterschritten werden und eine Freistellung erfolgt. Der Steuerpflichtige wird sich daher im eigenen Interesse anhand

---

1) GÜRSCHING, L. - STENGER, A., a.a.O., § 13 VStG, TZ 6, S. 4

2) RÖSSLER, R. - TROLL, M., vormals KREKELER, Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 7. Aufl. Berlin und Frankfurt a.M. 1964, § 14 VStG, TZ 9, S. 1259

einer Vermögensaufstellung informieren, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er mit einer Vermögensteuerbelastung rechnen muß. Dasselbe Interesse wird den Steuerpflichtigen im Falle einer zu erwartenden Neuveranlagung nach oben bewegen, jährlich eine Vermögensaufstellung aufzumachen.

Es kann daher angenommen werden, daß auch in den Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur jährlichen Erstellung einer Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und Bewertungsgesetz entfällt, die Steuerpflichtigen, insbesondere aber die betriebswirtschaftlich denkenden und disponierenden Kaufleute in der Regel freiwillig jährliche Vermögensaufstellungen zur Selbstinformation aufmachen.

Im folgenden müssen der Kreis derer, die verpflichtet sind, eine Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz zu erstellen, und der Umfang des der Vermögensaufstellung zugrundeliegenden Vermögensbegriffes analysiert werden. Das Ergebnis dieser Analyse wird zeigen, ob ein Kaufmann durch die Erstellung der genannten Vermögensaufstellung, vorausgesetzt, daß sie jährlich erfolgt, seiner möglicherweise aus §§ 38 - 4o HGB folgenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, sich alljährlich über seinen gesamten Vermögens- und Schuldenstand Rechenschaft abzulegen, nachkommen kann.

a. Der Kreis der zur Erstellung einer Vermögensaufstellung Verpflichteten

Das Vermögensteuergesetz unterscheidet eine unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 VStG und eine beschränkte

Steuerpflicht nach § 2 VStG, wobei es sich um eine subjektive Steuerpflicht handelt, die unabhängig davon besteht, ob die Steuerpflichtigen tatsächlich Vermögensteuer zu entrichten haben [1].

aa. Unbeschränkte Steuerpflicht

"Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürlich Personen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben" [2] sowie "... die in § 1, Abs. 1, Ziff. 2 VStG genannten Rechtspersonen und die denRechtspersonen gleichgestellten nicht rechtsfähigen Gebilde" [3], die im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, soweit sie nicht nach §§ 3 und 3a VStG von der Vermögenssteuer befreit sind.

Maßgebliches Kriterium für das Bestehen unbeschränkter Vermögensteuerpflicht ist das Vorliegen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts bzw. der Geschäftsleitung oder des Sitzes des Steuerpflichtigen im Bundesgebiet oder in West-Berlin. Hinsichtlich dieses Kriteriums bestehen im Einzelfall oft Differenzen zwischen den Auffassungen der Steuerpflichtigen und des Fiskus. Zwar hat der Gesetzgeber in §§ 13 - 15 StAnpG die Begriffe Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Ge-

---

1) Vgl. in diesem Zusammenhang das Urteil des Reichsfinanzhofes I A 127/36 vom 22. Sept. 1936, RStBl 1936, S. 1182

2) § 1, Abs. 1, Ziff. 1 VStG

3) v. WALLIS, H., Bewertungsgesetz und Vermögensteuer, Wiesbaden, (Lose-Blatt-Kommentar, Stand Oktober 1966), S. 126

schäftsleitung und Sitz zu präzisieren versucht, doch zeugt die wiederholte Anrufung von RFH und BFH von nach wie vor bestehenden Meinungsverschiedenheiten in diesem Punkt [1].

Nach § 6 Abs. 1, Ziff. I VStDV haben unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben, sofern dieses DM 2o.ooo,-- bzw. bei Zusammenveranlagung den Betrag, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen DM 2o.ooo,-- angesetzt werden, übersteigt. Es kann angenommen werden, daß das Vermögen der meisten Vollkaufleute diese Grenzen überschreitet und sie somit zu Vermögenserklärungen mit vorausgehender Anfertigung einer Vermögensaufstellung verpflichtet sind. Weiterhin wird eine große Zahl vonKaufleuten Vermögensaufstellungen erstellen müssen, um zu prüfen, ob ihr Vermögen bereits die genannten Grenzen übersteigt. Zweifellos wird aber ein relativ hoher Prozentsatz von Kaufleuten verbleiben, für die sich aufgrund familiärer Gegebenheiten eine so hohe Freigrenze ergibt, daß bereits auf den ersten Blick eine Vermögenssteuererklärung sich als nicht erforderlich erweist, ohne daß zur Entscheidung darüber überhaupt eine Vermögensaufstellung erstellt werden muß. Diese Steuerpflichtigen sind gesetzlich nicht zur Erstellung einer Vermögensaufstellung verpflichtet und werden aus den genannten Gründen auch von sich aus keine solche anfertigen.

---

1) Vgl. dazu die umfangreiche Kommentierung in den Kommentaren zum Vermögenssteuergesetz und die dort angeführten Urteile.

Unbeschränkt steuerpflichtige nicht natürliche Personen haben nach § 6,Abs. 1,Ziff. II VStDV, soweit sie Kapitalgesellschaften sind, in jedem Fall eine Vermögensteuererklärung abzugeben, woraus sich die Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensaufstellung ableitet; soweit sie nicht Kapitalgesellschaften sind, sind sie zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung nur verpflichtet, sofern ihr Gesamtvermögen DM 1o.ooo,-- übersteigt. Bezüglich dieser letzteren Rechtsgebilde haben die oben zu den unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen vorgetragenen Ausführungen analog Geltung. Es muß hier jedoch angemerkt werden, daß es im Rahmen der vorliegenden Arbeit irrelevant ist,ob steuerpflichtige nicht natürliche Personen Vermögensaufstellungen erstellen, da sie ihrer Natur nach kein Privatvermögen haben können und somit auch nicht von der Problematik des Vermögensbegriffs der §§ 38 - 4o HGB berührt werden.

ab. Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die im Bundesgebiet oder in West-Berlin weder einen Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die in den genannten Gebieten weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben [1]. Auf die Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtigen kommt es bei der beschränkten Vermögensteuerpflicht genau so wenig an wie bei der

1) Vgl. § 2, Abs. 1 VStG

unbeschränkten Vermögensteuerpflicht. "Voraussetzung für die beschränkte Steuerpflicht ist (lediglich), daß Inlandsvermögen im Sinne des § 121 BewG 1965 [1] besteht" [2]. "Es kann infolgedessen auch ein im Ausland lebender Deutscher oder ein im Ausland lebender Staatenloser beschränkt vermögensteuerpflichtig sein" [3].

Aus der Vorschrift des § 6, Abs. 2 VStDV ergibt sich, daß beschränkt Vermögensteuerpflichtige, gleichgültig ob natürliche oder nicht natürliche Personen, eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben haben, wenn dieses mindestens DM 3.000,-- beträgt. Der Ansatz einer derart niedrigen Wertgrenze hat praktisch zur Folge, daß nahezu alle beschränkt Vermögensteuerpflichtigen, zumindest alle Vollkaufleute unter diesen, an deren Gewerbe § 4, Abs. 1 HGB umfangmäßige Anforderungen stellt, zu Vermögenserklärungen und somit auch zur Erstellung von Vermögensaufstellungen verpflichtet sind [4].

---

1) Sofern nicht ausdrücklich auf das Bewertungsgesetz 1965 hingewiesen ist, liegt dieser Arbeit das Bewertungsgesetz 1934 zugrunde, da dem Verfasser fast keine Kommentare zum BewG 1965 zugänglich waren. Dieses Vorgehen ist insofern unproblematisch, als alle in vorliegender Arbeit angezogenen Paragraphen aus dem BewG 1934 unverändert in das BewG 1965 übernommen wurden.

2) v. WALLIS, R., a.a.O., S. 126. Hinsichtlich der Behandlung der in der sowjetischen Zone und im sowjetischen Sektor von Berlin befindlichen inländischen Vermögenswerte sowie der dort ansässigen Steuerpflichtigen vgl. Abschnitt 104, Abs. 2 und 3 VStR 1963

3) RÖSSLER, R. - TROLL, M., a.a.O., § 2 VStG, TZ 1, S. 1072

4) Der unterschiedliche Umfang von Vermögensaufstellungen beschränkt und unbeschrankt Steuerpflichtiger wird im folgenden Abschnitt C I. 3. b. dieser Arbeit besprochen.

b. Der Umfang des vermögensteuerrechtlichen Vermögensbegriffs

Genausowenig wie einen einheitlichen Begriff der Steuerpflicht kennt das Vermögensteuerrecht einen einheitlichen Vermögensbegriff für das der Besteuerung zugrunde liegende Vermögen der Steuerpflichtigen. Es unterscheidet vielmehr die Begriffe Gesamtvermögen und Inlandsvermögen. "Bei der Veranlagung zur Vermögensteuer ist das Gesamtvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen (§ 1, Abs. 2) und das Inlandsvermögen der beschränkt Steuerpflichtigen (§2, Abs. 2) anzusetzen..." [1]. Der angeführte § 4 VStG, der als Bindeglied zwischen Vermögensteuergesetz und Bewertungsgesetz anzusehen ist [2], verweist auf die §§ 73 - 77 BewG hinsichtlich der Begriffe Gesamtvermögen und Inlandsvermögen, wo zu deren Umfang Stellung genommen wird.

ba. Das Gesamtvermögen

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird nach § 1, Abs. 2,Satz 1 VStG das Gesamtvermögen der Besteuerung zugrunde gelegt. Es wird in den §§ 73 - 76 BewG erläutert. Zum Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen gehört sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen, welches vom Gesetzgeber in vier Hauptgruppen gegliedert ist: das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen, das Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen [3].

---

1) § 4,Abs. 1,Satz 1 VStG

2) Vgl. GÜRSCHING, L. - STENGER, A., a.a.O., § 4 VStG, TZ 1, S. 3

3) Vgl. § 19 BewG

Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens wird vom Rohvermögen ausgegangen, welches als Bruttogröße vor Schuldenabzug alle dem Steuerpflichtigen gehörenden (wirtschaftliches Eigentum) Wirtschaftsgüter umfaßt, soweit sie nicht von der Vermögensteuer befreit sind.

Nicht zum Gesamtvermögen werden nach § 1, Abs. 2 VStG die Vermögensgegenstände gezählt, die auf die sowjetische Besatzungszone und den sowjetischen Sektor vonBerlin entfallen.

Wirtschaftsgüter, deren "... Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt," [1] werden nur mit 4o % ihres Wertes in das Gesamtvermögen aufgenommen. Liegen die Voraussetzungen des § 73a,Abs. 2 - 4 BewG vor, so entfällt eine Aufnahme sogar ganz.

Der Einheitswert einer vom Eigentümer betriebenen Krankenanstalt bleibt bei der Ermittlung des Gesamtvermögens außer Ansatz, sofern "... die Krankenanstalt im vorangegangenen Kalenderjahr in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung gedient hat" [2].

Nach § 73c BewG geht der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom oder Wärme zur öffentlichen Versorgung dienendes Betriebsvermögen mit nur 5o % des Einheitswerts in das Gesamtvermögen ein, während der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Wasser zur öffentlichen Versorgung dienendes Betriebsver-

---

1) § 73a,Abs. 1 BewG
2) § 73b, Abs. 1 BewG

mögen gänzlich außer Ansatz gelassen wird.

Nachdem schon durch die zahlreichen Wertgrenzen und Einschränkungen des § 67 BewG möglicherweise beträchtliche Vermögenswerte nicht zum sonstigen Vermögen zu rechnen sind, führt der Gesetzgeber in § 68 BewG weitere Wirtschaftsgüter auf, die nicht zum sonstigen Vermögen und somit auch nicht zum Gesamtvermögen gehören, z.B. den Hausrat.

Zu den in § 73, Abs. 2 BewG erwähnten 'anderen Gesetzen', aufgrund deren Wirtschaftsgüter von der Vermögensteuer und mithin von der Einbeziehung in das Gesamtvermögen befreit sein können, nehmen die Kommentare zum Bewertungsgesetz ausführlich Stellung [1]. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang § 9 StAnpG zu. "Nach § 9, Ziff. 2 StAnpG bleiben alle Wirtschaftsgüter außer Ansatz, derenBefreiung von der Vermögensteuer sich aus einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ergibt" [2].

Vom Rohvermögen sind zur Ermittlung des vermögensteuerlichen Gesamtvermögens Schulden und sonstige Abzüge nach § 74 BewG und der Gegenwartswert der Lastenausgleichsabgabe nach § 4, Abs. 1 VStG zu subtrahieren. Die Schulden können jedoch nur abgezogen werden, soweit sie nicht schon bei der Ermittlung des Betriebsvermögens berücksichtigt worden sind und "... soweit sie nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im

---

1) Vgl. besonders GÜRSCHING, L. - STENGER, A., a.a.O., § 73 BewG, TZ 3, S. 2b f

2) RÖSSLER, R. - TROLL, M., a.a.O., § 73 BewG, TZ 5, S. 931

Sinne dieses Gesetzes (des Bewertungsgesetzes, Anmerk. d.Verf.) gehören" [1]. § 74, Abs. 2 BewG erlaubt jedoch, Schulden und Lasten in vollemUmfang abzuziehen, sofern sie mit nach § 73a BewG steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Auch Schulden, die mit den lt. § 1, Abs. 2 VStG bei der Ermittlung des Vermögens außer Ansatz zu laseenden in der Ostzone und in Ostberlin gelegenen Wirtschaftsgütern in Zusammenhang stehen, dürfen u.U. vom Rohvermögen in Abzug gebracht werden. "Bei Stpfl. mit Wohnsitz im Bundesgebiet können jedoch im Billigkeitsweg auch Schulden, die mit dem in der sowjetischen Zone belegenen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bei der Veranlagung im Bundesgebiet berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige aus diesem Schuldverhältnis in Anspruch genommen worden ist, obwohl er wirtschaftlich die Verfügung über die Vermögensgegenstände durch behördliche Maßnahmen verloren hat" [2].

Aus der vorstehenden Untersuchung des vermögensteuerlichen Gesamtvermögensbegriffs ergibt sich, daß u.U. beträchtliche Vermögenswerte des Steuerpflichtigen nicht in die Gesamtvermögensaufstellung Eingang finden. "Das Gesamtvermögen ist also meist niedriger als die Gesamtheit des Vermögens im wirtschaftlichen Sinne" [3].

---

1) § 74, Abs. 1, Satz 1 BewG

2) GÜRSCHING, L. - STENGER, A., a.a.O., Erläuterungen zum Vermögensteuergesetz, Einführung, TZ 25, S. 27

3) v. WALLIS, H. , a.a.O., S. 133

bb. Das Inlandsvermögen

"Die Wirtschaftsgüter, die als sog. Inlandsvermögen bei beschränkt Stpfl. zur Vermögensteuer erfaßt werden, sind in § 77, Abs. 2 BewG erschöpfend aufgeführt" [1]. Die Aufzählung des § 77, Abs. 2 BewG begrenzt den Umfang des Inlandsvermögens jedoch nur nach oben; es ist möglich, daß aufgrund von Sondervorschriften verschiedene hier genannte Wirtschaftsgüter im Einzelfall nicht zum Inlandsvermögen gezählt werden. So finden nach § 77, Abs. 3 BewG die §§ 73, Abs. 2 und 3, 73a, 73b und 73c BewG auch auf die Ermittlung des Inlandsvermögens Anwendung. "Dies gilt auch von den Vorschriften im § 74, jedoch mit der Einschränkung, daß nur die Schulden und Lasten abzuziehen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit demInlandsvermögen stehen" [2].

Das Inlandsvermögen stellt sich somit als eine auf das inländischeVermögen des Steuerpflichtigen beschränkte Vermögensaufstellung dar, bei deren Erstellung die für die Ermittlung des Gesamtvermögens gültigen Vorschriften analog Anwendung finden. Daraus folgt, daß das Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen nur solche Wirtschaftsgüter enthalten kann, die auch bei unbeschränkter Steuerpflicht zum steuerpflichtigen Vermögen zu zählen wären [3].

Während in § 77, Abs. 2, Ziff. 1 - 3 BewG das inlän-

---

1) GÜRSCHING, L. - STENGER, A., a.a.O., § 77 BewG, TZ 41, S. 19

2) § 77, Abs. 3, Satz 2 BewG

3) Vgl. dazu Urteil des Reichsfinanzhofs III 288/38 vom 24. Nov. 1938, RStBl 1939, S. 121

dische land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das inländische Grundvermögen und das inländische Betriebsvermögen ausdrücklich als zum Inlandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen gehörig bezeichnet werden, bleibt das inländische sonstige Vermögen ungenannt. Stattdessen werden in § 77, Abs. 2, Ziff. 4 - 7 BewG nur Teile des inländischen sonstigen Vermögens zum Inlandsvermögen gezählt. Aufgrund dieser Tatsache können möglicherweise inländische Vermögenswerte eines beschränkt Steuerpflichtigen im Inlandsvermögen unerfaßt bleiben.

Weiterhin erstreckt sich die Steuerpflicht nach § 2, Abs. 3 VStG nicht auf das Betriebsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen, soweit es "... dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Schiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet" [1], vorausgesetzt, daß dieser Staat im Bundesgebiet und in West-Berlin Ansässigen eine entsprechende Steuerbefreiung gewährt.

Es ergibt sich, daß der vermögensteuerliche Begriff Inlandsvermögen nicht nur das gesamte Auslandsvermögen eines beschränkt Steuerpflichtigen unberücksichtigt läßt, sondern unter Umständen auch beträchtliche Teile von dessen inländischem Vermögen nicht umfaßt.

c. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz hat keine Ver-

---

1) § 2, Abs. 3, Satz 1 VStG

pflichtung zur jährlichen Erstellung einer Vermögensaufstellung für die zur Erstellung einer Handelsbilanz Verpflichteten erkennen lassen. Es hat sich gezeigt, daß zum einen keine Gewähr für die alljährliche Erstellung einer Vermögensaufstellung besteht und daß zum anderen unter Umständen wesentliche Teile des Vermögens des Kaufmanns nicht in ihr enthalten sind.

Andererseits ist es aber auch möglich, daß die vermögensteuerrechtliche Vermögensaufstellung weit mehr als nur das Gesamtvermögen des Kaufmanns umfaßt, und zwar dann, wenn der Kaufmann verheiratet ist. Nach § 75, Abs. 1 und 2 BewG ist das Vermögen von Ehegatten und ihren Kindern zur Ermittlung des Gesamtvermögens zusammenzurechnen, sofern sie nach § 11, Abs. 1 und 2 VStG zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagen sind. "Für diesen Fall geht der Gesetzgeber davon aus, daß das Vermögen der beiden Ehegatten (und der Kinder - Einschub des Verf.) - unabhängig von dem Güterstand - als einheitliches Vermögen anzusehen ist" [1]. Leben die Ehegatten nicht in Gütergemeinschaft und hat der Ehepartner des Kaufmanns eigenes Vermögen, so weist die Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuerrecht unter Umständen ein Gesamtvermögen aus, das das dem Kaufmann zuzurechnende Vermögen übersteigt und seine wirtschaftliche Situation genausowenig überblicken läßt wie ein Gesamtvermögen, das Vermögensteile unerfaßt läßt.

Es kann daher festgehalten werden, daß die Vermögens-

---

1) ZIEGLER, W., Bewertungsgesetz, (Lose-Blatt-Kommentar), Frankfurt/Main 1965, § 75, TZ 2; vgl. dazu auch Urteil desReichsfinanzhofes III 38/43 vom 2o. Jan. 1944, RStBl 1944, S. 435

aufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz, unabhängig von den auch hier wieder nicht aufgegriffenen Bewertungsfragen, allein schon aufgrund von Umfang und Struktur des in ihr enthaltenen Vermögens nicht als Gesamtvermögens- und Gesamtschuldausweis des Kaufmanns angesehen werden kann. Folglich kann der Kaufmann, selbst wenn er sie freiwillig jährlich erstellt, nicht bereits durch ihre Erstellung seiner sich u.U. aus §§ 38 - 4o HGB ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nachkommen, sich periodisch über seinen gesamten Vermögens- und Schuldenstand Rechenschaft abzulegen.

4. Ergebnis der Untersuchung der steuerlichen Vermögensaufstellungen

Die Untersuchung der Steuerbilanz nach dem Einkommensteuerrecht, der Gewerbekapitalzusammenstellung nach dem Gewerbesteuer- und dem Bewertungsgesetz sowie der Vermögensaufstellung nach dem Vermögensteuer- und dem Bewertungsgesetz hat ergeben, daß die Erstellung keiner dieser Vermögensaufstellungen den bilanzierungspflichtigen Kaufmann von seiner sich u.U. aus §§ 38 - 4o HGB herleitenden Verpflichtung zur jährlichen Erstellung einer Gesamtvermögensaufstellung entbinden kann.

Die genannten Vermögensaufstellungen müssen zum einen nicht alle jährlich erstellt werden, zum anderen sind sie bereits nach Umfang und Struktur des von ihnen erfaßten Vermögens nicht als Gesamtvermögensaufstellungen anzusehen, ohne daß es noch einer Betrachtung der bei ihrer Erstellung zu beachtenden Bewertungsregeln bedarf.

Bei der Diskussion des Vermögensbegriffs der §§ 38 - 4o HGB, d.h. bei der Erörterung der Frage, ob der Kaufmann auch sein Privatvermögen in die Handelsbilanz aufnehmen muß, kann mithin nicht auf das Vorhandensein von steuerlichen Vermögensaufstellungen, die bereits das Geschäftsvermögen und das Privatvermögen des Kaufmanns enthalten, verwiesen werden. Daher läßt sich für den Fall, daß §§ 38 - 4o HGB tatsächlich den Kaufmann verpflichten wollen, sich im öffentlich-rechtlichen Interesse alljährlich über seinen gesamten Vermögensstand Rechenschaft abzulegen, die Erstellung einer das Privatvermögen mitumfassenden Handelsbilanz nicht umgehen.

## II. Die Bedeutung der Bilanzierung des Privatvermögens für die Zweckerreichung der Handelsbilanz in betriebswirtschaftlicher Sicht

Eine endgültige Interpretation des Vermögensbegriffs der §§ 38 - 4o HGB allein aus juristischer Sicht hat sich als nicht möglich erwiesen. Weiterhin hat sich ergeben,daß der bilanzierungspflichtige Kaufmann nicht durch steuerliche Vorschriften zu alljährlichen Gesamtvermögensaufstellungen, die als Ersatz für eine das Privatvermögen mitumfassende Handelsbilanz angesehen werden könnten, gezwungen wird. Für den Fall, daß §§ 38 - 4o HGB den Kaufmann tatsächlich zu einer jährlichen Gesamtvermögensaufstellung unter Einschluß des Privatvermögens zur Selbstinformation verpflichten, kann daher dieser Verpflichtung nur durch die Aufnahme auch des Privatvermögens in die Handelsbilanz nachgekommen werden.

Es ist nun zu untersuchen, ob eine Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus sinnvoll wäre, d.h. ob eine das Privatvermögen einschließende Handelsbilanz ihrem Zweck, als Urkundenbeweismittel und als die Sicherheit des Wirtschaftslebens erhöhende Vermögensaufstellung zu dienen, besser gerecht würde, als eine auf das Geschäftsvermögen beschränkte Handelsbilanz. Für diese Untersuchung werden die unter dem genannten Generalzweck subsummierten Einzelzwecke einzeln aufgegriffen und auf die Abhängigkeit ihrer Erreichung von der Mitbilanzierung des Privatvermögens hin geprüft. Aus dem Ergebnis werden sich die für die Bilanzierung des Privatvermögens relevanten

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ableiten lassen.

1. Gestaltungsmöglichkeiten der Privatvermögensbilanzierung

Soll die Zweckmäßigkeit einer Bilanzierung des Privatvermögens untersucht werden, so stellt sich zunächst die Frage nach der Art und Weise, in der das Privatvermögen in die Bilanz aufgenommen werden könnte. Neben materiellen und formalen Gesichtspunkten interessiert in diesem Zusammenhang besonders die Bewertung des zu bilanzierenden Privatvermögens.

a. Die materielle Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz

Keiner der Befürworter einer Mitbilanzierung des Privatvermögens gibt auch nur den geringsten Hinweis, wie umfassend der Begriff Privatvermögen zu sehen ist. Da sie keine Einschränkungen machen, muß daher angenommen werden, daß sie das gesamte private Vermögen ausnahmslos erfaßt wissen wollen. Das bedeutet, daß der Kaufmann neben Privatvermögensgütern wie Grundstücken, Wertpapieren etc. auch die "dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte" [1] sowie alle übrigen nach § 811 ZPO nicht der Pfändung unterworfenen Gegenstände in die Bilanz aufzunehmen hätte.

Die Probleme, die sich aus der Bilanzierung dieser

---

1) § 811, Nr. 1 Zivilprozeßordnung

nicht pfändbaren Güter hinsichtlich der Aussagefähigkeit der Bilanz, insbesondere bei nur geringem Gesamtvermögensumfang ergeben, sind in der Literatur offenbar übersehen oder nicht für wichtig gehalten worden. Jedenfalls kann angesichts der überall ohne Einschränkung formulierten Forderung nach Bilanzierung des Privatvermögens nicht in Zweifel gezogen werden, daß, sofern überhaupt, das gesamte Privatvermögen ohne Ausnahme zu bilanzieren ist.

Bemerkenswerterweise sind für den Fall, daß ein Kaufmann zwei Unternehmen führt, für die er getrennte Bilanzen erstellt, die Aktiva und Passiva des einen jeweils aus der Sicht des anderen zum Privatvermögensbereich zu rechnen. Es ergibt sich somit, daß unter dem Privatvermögensbereich möglicherweise auch Vermögensgegenstände und Schulden ausgewiesen werden, die ihrer Funktion nach Geschäftsvermögen bzw. Geschäftsschulden des Kaufmanns darstellen. Erstellt ein Kaufmann für mehrere Unternehmen separate Bilanzen, so ergibt sich für den Fall unterschiedlicher Bilanzsummen bei Mitbilanzierung des Privatvermögens in jeder Bilanz ein unterschiedlicher Privatvermögensansatz, da ja jeweils das Geschäftsvermögen aller übrigen Unternehmen des Kaufmanns in das zu bilanzierende Privatvermögen eingestellt werden muß.

Dieses auf den ersten Blick nicht gerade befriedigende Ergebnis läßt sich bei einer Privatvermögensbilanzierung, wie sie von der Mehrheit der Kommentatoren zum HGB gefordert wird, nicht vermeiden. Es ist bezeichnend, daß auch diese Konsequenz in keinem der Kommentare gesehen wird.

b. Die formale Aufnahme des Privatvermögens in die Bilanz

Bei keinem der Autoren, die sich für eine Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz aussprechen, findet sich eine detaillierte Anweisung, auf welche Art diese Aufnahme im einzelnen erfolgen soll. Es wird überwiegend die Ansicht vertreten, bereits ein summarischer Ausweis des Privatvermögens und der Privatschulden in oder unter der Bilanz genüge den gesetzlichen Anforderungen [1]. COSACK verlangt darüberhinaus neben dem Ausweis des Privatvermögens auch den Ausweis des aus diesem resultierenden Erfolges [2]. Auf die Modalitäten geht jedoch auch er nicht näher ein.

Lediglich KOENIGE äußert eine Vorstellung, in welcher Form das Privatvermögen in die Bilanz aufzunehmen ist. "Der Kaufmann darf auch dasjenige Vermögen, das er außerhalb des Geschäfts besitzt, sein 'Privatvermögen', nicht bei der Buchführung ganz außer acht lassen. Jedenfalls in das Inventar und in die Bilanz hat er es, gegliedert nach allgemeinen Begriffen (Grundstücken, Kapitalien u.dgl.) einzustellen und den Wert anzugeben; dagegen braucht er nicht jeden einzelnen Gegenstand zu verzeichnen; auch braucht er für sein Privatvermögen nicht die geschäftlichen Vorgänge, Veränderungen usw. ersichtlich zu machen und daher auch nicht diejenigen Bücher zu führen, die vorzugsweise dem Nachweis der Einzelgeschäfte dienen" 3)

---

1) Diese Auffassung dürfte durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen stark gefördert worden sein. Vgl. besonders RGSt-Urteil 41/41 vom 1o. Jan. 19o8.

2) Vgl. COSACK, K., a.a.O., S. 73

3) KOENIGE, a.a.O., 3. Aufl. 1932, S. 98

Würde man das Privatvermögen entsprechend diesem Vorschlag KOENIGE's in Inventar und Bilanz aufnehmen, so würde sich, da der Bilanzgewinn maßgeblich von den zum Bilanzstichtag im Inventar erfaßten Werten beeinflußt ist, jede Veränderung des Privatvermögens auf denBilanzgewinn auswirken, gleichgültig ob Wertänderung oder Mengenänderung wie z.B. Abgang oder Zugang durch Verlust, Schenkung, Aufwand für Lebenshaltung etc.. Es würde der Bilanzgewinn nicht um die Größe ergänzt, die dem betriebswirtschaftlichen Ergebnis aus dem privaten Vermögensbereich entspricht, sondern um die absolute Privatvermögensänderung der Periode. Da KOENIGE die das Privatvermögen betreffenden geschäftlichen Vorgänge und Veränderungen ausdrücklich nicht ersichtlich machen will, ließe sich dieses betriebswirtschaftlich nicht haltbare Ergebnis auch nicht durch eine Berechnung des echten Erfolges aus dem privaten Sektor berichtigen, denn zu einer derartigen Berechnung wären ja gerade Aufzeichnungen über die das Privatvermögen betreffenden geschäftlichen Vorgänge und Veränderungen unerläßlich. Der Bilanzierungsvorschlag KOENIGE's muß daher als insgesamt nicht praktikabel bezeichnet werden.

Es ergibt sich, daß der Privatvermögensbereich, sofern er überhaupt innerhalb der Bilanz berücksichtigt werden soll, sinnvoll nur in einer Weise ausgewiesen werden kann, die eine Beeinflussung des Bilanzgewinns durch Privatvermögensänderungen ausschließt. Dies ließe sich dadurch erreichen, daß man das dem privaten Vermögensbereich zuzurechnende Eigenkapital, so wie es sich zum Bilanzstichtag ergibt,

als separate Größe in die Bilanz einstellt.

Erfolgt dagegen der Ausweis des privaten Vermögens und derprivaten Schulden unter der Bilanz, so braucht das "private Eigenkapital" überhaupt nicht ausgewiesen zu werden.

Nicht eingegangen ist in der Literatur auf die Frage, ob die privaten Schulden mit dem privaten Vermögen bei der Bilanzierung saldiert werden dürfen. Soweit das Privatvermögen innerhalb der Bilanz ausgewiesen wird, läßt sich diese Frage bereits aus dem grundsätzlich bei der Handelsbilanzierung zu beachtenden Saldierungsverbot beantworten. Wird das Privatvermögen unter dem Bilanzstrich aufgeführt, so sollte es nach Ansicht des Verfassers in Analogie zu dem für Bürgschaftsverpflichtungen und zugehörige Rückgriffsforderungen bestehendenSaldierungsverbot [1], ebenfalls nicht saldiert werden, damit auch für diesen Fall die Vorteile des Bruttoausweises gewahrt bleiben.

Ob das Privatvermögen bei der Bilanzierung in das Geschäftsvermögen zu einem einheitlichen Gesamtvermögen integriert werden darf, wird aus den Kommentaren zum HGB nicht unmittelbar ersichtlich. Wenn die Kommentatoren jedoch in aller Regel einen summarischen Ausweis des Privatvermögens in der Bilanz für ausreichend halten, so treten sie damit indirekt

---

1) Vgl. ADLER, H. - DÜRING, W. - SCHMALTZ, K., a.a.O., 4. Aufl. 1968, Bd 1, § 151, TZ 28o; vgl. auch HEINEN, E., Handelsbilanzen, 4. Aufl. Wiesbaden 1968, S. 23o

für eine Bilanzierung ein, die Privatvermögen und Geschäftsvermögen in der Bilanz getrennt ausweist. Es kann daher gefolgert werden, daß die angezogenen Autoren es für richtig halten, das Privatvermögen nicht mit dem Betriebsvermögen in der Bilanz zu vermischen, eine Auffassung, der sich der Verfasser aus Gründen der Übersichtlichkeit anschließt.

In vorliegendem Zusammenhang ist weiterhin die Frage von Bedeutung, ob überhaupt und gegebenenfalls wie der private Vermögensbereich bei der Bilanzierung zu gliedern ist.

Bei der Bilanzierung haben sich die Kaufleute nach den hinsichtlich der Vermögensgliederung innerhalb der Bilanz maßgeblich an § 151 Akt.G. orientierten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu richten, die aktienrechtliche Gliederungsvorschriften zumindest dem Tenor nach auch für Nichtaktiengesellschaften vorsehen [1].

Die Gliederung der Bilanz verfolgt in erster Linie den Zweck, die Bilanzklarheit und -vergleichbarkeit zu erhöhen sowie eine liquiditätsmäßige Strukturierung des Bilanzstoffes zu erzielen. Darüber hinaus soll sie eine differenzierte Bewertung von Vermögensgruppen unterschiedlicher Zwecksetzung, wie z.B. Anlage- und Umlaufvermögen, ermöglichen.

Bei der Frage nach der Gliederung des Privatvermögens innerhalb der Bilanz ist zu beachten, daß sich die Bilanzgliederung, die die Grundsätze ordnungsmäßiger

---

1) Vgl. hierzu HEINEN, E., Handelsbilanzen, 4. Aufl. Wiesbaden 1968, S. 101

Buchführung vorsehen, nur auf die Gliederung des Geschäftsvermögens bezieht, da, wie oben bereits gesagt, die die Bilanzgliederung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung an den aktienrechtlichen Gliederungsbestimmungen orientiert sind, die sich allein auf das Geschäftsvermögen beziehen, weil die Aktiengesellschaft kein Privatvermögen haben kann. Eine Gliederung des Privatvermögens innerhalb der Bilanz nach den für das Geschäftsvermögen geltenden Gliederungsvorschriften ist daher weder nach Gesetz noch nach bestehenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geboten. Sie wäre überdies nicht sinnvoll, da sich das Privatvermögen aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens nicht in Vermögensgruppen unterschiedlicher Zwecksetzung zergliedern läßt.Aus der Sicht des Unternehmens besteht der Zweck des Privatvermögens nicht darin, wie andere Aktiva zum Erfolg beizutragen, sondern darin, dem Unternehmen indirekt zu dienen, indem es durch seine Bilanzierung dem Unternehmer aufzeigt, welche Risiken dem Unternehmen aus dem privaten Vermögensbereich drohen bzw. welche Hilfe es gegebenenfalls aus diesem erwarten kann. Diese Zwecksetzung, die für das gesamte zu bilanzierende Privatvermögen gilt, erfordert keinen gegliederten Privatvermögensausweis.

c. Die Bewertung des Privatvermögens in der Bilanz

Die Zwecksetzung des Privatvermögens aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens ist für die Bewertung des Privatvermögens in der Bilanz von ausschlaggebender Bedeutung. Es gibt keine Bewertung ohne subjekti-

ven Bezug; "tatsächlich ist die Bewertung stets zweckbedingt" [1].

Aus dem Handelsrecht ist kein Hinweis auf die Bewertung des zu bilanzierenden Privatvermögens zu entnehmen. Die Bewertungsvorschriften des HGB sind für sich gesehen dazu zu wenig präzise. Sie werden hinsichtlich der Bewertung des Geschäftsvermögens durch die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften ergänzt, die, soweit sie nicht spezifisch aktienrechtlich sind, im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Bilanzen der Nichtaktiengesellschaften Geltung haben. Hinsichtlich der Bewertung des Privatvermögens findet sich jedoch im Aktienrecht, das nur ein Geschäftsvermögen, nicht aber ein Privatvermögen kennt, keine die Bewertungsvorschriften des HGB ergänzende Stellungnahme.

Nachdem auch in der Literatur bemerkenswerterweise auf die Bewertung des in die Bilanz einzustellenden Privatvermögens überhaupt nicht eingegangen wird, muß daher die Bewertung aus der Zwecksetzung des zu bilanzierenden Privatvermögens abgeleitet werden.

Es kann angenommen werden, daß, wie oben bereits gesagt, der Zweck des zu bilanzierenden Privatvermögens darin besteht, den Unternehmer zu unterrichten, welche etwaige Gefährdung bzw. welche etwaige Hilfe sein

---

1) KRESSE, W., Die neue Handelsbilanz, Stuttgart 1966, S. 49; vgl. dazu auch BALLERSTEDT, K., Bilanzrecht und Unternehmungsform, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1965, S. 9. Derselbe Aufsatz erschien unter dem Titel: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd 33, Berlin 1964, S. 12o-132

Unternehmen aus seinem privaten Vermögensbereich zu erwarten hat. Dieser Zwecksetzung entspricht allein eine Bewertung, die erkennen läßt, welche Mittel unter Umständen aus dem Unternehmen für den privaten Vermögensbereich zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. welche Mittel dem Unternehmen unter Umständen aus diesem zur Verfügung stehen können. Die etwaige sich für das Unternehmen ergebende Mindestbelastung stellt den privaten Schuldenbetrag dar, der bei einer Liquidation des privaten Vermögensbereichs möglicherweise nicht aus den Liquidationserlösen gedeckt werden kann. Demgegenüber ist die dem Unternehmen aus dem Privatvermögen nachhaltig zur Verfügung stehende etwaige Maximalreserve der Betrag, um den im Falle einer Liquidation des privaten Vermögensbereichs die Liquidationserlöse die Schulden übersteigen.

Es ergibt sich, daß der hier definierte Zweck des zu bilanzierenden Privatvermögens nur über einen Bilanzansatz zu Liquidationswerten erreicht werden kann. Zu beachten ist jedoch, daß die für die Bilanzierung des Geschäftsvermögens geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Orientierung an § 156, II, Akt.G. auch für Nichtaktiengesellschaften eine Passivierung der Verbindlichkeiten zum Rückzahlungsbetrag fordern. Diesen Grundsätzen sollte im Falle einer Bilanzierung des Privatvermögens analog Rechnung getragen werden, indem die privaten Schulden auch dann zum Rückzahlungsbetrag angesetzt werden, wenn sich aufgrund günstiger Zinsbedingungen ein geringerer Liquidationswert ergibt.

## 2. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Informationsinstrument

Bei der Betrachtung der zahlreichen in der Literatur genannten Bilanzzwecke [1] läßt sich feststellen, daß die Bilanz im Rahmen eines jeden Zweckes zunächst einmal als Informationsinstrument anzusehen ist. Die jeweilige Zweckerreichung setzt immer eine gründliche Information voraus. Daher ist der Zweck der Bilanz, als Informationsinstrument zu dienen, jedem anderen Bilanzzweck in gewisser Weise vorgeschaltet oder übergeordnet. Die Beantwortung der Frage, wie sich eine Bilanzierung des privaten Vermögensbereichs auf die Bilanz als Informationsinstrument auswirken würde, ist folglich auch bei der Untersuchung vorderen Auswirkung auf die Erreichung der anderen im Rahmen der vorliegenden Arbeit relevanten und unten aufgegriffenen Bilanzzwecke von Bedeutung.

Geht man davon aus, daß der oben dargelegte primäre Zweck der Bilanz darin besteht zu informieren, so interessiert unmittelbar, für wen überhaupt dieses Informationsmittel bestimmt ist bzw. wem es zugänglich ist.Die Adressaten der Handelsbilanz sind normalerweise, sofern es sich nicht um die hier nicht zu behandelnden Kapitalgesellschaften handelt, allein die Unternehmer selber. Eine Pflicht zur Veröffentlichung besteht nicht. An einem Unternehmen interessierte Außenstehende, wie z.B. Banken, verzichten normalerweise auf die Einsichtnahme in die Handelsbilanz und bedienen sich anderer Informationsmittel,

---

1) Vgl. z.B. HEINEN, E., Handelsbilanzen, 4. Aufl. Wiesbaden 1968, S. 16 ff

z.B. der Steuerbilanz [1]. Es ergibt sich, daß die Handelsbilanz als Informationsinstrument nur einen sehr kleinen Personenkreis erreicht.

Fragt man nach der Aktualität des Informationsmittels Handelsbilanz, so stellt man fest, daß die Handelsbilanz im Falle der Einzelunternehmung und der Personengesellschaft oft erst beträchtliche Zeit nach dem Bilanzstichtag fertiggestellt wird. Während für Kapitalgesellschaften die Aufstellung einer Handelsbilanz lt. Gesetz [2] innerhalb von drei Monaten nach dem Bilanzstichtag vorgeschrieben ist, sieht das Handelsgesetzbuch für Nichtkapitalgesellschaften keine entsprechende Regelung vor. Wie oben bereits festgestellt [3], ist nicht einmal gewährleistet, daß von Einzelunternehmern und Personengesellschaften überhaupt Handelsbilanzen erstellt werden. In der Tat läßt sich feststellen, daß im Falle der Nichtkapitalgesellschaften Handelsbilanzen, sofern überhaupt, in aller Regel erst sehr lange Zeit nach dem Bilanzstichtag aufgestellt werden. Von einer Aktualität der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns kann daher normalerweise nicht die Rede sein.

Es hat sich gezeigt, daß der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns vom Adressatenkreis und von der Aktualität her grundsätzlich keine besondere Bedeutung als Informationsinstrument beizumessen ist. Für diese Tatsache ist es unerheblich, ob das Privatvermögen

---

1) Vgl. dazu Kapitel C II. 3. c. dieser Arbeit
2) Vgl. § 148 AktG und § 41, Abs. II GmbHG
3) Vgl. dazu oben Kapitel B IV. dieser Arbeit

in der Bilanz miterfaßt ist oder nicht.

Trotz dieses Mangels muß jedoch konzediert werden, daß, sieht man die vom Gesetzgeber gewollte Hauptaufgabe der Handelsbilanz darin, den Unternehmer über seinen Gesamtvermögensstand zu informieren, eine das Privatvermögen einschließende Bilanz diesem Zweck zumindest mehr entgegenkäme als eine Bilanz, die das Privatvermögen ganz unerfaßt läßt. Damit soll jedoch noch kein Urteil darüber gefällt werden, inwieweit überhaupt eine das Privatvermögen mitumfassende Handelsbilanz über die Gesamtvermögenslage eines Kaufmanns informieren kann.

3. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Spiegel der wirtschaftlichen Situation der Unternehmung

Nach dem Aktiengesetz ist der Jahresabschluß so aufzustellen, daß er einen "möglichst sicheren Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft" [1], in ihre wirtschaftliche Situation also, bietet. Dieser Grundsatz muß im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Bilanzen der Nichtkapitalgesellschaften als verbindlich angesehen werden. Es ist jedoch zu beachten, daß § 149 AktG nur auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmung abzielt, ebenso wie LE COUTRE, der es für volkswirtschaftlich wichtig hält, "daß sich der einzelne Unternehmer mittels seiner Bilanz auf das genaueste und vollständigste über die wirtschaftliche Leistung, Lage und Entwicklung

1) § 149, Abs. I AktG

seines Betriebes Klarheit verschafft" [1]. Es ist hier also an eine Bilanz gedacht, die die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, nicht aber die des Unternehmers widerspiegelt. Selbst Kommentatoren zum Handelsrecht, die für eine Mitbilanzierung des Privatvermögens eintreten, sprechen bemerkenswerterweise in diesem Zusammenhang nicht von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers [2].

Unabhängig jedoch davon, ob man die Handelsbilanz als einen Spiegel der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens oder des Unternehmers ansehen will, stellt sich bei beiden Ansichten im betrachteten Zusammenhang die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Mitbilanzierung des Privatvermögens. Für den Fall, daß man an die wirtschaftliche Lage des Unternehmers denkt, ist dies unmittelbar einleuchtend. Denkt man dagegen an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, so muß festgestellt werden, daß auch diese mittelbar durch die im Privatvermögen des Unternehmers begründeten Umstände betroffen sein kann.

Es ist hier folglich die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Bilanz zu untersuchen, wobei es unerheblich ist, ob man die Handelsbilanz als Spiegel der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung oder des Unternehmers ansehen will.

---

1) LE COUTRE, W., Grundzüge der Bilanzkunde, Teil I, 4. Aufl. Wolfenbüttel 1949, S. 27

2) Vgl. z.B. SCHLEGELBERGER, Handelsgesetzbuch, a.a.O., 4. Aufl. 1960, S. 254, TZ 5

a. Unternehmensliquidität und Privatvermögensbilanzierung

Versucht man, die Liquidität einer Unternehmung über eine Bilanzanalyse zu erfassen, so gelangt man zwangsläufig in jedem Fall zu einer statischen Betrachtungsweise. Es werden die nach ihrer Geldnähe geordneten Aktiva und die nach ihrer Fristigkeit geordneten Passiva, wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Bilanzstichtag, bestehen, zur Liquiditätsbeurteilung einander gegenübergestellt. Diese Betrachtung einer statischen Liquidität, die zur Bildung von Kennziffern als Orientierungs- und Beurteilungshilfe führte, erfreut sich bis in die Gegenwart großer Beachtung und Bedeutung in der Wirtschaftspraxis [1], ohne daß ihre Zweckmäßigkeit bisher eindeutig nachgewiesen werden konnte. Vielmehr mehren sich in neuerer Zeit die Stimmen, die ein Kennzifferndenken und somit die statische Liquiditätsauffassung anhand sehr überzeugender Argumentationen ablehnen [2]. Diese Autoren, deren Meinung sich der Verfasser anschließt, sehen in der dynamischen Liquiditätsauffassung, die die Liquidität als Fähigkeit, allen fälligen und künftigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen, defi-

---

1) Vgl. dazu auch HÄRLE, D., Vorwort zu: Finanzierungsregeln und Liquiditätsbeurteilung, in: Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1964, S. 139

2) Vgl. z.B. HÄRLE, D., Finanzierungsregeln und Liquiditätsbeurteilung, a.a.O., S. 139-161; HÄRLE, D., Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961; HINTNER, O., Eigen- und Fremdkapital in betriebswirtschaftlicher Sicht, Vortrag auf der Düsseldorfer Tagung 1963 der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft, in: Zur Finanzpolitik der Unternehmungen, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1963, S. 81-96; STROBEL, A., Die Liquidität, 2. Aufl., Stuttgart 1953

niert, die allein sinnvolle Liquiditätsbetrachtung. Sie stellen ihre Liquiditätsanalysen mit Hilfe von in die Zukunft reichenden Finanzplänen an und benötigen dazu keine Bilanzen wie die Handelsbilanz, die aufgrund ihrer mangelnden Aktualität [1] normalerweise ohnehin nur Einblick in eine historische statische Liquidität gewähren können [2].

Mit dem vorstehend Gesagten ist die Frage, wie sich eine Mitbilanzierung des Privatvermögens auf die Handelsbilanz als Spiegel der Unternehmungsliquidität auswirken würde, bereits weitgehend beantwortet. Für den Umstand, daß die Handelsbilanz aus den genannten Gründen grundsätzlich keinen Einblick in die betriebswirtschaftlich allein relevante dynamische Liquidität vermitteln kann, ist es unerheblich, ob es sich um eine das Privatvermögen mit einschließende Handelsbilanz handelt oder nicht. Mit dieser Aussage soll jedoch kein Urteil darüber gefällt werden, ob und wie der private Vermögensbereich in den für die dynamische Liquiditätsbetrachtung zu erstellenden Finanzplänen zu berücksichtigen ist.

Betrachtet man mit Hilfe der Handelsbilanz die statische Liquidität, so kann festgestellt werden, daß eine Mitbilanzierung des Privatvermögens die Qualität der möglichen Aussagen über die Liquiditätssituation am jeweiligen Bilanzstichtag nicht wesent-

---

1) Vgl. dazu oben Kapitel C II. 2. dieser Arbeit

2) Es ist nicht zu verstehen, inwiefern STÜTZEL der Bilanz eine "Information ... über Solvenz des Unternehmens" entnehmen will. STÜTZEL, W., a.a.O., S. 323

lich beeinflussen kann. Die im privaten Vermögensbereich liegenden Umstände sind zwar bei objektiver Betrachtung für die sich zu einem bestimmten Stichtag ergebende statische Liquidität durchaus relevant. Es muß jedoch angemerkt werden, daß es sich gerade bei dem privaten Vermögensbereich um einen Sektor handelt, der häufig nach subjektiven oder sogar irrationalen Gesichtspunkten verwaltet wird. Selbst wenn, wie besprochen [1], das Privatvermögen in die Handelsbilanz zu Veräußerungs- bzw. Nennwerten summarisch aufgenommen wird, ist nicht gewährleistet, daß etwaige auf diese Art aufgedeckte Reserven im Bedarfsfall auch zugunsten der Unternehmung verwendet werden. Es liegt ganz im Belieben des Unternehmers, ob er die Liquidität der Unternehmung durch den möglichen Einsatz privater Mittel verbessern will oder ob er sogar dem Unternehmen für private Zwecke noch flüssige Mittel entziehen will. Die persönliche Bindung des Unternehmers an sein Privatvermögen, zu denken wäre z.B. an einen fanatischen Kunstsammler, dürfte hier von ausschlaggebender Bedeutung sein. Wird der private Vermögensbereich nur summarisch in die Handelsbilanz aufgenommen, so fehlt ihm die für die statische Liquiditätsbetrachtung wichtige Gliederung nach Geldnähe bzw. Fristigkeit. Seine Aufnahme kann daher das sich aus der Handelsbilanz ohne Einschluß des Privatvermögens ergebende Liquiditätsbild nicht unmittelbar ergänzen, sondern höchstens Liquiditätsbeschaffungsmöglichkeiten bzw. Liquiditätsbedarfsmöglichkeiten bei Überschuldung des privaten Vermögenssektors vermuten

---

1) Vgl. oben Kapitel C II. 1. c. dieser Arbeit

lassen. Auf unmittelbare Liquidität bzw. unmittelbaren Liquiditätsbedarf kann in diesem Fall jedoch nicht geschlossen werden, denn es ist durchaus möglich, daß ein überschuldetes Privatvermögen Barreserven aufweist, während bei Vorhandensein eines privaten Eigenkapitals Liquiditätsengpässe innerhalb des Privatvermögenssektors bestehen können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich über eine Mitbilanzierung des Privatvermögens keine verbesserte Einsicht in die Unternehmensliquidität aus der Handelsbilanz gewinnen läßt. Es hat sich gezeigt, daß sich über die dynamische Unternehmungsliquidität aus der Handelsbilanz überhaupt keine Aussage ableiten läßt, während das Bild, das die Handelsbilanz von der betriebswirtschaftlich weniger sinnvollen statischen Unternehmungsliquidität vermittelt, durch eine Mitbilanzierung summarischer Privatvermögensgrößen in seiner Aussagekraft nicht verbessert werden kann.

b. Sicherheit der Unternehmung und Privatvermögensbilanzierung

Die Sicherheit einer Unternehmung kann gleichgesetzt werden mit deren Vermögen, ungefährdet fortzubestehen. Will man aus der Bilanz Aufschluß über die Sicherheit einer Unternehmung gewinnen, so bedeutet das folglich, daß man aus ihr auf die Gefährdung des Fortbestandes der Unternehmung schließen will.
Es gilt nun zu prüfen, ob die Handelsbilanz überhaupt in der Lage ist, die gewünschten Einblicke in die Sicherheit einer Unternehmung zu vermitteln und

inwieweit eine Mitbilanzierung des Privatvermögens diesem Zwecke entgegenkommt.

Die Sicherheit einer Unternehmung hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie der risikoentsprechenden Finanzierung, der Qualität und Aktualität der Erzeugnisse bzw. Handelswaren, den Beschaffungsmöglichkeiten hinsichtlich Material und Personal, der Aufnahmefähigkeit des Absatzmarktes etc.. Es ergibt sich unmittelbar, daß die Bilanz von den genannten Kriterien nur in die Finanzierung Einblick zu bieten vermag, während sie über alle anderen für die Sicherheit einer Unternehmung relevanten Gesichtspunkte nichts aussagen kann. Bereits diese Einschränkung berechtigt zu erheblichen Zweifeln an der Eignung der Bilanz, die Sicherheit einer Unternehmung erkennen zu lassen.

Geht man davon aus, daß die Handelsbilanz in die Unternehmungsfinanzierung Einblick vermitteln kann, - eine Annahme, die, wie unten zu zeigen sein wird, durchaus nicht ohne Einschränkung richtig ist [1] - so stellt sich die Frage nach der Beurteilung des sich zeigenden Finanzierungsbildes. Bei Vorliegen welcher aus der Bilanz ersichtlicher Kriterien ist die Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung gewährleistet? Zur Erleichterung der Beantwortung dieser sehr wichtigen Frage werden in der betriebswirtschaftlichen Literatur Beurteilungsmaßstäbe angeboten, die allgemein unter dem Begriff Finanzierungsregeln bekannt geworden sind.

---

1) Vgl. das folgende Kapitel C II. 3. b. ba. dieser Arbeit

ba. Finanzierungsregeln und ihre Problematik

Unter Finanzierungsregeln versteht man in Theorie und Praxis entwickelte Grundsätze für die Gestaltung der Kapital- bzw. der Finanzstruktur einer Unternehmung. Diese Grundsätze sollen zur Erreichung einer optimalen Unternehmungsfinanzierung beitragen und gleichzeitig "Außenstehenden Anhaltspunkte für die Beurteilung der finanziellen Lage von Unternehmungen" [1] vermitteln. Sie sehen entweder bestimmte Relationen zwischen Kapitalteilen, z.B. Eigenkapital und Fremdkapital, vor oder empfehlen eine Entsprechung der Bindungsdauer von Vermögensgütern und der Fristigkeit des zu deren Beschaffung eingesetzten Kapitals. Sie sind mithin immer an der Bilanzstruktur orientiert.

Ließe sich mit Hilfe der Finanzierungsregeln die optimale Unternehmungsfinanzierung verwirklichen, so würde das bedeuten, daß bei Einhaltung dieser Regeln auch die Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung gewährleistet wäre. Ist dies aber wirklich der Fall?

HÄRLE hat in seiner ausgezeichneten Monographie "Finanzierungsregeln und ihre Problematik" die Problematik und Unzulänglichkeit der Finanzierungsregeln bereits so erschöpfend behandelt, daß dem Verfasser dazu nichts Grundlegendes mehr zu sagen verbleibt [2]. Es sollen daher an dieser Stelle nur die für die Beurteilung der Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung anhand der

---

1) HÄRLE, D., Finanzierungsregeln und ihre Problematik, a.a.O., S. 2o

2) Vgl. dazu auch HINTNER, O., Eigen- und Fremdkapital in betriebswirtschaftlicher Sicht, a.a.O.

Handelsbilanz des Einzelkaufmanns relevanten Gesichtspunkte kurz aufgegriffen werden.

Die Handelsbilanz ist als in das Leben der Unternehmung periodisch eingebaute Bilanz grundsätzlich nicht geeignet, die Funktionen eines Vermögens- und Kapitalstatus zu übernehmen [1]. Sie kann aufgrund der bestehenden Bewertungsfreiheiten und Aktivierungsverbote normalerweise nicht als vollständige Vermögens- und Kapitalaufstellung der Unternehmung angesehen werden. Dem kann zwar entgegengehalten werden, daß normalerweise kein Anlaß für Unterbewertungen innerhalb der im Rahmen der vorliegenden Arbeit allein interessierenden Handelsbilanz des Einzelkaufmanns besteht, da diese Bilanz nicht veröffentlicht werden muß und der Kaufmann daher keinerlei Veranlassung für bewußte Falschbewertungen hat. Das ändert aber nichts an der Tatsache, daß Unterbewertungen vorgenommen werden dürfen und daß allein schon aufgrund der auch vom Einzelkaufmann im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßigerBuchführung zu beachtenden aktienrechtlichen Höchstwertvorschriften und Aktivierungsverbote eine Handelsbilanz ohne stille Reserven praktisch nicht denkbar ist. Folglich ist die sich aus der Handelsbilanz ergebende Bilanzstruktur in aller Regel nicht als richtig anzusehen. Es ist daher auch eine sinnvolle Beurteilung der Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung mit Hilfe der Finanzierungsregeln anhand der Handelsbilanz nicht denkbar.

Selbst wenn man die Richtigkeit der Handelsbilanz-

---

1) Vgl. HINTNER, O., Bilanz und Status, a.a.O.

Struktur unterstellt, muß man die Möglichkeit einer Beurteilung der Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung mit Hilfe von Finanzierungsregeln verneinen. Die Finanzierungsregeln beurteilen die Unternehmungsfinanzierung anhand von zu einem historischen Stichtag aufgestellten Bilanzen als Zeitpunktproblem. Tatsächlich ist die Unternehmungsfinanzierung jedoch, wie in der neueren Literatur auch teilweise klar erkannt wird [1], ein Zeitraumproblem, daß sich der Beurteilung anhand eines statischen Bilanzbildes entzieht. So ist die Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung auch keine Frage der Bilanzstruktur, sondern unabhängig von dieser eine Frage der Möglichkeit, die laufenden Finanzmittelzu- und abflüsse an den Bedarf der Unternehmung anzupassen. "Das eigentliche Finanzierungsproblem liegt in der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Kreditfähigkeit der Unternehmung" [2]. Gerade über die Kreditfähigkeit einer Unternehmung läßt sich aber anhand der Handelsbilanz wenig sagen, da diese viele Gesichtspunkte zu deren Beurteilung, wie z.B. persönliche Beziehungen des Unternehmers, die Zukunftserwartungen der Unternehmung, nicht ersehen läßt. Es muß hierzu jedoch angemerkt werden, daß noch immer viele Kreditgeber die Kreditfähigkeit wider die betriebswirtschaftliche Vernunft nach der Einhaltung der Finanzierungsregeln beurteilen und daß in diesen Fällen die Aufrechterhaltung der Kreditfähigkeit und damit der Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung effektiv eine Frage der Einhaltung der Finanzierungsregeln ist.

---

1) Vgl. besonders HINTNER, O., Eigen- und Fremdkapital in betriebswirtschaftlicher Sicht, a.a.O.

2) HINTNER, O., Eigen- und Fremdkapital in betriebswirtschaftlicher Sicher, a.a.O., S. 95

Es läßt sich nunmehr zusammenfassen, daß die Handelsbilanz grundsätzlich nicht als Spiegel der Finanzierung angesehen werden kann und daß deshalb, sowie wegen der grundsätzlichen Unzulänglichkeit des Beurteilungsmaßstabes 'Finanzierungsregeln' aus ihr keine Rückschlüsse auf die Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung gezogen werden können. Diese Feststellung gilt unabhängig davon, ob das Privatvermögen mitbilanziert wird oder nicht. Somit beantwortet sich die Frage nach der Auswirkung einer etwaigen Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Spiegel der finanziellen Sicherheit einer Unternehmung von selbst.

bb. Konkurs- und Vergleichsgründe in der Praxis

Es hat sich gezeigt, daß die Handelsbilanz in die wirtschaftliche Situation der Unternehmung im allgemeinen und in die Sicherheit der Unternehmungsfinanzierung im besonderen keinen Einblick gewähren kann, gleichgültig, ob sie das Privatvermögen des Kaufmanns mitumfaßt oder nicht. Das berechtigt zu dem Schluß, daß eine das Privatvermögen einschließende Handelsbilanz den Kaufmann genausowenig auf den etwaigen drohenden wirtschaftlichen Verfall seiner Unternehmung aufmerksam machen kann, wie eine Handelsbilanz ohne Einschluß des Privatvermögens. Kann demzufolge die Bilanzierung des Privatvermögens keinen Beitrag zur Vermeidung von Konkursen und Vergleichen leisten, indem sie dem Kaufmann im Rahmen seiner jährlichen Bilanz auch sein Privatvermögen vor Augen führt? Die Beantwortung dieser Frage soll anhand der Konkurs- und Vergleichsgründe der Wirtschaftspraxis versucht werden.

Bei den Konkurs- und Vergleichsursachen lassen sich exogene, wie z.B. höhere Gewalt, und endogene, die in den unternehmungsinternen Bereich fallen, unterscheiden. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren allein die dispositiv beeinflußbaren endogenen Ursachen. FÜRST gliedert diese in drei Gruppen von steigender Häufigkeit, "die mangelnde Liquidität, die mangelnde Rentabilität und die mangelnde Befähigung des Unternehmers" [1]. Dieser Häufigkeitsverteilung schließt sich KEISER [2], der ebenfalls in der mangelnden Unternehmerbefähigung die häufigste Insolvenzursache [3] sieht, im wesentlichen an.

Im folgenden sollen die genannten Vergleichs- und Konkursgründe im einzelnen auf ihre Beeinflußbarkeit durch die Privatvermögensbilanzierung untersucht werden.

Wie oben bereits eingehend erörtert wurde [4], kann eine Handelsbilanz, auch wenn sie das Privatvermögen miteinschließt, keinen brauchbaren Einblick in die Liquiditätslage einer Unternehmung vermitteln. Folg-

---

1) FÜRST, R., Insolvenzen in betriebswirtschaftlicher Schau, Stuttgart 1962, S. 7

2) Vgl. KEISER, H., Betriebswirtschaftliche Analyse von Insolvenzen bei mittelständischen Einzelhandlungen, Köln und Opladen 1966, S. 1o2 ff

3) FÜRST und KEISER verstehen den Begriff 'Insolvenz' als Oberbegriff zu Konkurs und Vergleich, da eine Zahlungsunfähigkeit das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zur Folge hat.

4) Vgl. dazu oben Kapitel C II. 3. a. dieser Arbeit

lich kann der Kaufmann, gleichgültig ob er das Privatvermögen mitbilanziert oder nicht, aus seiner Handelsbilanz auch keinen Hinweis auf eine mögliche künftige Illiquidität entnehmen. Das berechtigt zu der Feststellung, daß die Privatvermögensbilanzierung keinen Beitrag zur Vermeidung von durch mangelnde Liquidität verursachten Vergleichen und Konkursen leisten kann.

Mit der Insolvenzursache 'mangelnde Rentabilität' ist nach den Ausführungen von FÜRST [1] eindeutig mangelnde Kapitalrentabilität und nicht mangelnde Umsatzrentabilität gemeint. Die Kapitalrentabilität ist definiert als das prozentuale Verhältnis von Gewinn zu Kapital. Zu ihrer Berechnung bedarf man der beiden Größen Gewinn und Kapital, die aus der Handelsbilanz nicht ohne Einschränkung übernommen werden können. Aufgrund der geltenden Bewertungsvorschriften enthält fast jede Handelsbilanz stille Reserven, um die das Eigenkapital und das Gesamtkapital zu niedrig ausgewiesen sind. Auch der Bilanzgewinn ist aufgrund der bestehenden Bewertungsfreiheiten nur in seltenen Fällen als willkürfrei anzusehen; meistens dürfte er in der Bilanz zu niedrig aufscheinen. Mithin ist die aus dem handelsbilanziellen Gewinn und Kapital errechnete Rentabilität weitgehend ungeeignet, die unternehmerischen Dispositionen zu unterstützen. Man stelle sich z.B. zwei Unternehmen gleicher Ausstattung und gleicher Gewinnhöhe vor, von denen die eine beträchtliche stille Reserven gelegt hat. Diese Unternehmung wird bei jeweils gleichen Gewinnen immer eine bessere Kapitalrentabilität aus der Handels-

---

1) Vgl. FÜRST, R., a.a.O., S. 7

bilanz ermitteln als die Vergleichsunternehmung. Bei sinkenden Gewinnen wird sie viel länger noch als die Unternehmung ohne stille Reserven eine auskömmliche Rentabilität aus der Handelsbilanz errechnen und dadurch möglicherweise erst so spät auf ihren wirtschaftlichen Verfall aufmerksam, daß ein Zusammenbruch unvermeidbar ist. Es ergibt sich, daß anhand der aus der Handelsbilanz entnommenen Größen Gewinn und Kapital keine sinnvolle Kapitalrentabilität ermittelt werden kann.

Durch eine Bilanzierung des Privatvermögens wird das ohnehin unzureichende Bild von der Rentabilität, das sich aus der Handelsbilanz ergibt, zusätzlich entstellt. Es werden in diesem Fall Kapitalien in die Berechnung der Unternehmungsrentabilität aufgenommen, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Unternehmung stehen. Selbst wenn, wie oben vorgeschlagen [1], der Gewinn aus dem Privatvermögen nicht bilanziert wird, ergibt sich aus der Privatvermögensbilanzierung eine wirtschaftlich nicht haltbare Verzerrung der in die Berechnung der Rentabilität eingehenden Kapitalgröße. Diese Verzerrung könnte nicht durch eine Aufnahme des aus dem Privatvermögen resultierenden Erfolgs in den Unternehmungserfolg kompensiert werden. Dadurch würde man zur Berechnung einer Gesamtvermögensrentabilität des Unternehmers gelangen, die wegen der zu der in ihr enthaltenen handelsbilanziellen Unternehmungsrentabilität vorgetragenen Einschränkungen nicht aussagefähig und als Dispositionshilfe für die Unternehmung völlig ungeeignet wäre, da sie über den Bereich der Unternehmung möglicherweise weit hinausreicht.

---

1) Vgl. oben Kapitel C II. 1. b. dieser Arbeit

Zusammenfassend läßt sich nunmehr feststellen, daß sich aus der Handelsbilanz keine Rentabilität errechnen läßt, die zu einer sinnvollen Rentabilitätsüberwachung geeignet wäre. Auch durch die Mitbilanzierung des Privatvermögens läßt sich kein besserer Einblick in die Rentabilitätslage einer Unternehmung vermitteln. Durch die Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz würde sich vielmehr ein Rentabilitätsbild ergeben, das jeglichen Bezug zu den Belangen der Unternehmung vermissen läßt. Die Privatvermögensbilanzierung ist folglich gänzlich ungeeignet, zur Vermeidung von durch mangelnde Rentabilität verursachten Konkursen und Vergleichen beizutragen.

Es bleibt nunmehr noch zu untersuchen, wie sich eine Privatvermögensbilanzierung auf die häufigste Ursache von Unternehmungszusammenbrüchen, die mangelnde Unternehmerbefähigung, auswirken würde.

Kann durch eine Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz die Zahl der durch mangelnde Befähigung der Unternehmer verursachten Vergleiche und Konkurse verringert werden? Zunächst kann festgestellt werden, daß zwischen der Privatvermögensbilanzierung und dem Insolvenzgrund mangelnde Unternehmerbefähigung kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Mittelbar könnte ein Zusammenhang jedoch insofern gesehen werden, als evtl. eine Mitaufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz diese Bilanz soviel aussagefähiger machen würde, daß sie als Dispositionsgrundlage auch bei geringer fachlicher Qualifikation des Unternehmers den Fortbestand der Unternehmung gewährleisten könnte. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß, wie sich im bisherigen Verlauf der

vorliegenden Arbeit bereits wiederholt gezeigt hat, die Handelsbilanz grundsätzlich nicht als brauchbare Dispositionsgrundlage für die Unternehmensleitung angesehen werden kann, eine Tatsache, die von der Privatvermögensbilanzierung überhaupt nicht berührt wird. Es besteht daher keine Berechtigung zu der Annahme, eine etwaige mangelnde fachliche Unternehmerbefähigung könne durch die Miterfassung des Privatvermögens in die Handelsbilanz kompensiert werden. Daß etwaigen charakterlichen Mängeln eines Unternehmers, die zum Vergleich oder Konkurs führen können, nicht durch bilanzielle Maßnahmen zu steuern ist, versteht sich von selbst.

Es ergibt sich, daß durch die Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz auch zur Vermeidung der durch mangelnde Unternehmerbefähigung verursachten Vergleiche und Konkurse nicht beigetragen werden kann.

c. Die Handelsbilanz als Kreditunterlage und die Privatvermögensbilanzierung

Das Kreditwesengesetz verpflichtet die Kreditinstitute, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzung von den Kreditnehmern "die Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage der Jahresabschlüsse " [1] als Kreditunterlage zu verlangen. Aus den Kommentaren zum Kreditwesengesetz geht eindeutig hervor, daß in diesem Zusammenhang nur an die Vorlage von Handelsbilanzen gedacht ist [2].

---

1) § 18, Satz 1, Kreditwesengesetz von 1961

2) Vgl. z.B. PRÖHL, H., Kreditwesengesetz, Peine 1962, § 18, S. 12

Diese Verpflichtung der Kreditinstitute durch das Gesetz muß aus betriebswirtschaftlicher Sicht befremden. Im Verlauf der vorliegenden Arbeit hat sich bereits wiederholt gezeigt, daß sich normalerweise nicht einmal der Unternehmer selbst anhand der Handelsbilanz sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmung verschaffen kann; umwieviel weniger wird das erst einem außenstehenden Kreditgeber möglich sein. PRÖHL [1] betont zwar, daß das Einsichtnehmenlassen in die Bilanz vielfach eine der instruktivsten Offenlegungsarten ist und befindet sich mit dieser Meinung offensichtlich in Einklang mit der Auffassung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, das im Schreiben vom 19. Jan. 1963 [2] auf die Bedeutung des Jahresabschlusses für die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers nachdrücklich hinweist, doch trägt weder er noch das Bundesaufsichtsamt eine Begründung für diese Ansicht vor. Daß eine solche Begründung auch nicht möglich wäre, daß also die Handelsbilanz als Kreditunterlage nicht geeignet ist, ergibt sich eindeutig aus der Theorie und Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung.

"Weder die Handels- noch die Steuerbilanzen können heute ohne weiteres als Grundlage für die Ermittlung der Kreditwürdigkeit einer Unternehmung dienen" [3]. Sie können höchstens als Ausgangsbasis für die Er-

---

1) Vgl. PRÖHL, H., a.a.O., § 18, S. 11

2) Abgedruckt bei CONSBRUCH, J. - MÖLLER, A., Gesetz über das Kreditwesen, 5. Aufl. Stuttgart 1963, (Lose-Blatt-Kommentar, Stand 1.9.1967, TZ 4.21, S. 33

3) HINTNER, O., Kreditwürdigkeitsprüfung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl. Stuttgart 1960, Bd 3, Sp. 3593

stellung eines Kreditstatus [1] mit herangezogen werden. Die Praxis der Kreditwürdigkeitsprüfung geht jedenfalls so vor, wobei sie bemerkenswerterweise der Steuerbilanz weit mehr Bedeutung beimißt als der Handelsbilanz. Gibt doch die Steuerbilanz aufgrund der bei ihrer Erstellung zu beachtenden relativ engen Bewertungsvorschriften in aller Regel ein zutreffenderes Bild von der Vermögens- und Ertragslage einer Unternehmung als die Handelsbilanz. Es kann also weder von einer betriebswirtschaftlichen Eignung noch von einer praktischen Bedeutung der Handelsbilanz als Kreditunterlage gesprochen werden. Die Einführung der Steuerbilanz und insbesondere die Entwicklung der betriebswirtschaftlich sinnvollsten Kreditprüfung, der dynamischen Liquiditätsbetrachtung in Form von Prognoserechnungen, haben die Handelsbilanz als Kreditunterlage in den Hintergrund gedrängt. Darüberhinaus macht der Umstand, daß heute die meisten Kredite dinglich gesichert sind, z.B. Grundpfandrechte, Sicherheitsübereignungen, Eigentumsvorbehalte von Lieferanten, ein Zurückgreifen auf eine Bilanz als Kreditunterlage häufig überflüssig [2].

Es ist nun zu untersuchen, ob eine Mitbilanzierung

---

1) Auf die grundsätzlichen Mängel der statischen Liquiditätsbetrachtung wurde oben in Kapitel C II. 3. a. dieser Arbeit bereits hingewiesen. Vgl. dazu auch HINTNER, O., Kreditwürdigkeitsprüfung, a.a.O., Sp. 3596

2) Auf die Gefahren des Eigentumsverlusts durch Einbau als wesentlicher Bestandteil, § 946 BGB, durch Verbindung mit beweglichen Sachen, § 947 BGB, durch Vermischung, § 948 BGB, und durch Verarbeitung oder Umbildung, § 950 BGB, muß jedoch in diesem Zusammenhang einschränkend hingewiesen werden.

des Privatvermögens die Handelsbilanz zu einer geeigneteren Kreditunterlage machen würde. Die Privatvermögensbilanzierung würde zwar das Vermögensbild der Handelsbilanz erweitern, nicht jedoch ihr Unvermögen, einen Kreditstatus zu ersetzen, berühren. Auch würde eine nur summarische Bilanzierung des Privatvermögens für die Kreditgeber keinen praktischen Vorteil bedeuten. Sie benötigen für ihren etwaigen Kreditstatus detaillierte Angaben über die privaten Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, die sie sich ohnehin im Rahmen ihrer Kreditprüfung neben anderen nichtbilanziellen Daten wie z.B. laufende Miet-, Pacht- und Leasingverpflichtungen beschaffen. Auf die dynamische Kreditprüfung hat die Privatvermögensbilanzierung keinen Einfluß, da diese nicht auf der Handelsbilanz aufbaut [1].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Bilanzierung des Privatvermögens die unzureichende Eignung der Handelsbilanz, als Kreditunterlage zu dienen, nicht verbessern kann.

4. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz

Bei der Untersuchung der Auswirkung einer Bilanzierung des Privatvermögens auf die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz stellt sich zunächst die Frage, ob die Handelsbilanz des Einzelkaufmanns überhaupt eine akquisitorische Wirkung hat. Unter der akquisitorischen Wirkung der Bilanz ist ein zugunsten

---

1) Vgl. KORTZFLEISCH, G., Die Grundlagen der Finanzplanung, Berlin 1957, S. 138

des Unternehmens wirkender Einfluß der Bilanz auf Außenstehende, z.B. Abnehmer und Lieferanten, zu verstehen [1]. Sie kann sich demnach nur entfalten, wenn die Bilanz Außenstehenden zugänglich gemacht wird. Gerade das aber ist bei der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns normalerweise nicht der Fall. Wie sich oben gezeigt hat, ist weder gewährleistet, daß der Einzelkaufmann überhaupt eine Handelsbilanz erstellt, noch kann angenommen werden, daß er eine etwaige Handelsbilanz Außenstehenden zugänglich macht [2]. Überdies ist die Handelsbilanz vom Gesetzgeber auch nur zur im öffentlich rechtlichen Interesse liegenden Unterrichtung des Unternehmers selbst vorgesehen, nicht aber zur Unterrichtung Fremder [3]. Von einer effektiven akquisitorischen Wirkung der Handelsbilanz kann daher kaum gesprochen werden.

Für das folgende sei unterstellt, daß ein Kaufmann eine Handelsbilanz anfertigt und auch Außenstehenden zugänglich macht. Für diesen Fall ist das Bestehen einer akquisitorischen Wirkung unter bestimmten Voraussetzungen vorstellbar, und zwar nur dann, wenn die Handelsbilanz das Unternehmen in den Augen außenstehender Betrachter in einem günstigen Licht erscheinen läßt [4]. Läßt dagegen die Handelsbilanz

---

1) Sinngemäß GUTENBERG in seinen Ausführungen über das akquisitorische Potential. Vgl. GUTENBERG, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 8. Aufl. Berlin-Heidelberg-New York 1965, 2. Bd., S. 237 ff

2) Vgl. die Kapitel B IV. und C II. 2. dieser Arbeit

3) Vgl. BRÜGGEMANN, D. - WÜRDINGER H., a.a.O., S. 421

4) Auf die mangelhaften und betriebswirtschaftlich angreifbaren Maßstäbe zur Beurteilung einer Unternehmung anhand der Bilanz ist bereits oben wiederholt hingewiesen worden. Vgl. zur akquisitorischen Wirkung der Bilanz auch HÄRLE, D., Finanzierungsregeln und ihre Problematik, a.a.O., S. 139 f

das Unternehmen gegenüber Außenstehenden in einem ungünstigen Licht erscheinen, so kann vom Vorliegen einer akquisitorischen Wirkung genau genommen nicht mehr gesprochen werden. Zur Vereinfachung sei dieser Sachverhalt als negative akquisitorische Wirkung bezeichnet gegenüber der positiven akquisitorischen Wirkung bei Bestehen eines zugunsten der Unternehmung wirkenden Einflusses der Bilanz.

Für die Behandlung der Frage, wie sich eine Mitbilanzierung des Privatvermögens auf die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz auswirken würde, ist es unerheblich, ob die im Einzelfall betrachtete Bilanz ohne Einschluß des Privatvermögens eine positive oder negative akquisitorische Wirkung hat. Man kann annehmen, daß der Mitausweis des Privatvermögens die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz bei Vorliegen eines privaten Nettovermögens in jedem Fall absolut verbessert, und zwar umsomehr, je größer das ausgewiesene Nettoprivatvermögen ist. Umgekehrt wird der Mitausweis einer Überschuldung des privaten Vermögensbereichs die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz in jedem Fall absolut vermindern, und zwar umsomehr, je größer die ausgewiesene Privatvermögensüberschuldung ist. Es muß jedoch beachtet werden, daß sich bei einem derartigen Mitausweis des Privatvermögens eine unter Umständen unerwünschte Verschiebung im ursprünglichen Verhältnis der akquisitorischen Wirkungen einzelner Bilanzen zueinander ergeben kann. So kann z.B. eine Bilanz von ursprünglich negativer akquisitorischer Wirkung durch die Aufnahme eines sehr hohen Nettoprivatvermögens eine Bilanz von ursprünglich positiver akqui-

sitorischer Wirkung, die nur wenig Nettoprivatvermögen aufzunehmen hat, an akquisitorischer Wirkung übertreffen. In entsprechender Weise kann die Mitbilanzierung von Privatvermögensüberschuldungen das ursprüngliche Verhältnis der akquisitorischen Wirkungen verschiedener Bilanzen zueinander verändern. Bilanzen, die wenig Nettoprivatvermögen bzw. eine hohe Privatvermögensüberschuldung auszuweisen haben, werden durch diesen Ausweis in ihrer akquisitorischen Wirkung relativ benachteiligt gegenüber Bilanzen, die viel Nettoprivatvermögen bzw. nur eine geringe Privatvermögensüberschuldung auszuweisen haben.

Dieses Ergebnis, nämlich daß durch die Privatvermögensbilanzierung möglicherweise, wie im oben angeführten Beispiel geschildert, die ursprünglich positive akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz einer Unternehmung gegenüber der ursprünglich negativen der Handelsbilanz einer anderen Unternehmung abgewertet wird, mag aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll erscheinen, wenn man die akquisitorische Wirkung einer Handelsbilanz unternehmungsbezogen und nicht am Gesamtvermögen des Unternehmers orientiert sehen will. Dazu muß jedoch vermerkt werden, daß aufgrund der geringen Aussagefähigkeit von Bilanzen schlechthin von Seiten der Betriebswirtschaftslehre eine akquisitorische Bilanzwirkung ohnehin nicht wissenschaftlich begründbar ist. Zwar läßt sich diese Wirkung zweifellos effektiv feststellen, doch wirkt die Bilanz akquisitorisch wohl vorwiegend im unterschwelligen Bereich und nur auf betriebswirtschaftlich ungenügend vorgebildete Betrachter. Wenn diese Betrachter bei ihrer betriebs-

wirtschaftlich angreifbaren Bilanzbetrachtung die akquisitorische Wirkung der Bilanz teilweise dem Verhältnis des ausgewiesenen Nettogesamtvermögens des Kaufmanns zur Bilanzsumme zuschreiben, dann hat die Bilanzierung des Privatvermögens zweifellos Einfluß auf die akquisitorische Wirkung der Bilanz.

Zusammenfassend läßt sich nunmehr feststellen, daß in den wenigen Fällen, in denen die Handelsbilanz eines Einzelkaufmanns Außenstehenden zugänglich gemacht wird, in denen ihr also überhaupt eine effektive positive oder negative akquisitorische Wirkung zukommt, diese Wirkung durch eine Mitbilanzierung des Privatvermögens beeinflußt würde. Der Ausweis eines Nettoprivatvermögens würde die akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz verbessern, der Ausweis einer Privatvermögensüberschuldung würde sie verschlechtern. Es kann angenommen werden, daß zumindest durch den Mitausweis eines extrem hohen oder eines extrem überschuldeten Privatvermögens die akquisitorische Bilanzwirkung in betriebswirtschaftlich sinnvoller Weise zur Erhöhung der Sicherheit des Wirtschaftslebens modifiziert wird.

5. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Urkundenbeweismittel

"Die Handelsbücher haben eine vorzügliche Beweiskraft im Zivilprozeß" [1]. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Gericht im Laufe eines Rechtsstreites" auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen" [2]. Sie gelten in diesem Zusammenhang als Urkunden, die als Beweismittel für oder gegen den Kaufmann beweisen können, doch bleibt es in das freie richterliche Er-

1) v. GIERKE, J., a.a.O., 8. Aufl. Berlin 1958, S. 128
2) § 45, Satz 1 HGB

messen gestellt, welcher Grad der Beweiskraft ihnen zuzubilligen ist [1]. Ebenso bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts überlassen, ob es die Vorlegung der Handelsbücher überhaupt anordnet, da dadurch dem Kaufmann evtl. Nachteile erwachsen können, z.B. wenn im Verlaufe des Prozesses Geschäftsgeheimnisse aus den Büchern einem Konkurrenten offenbar würden [2]. Dem Kaufmann wird also nicht ohne dringende Veranlassung die Offenlegung seiner Bücher zugemutet werden, doch muß er jederzeit mit dieser Möglichkeit rechnen. Er wird daher bestrebt sein, seine Handelsbücher ordnungsmäßig zu führen, da er sich sonst "eines wertvollen Beweismittels in seinen Prozessen begeben würde" [3] und evtl. sogar die von der Zivilprozessordnung für den Fall des Nichtbeibringens von Urkunden vorgesehenen Nachteile hinnehmen müßte [4].

Es gilt nun zu klären, ob eine Mitbilanzierung des Privatvermögens die Eignung der Handelsbilanz als Urkundenbeweismittel verbessern würde. Man kann annehmen, daß der Gesetzgeber bei der Kodifizierung des § 45 HGB nur an Prozesse gedacht hat, die Handelsgeschäfte von Kaufleuten zum Gegenstand haben. Da die Handelsgeschäfte in den Handelsbüchern ihren schriftlichen Niederschlag finden, sind diese Bücher auch in der Lage, handelsgeschäftliche Zusammenhänge zu beweisen und die bilanzierten Werte zu erklären.

---

1) Vgl. v. GIERKE, J., a.a.O., 8. Aufl. Berlin 1958, S. 128

2) Vgl. WÜRDINGER, H., a.a.O., § 45, S. 418

3) PISKO, O., a.a.O., S. 111

4) Vgl. § 427 ZPO

Anders beim privaten Vermögensbereich. Die Stimmen, die für eine Bilanzierung des Privatvermögens in der Handelsbilanz eintreten, fordern fast ausnahmslos nur eine Erfassung des privaten Vermögens in der Bilanz, nicht aber auch in den übrigen Handelsbüchern. Sie glauben, daß den gesetzlichen Vorschriften Genüge getan ist, wenn das Privatvermögen summarisch nur in der Handelsbilanz erscheint. Allein KOENIGE [1] verlangt darüberhinaus auch eine Erfassung des Privatvermögens im alljährlichen Inventar, wodurch es nicht allein in der Bilanz, sondern auch in den Inventurlisten enthalten wäre. Die Veränderungen des Privatvermögens im einzelnen wären aber auch damit noch nicht buchmäßig erfaßt.

Es ergibt sich, daß die Bilanzierung des Privatvermögens, wie sie von zahlreichen Autoren verlangt wird, die neben der Handelsbilanz bestehenden Handelsbücher ganz bzw. weitgehend unberührt ließe. Das in der Handelsbilanz ausgewiesene Privatvermögen könnte nicht in seiner Zusammensetzung und Entwicklung aus den Handelsbüchern abgeleitet werden. Somit wäre eine das Privatvermögen mitenthaltende Handelsbilanz hinsichtlich dieses Privatvermögens nicht als Urkundenbeweismittel anzusehen.

Ist aber eine Handelsbilanz, die als Urkundenbeweismittel hinsichtlich des privaten Vermögens des Kaufmanns angesehen werden könnte, überhaupt wirtschaftlich erforderlich? Nach Ansicht des Verfassers bedarf ein Kaufmann in seinen sein Privatvermögen be-

---

1) Vgl. KOENIGE, a.a.O., 3. Aufl. München-Berlin-Leipzig 1932, S. 98

treffenden Prozessen genausowenig einer das Privatvermögen miteinschließenden Handelsbilanz mit Urkundencharakter wie ein evtl. viel vermögenderer Privatier, der unbestritten nicht zu einer Bilanzierung seines Vermögens verpflichtet ist.

Es läßt sich nunmehr zusammenfassen, daß sich die Eignung der Handelsbilanz, dem Kaufmann in seinen handelsgeschäftlichen Prozessen als Urkundenbeweismittel zu dienen, nicht durch eine Mitbilanzierung des Privatvermögens verbessern läßt. Eine das Privatvermögen in der oben besprochenen Art [1] mitumfassende Handelsbilanz kann nicht hinsichtlich dieses privaten Vermögens als Beweismittel mit Urkundencharakter gelten, darüberhinaus besteht kein spezifischer Bedarf für ein solches Beweismittel im Falle des Kaufmanns.

6. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Gewinnverteilungsgrundlage

Nach BALLERSTEDT ist es eine der Aufgaben der Handelsbilanz von OHG und KG, der "... Aufschlüsselung des Jahresgewinns zwischen den einzelnen Gesellschaftern zu dienen" [2]. Diese Aufgabe fällt unter Umständen auch der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns zu, und zwar dann, wenn eine Gewinnverteilung zwischen letzterem und etwaigen stillen Gesellschaftern vorzunehmen ist.

Ein typischer stiller Gesellschafter, der nach dem HGB nur Anspruch auf seine Einlage und auf Gewinnbe-

---

1) Vgl. oben Kapitel C II. 1. dieser Arbeit
2) BALLERSTEDT, K., a.a.O., S. 2

teiligung hat, nicht aber an etwaigen stillen Reserven beteiligt ist, wird aus dieser rechtlichen Stellung heraus entschieden gegen eine Bildung von stillen Rücklagen zu Lasten des verteilungsfähigen Gewinns eintreten. Er wird jeder handelsrechtlich erlaubten willkürlichen Unterbewertung widersprechen, die ein Gesellschafter jedoch insoweit dulden muß, "... wie es sich um steuerrechtlich zugelassene stille Reserven handelt, deren Vornahme in der Handelsbilanz die Voraussetzung für ihre steuerliche Anerkennung bildet" [1]. Aus dieser Ansicht BALLERSTEDTs kann abgeleitet werden, daß die Steuerbilanz der Handelsbilanz als Gewinnverteilungsgrundlage im Falle der stillen Gesellschaft eines Einzelkaufmanns vorzuziehen wäre. HARTMANN schlägt als Gewinnverteilungsgrundlage eine neben Handels- und Steuerbilanz aufzustellende spezielle "... Ertragsbilanz zur Ermittlung des intern aufteilbaren Betriebsergebnisses" [2] vor. Er spricht sich wegen der im Handelsrecht bestehenden Bewertungsfreiheiten gegen die Handelsbilanz als Gewinnverteilungsgrundlage aus. Wird nämlich die Handelsbilanz als Gewinnverteilungsgrundlage einer stillen Gesellschaft verwendet, so besteht die Möglichkeit, daß aufgrund der Legung bzw. des Bestehens von stillen Reserven der Ertrag zuungunsten und das Eigenkapital des Kaufmanns zugunsten des stillen Gesellschafters verzerrt ausgewiesen werden und daß sich somit keine gerechte Gewinnverteilung erreichen läßt.

Es ergibt sich, daß der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns keine große praktische Bedeutung als Gewinnverteilungsgrundlage beigemessen werden kann. Sie ist hierzu nur sehr schlecht geeignet.

---

1) BALLERSTEDT, K., a.a.O., S. 3

2) HARTMANN, P., Die stille Gesellschaft, Freiburg i.Br. 1966, S. 76

Es bleibt zu untersuchen, wie sich eine Mitbilanzierung des Privatvermögens auf diese unzureichende Eignung der Handelsbilanz auswirken würde. Wird, wie oben besprochen [1], der private Vermögens- und Schuldbereich summarisch, der Privatvermögenserfolg überhaupt nicht, in die Handelsbilanz aufgenommen, so bedeutet das keine Veränderung der für die Gewinnverteilung relevanten Größen, denn das Privatvermögen trägt nicht zur Erwirtschaftung des Unternehmungserfolges bei und darf daher auch nicht bei der Verteilung desselben berücksichtigt werden. Der ursprüngliche Unternehmungserfolg und die ursprünglich ausgewiesenen Größen des in der Unternehmung arbeitenden Kapitals bleiben bei einer Mitbilanzierung des Privatvermögens unverändert. Eine Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Handelsbilanz als Gewinnverteilungsgrundlage läßt sich somit nicht feststellen.

7. Die Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Vergleichbarkeit von Handelsbilanzen

"Der Mangel der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften für betriebsvergleichende Arbeiten liegt darin, daß diese Vorschriften nur Höchstwertvorschriften darstellen, die im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung weitgehend unterschritten werden dürfen [2]. Selbst wenn man ein Interesse der nicht zur Veröffentlichung ihrer Handelsbilanzen verpflichteten Einzelkaufleute an bewußten Unterbewertungen ausschließt, kann man nicht annehmen, daß die Bewertung in ihren

---

1) Vgl. oben Kapitel C II. 1. b. dieser Arbeit

2) SCHNETTLER, A., Betriebsvergleich, 3. Aufl. Stuttgart 1961, S. 108

Bilanzen einen Bilanzvergleich nicht beeinträchtigen würde. Die handelsrechtlichen Höchstwertvorschriften erzwingen unter Umständen den Ansatz gleicher oder gleichwertiger Wirtschaftsgüter zu sehr verschiedenen Werten in verschiedenen Handelsbilanzen. Insgesamt leidet die Vergleichbarkeit von Handelsbilanzen so sehr unter der handelsrechtlichen Möglichkeit der Unterbewertung und unter der handelsrechtlichen Unmöglichkeit, einen als falsch erkannten Wert über die Anschaffungskosten hinaus zu berichtigen, daß dem Handelsbilanzvergleich keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Aussagekraft zuerkannt werden kann [1].

Die unzureichende Vergleichbarkeit der Handelsbilanzen von Einzelkaufleuten würde von einer Mitbilanzierung des Privatvermögens nicht berührt. Wenn, wie oben vorgeschlagen [2], das Privatvermögen summarisch zu Liquidationswerten ausgewiesen würde, wäre die Bilanz zwar um einige von der Bewertung her vergleichbare Positionen bereichert, doch würde sich das auf die Vergleichbarkeit der übrigen Bilanzpositionen nicht auswirken. Es ergibt sich, daß eine Auswirkung der Privatvermögensbilanzierung auf die Vergleichbarkeit einzelkaufmännischer Handelsbilanzen nicht feststellbar ist.

## 8. Zusammenfassung

Die vorstehende Untersuchung hat beträchtliche Zweifel am Sinn der Handelsbilanz der Nichtkapitalgesellschaf-

---

1) Auf rein technische Hindernisse, die dem Bilanzvergleich entgegenstehen können, wie unterschiedliche Bilanzstichtage und Branchen, soll hier nicht eingegangen werden.

2) Vgl. Kapitel C II. 1. c. dieser Arbeit

ten überhaupt aufkommen lassen. Es hat sich bei kritischer Betrachtung gezeigt, daß die Handelsbilanz ihrem Zweck, als die Sicherheit des Wirtschaftslebens erhöhende Vermögensaufstellung zu dienen, nicht bzw. nur schlecht gerecht werden kann. Bemerkenswerterweise weist die neuere betriebswirtschaftliche Literatur ihr diese Aufgabe auch nicht mehr zu. GUTENBERG sieht die Aufgabe der Bilanz lediglich darin, "... über den Erfolg oder Mißerfolg unternehmerischer Aktivität in einer Geschäftsperiode zu informieren" [1]. An eine Handelsbilanz als Vermögensaufstellung z.B. im Interesse des oft erwähnten Gläubigerschutzes denkt er überhaupt nicht. Wenn ALBACH in Anbetracht der leistungsfähigeren modernen Methoden, Führungsentscheidungen vorzubereiten, heute im Gegensatz zur früheren betriebswirtschaftlichen Auffassung "... die Bilanz nicht mehr als ein 'Hilfsmittel für die kaufmännische Unternehmensführung' verstehen" [2] will, so spricht auch er ihr damit indirekt die Fähigkeit ab, als Vermögensaufstellung die Sicherheit des Wirtschaftslebens zu erhöhen.

Der Handelsbilanzzweck, als Urkundenbeweismittel zu dienen, hat sich demgegenüber als von der Handelsbilanz in Verbindung mit den übrigen Handelsbüchern erreichbar erwiesen.

Die Überprüfung der Auswirkungen einer etwaigen Mitbilanzierung des Privatvermögens auf die Handelsbilanz

---

1) GUTENBERG, E., Bilanztheorie und Bilanzrecht, a.a.O., S. 19

2) ALBACH, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanz, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1965, S. 22

des Einzelkaufmanns hat ergeben, daß die Privatvermögensbilanzierung die teilweise mangelhafte Zweckerreichung der Handelsbilanz nicht nennenswert verbessern würde. Allein die betriebswirtschaftlich fragwürdige akquisitorische Wirkung der Handelsbilanz könnte durch den Ausweis des Privatvermögens positiv oder negativ verändert werden. Insgesamt hat sich gezeigt, daß eine das Privatvermögen einschließende Handelsbilanz ihrem Zweck, als Urkundenbeweismittel und als die Sicherheit des Wirtschaftslebens erhöhende Vermögensaufstellung zu dienen, genauso gut bzw. genauso unzureichend gerecht würde, wie eine auf das Geschäftsvermögen beschränkte Handelsbilanz. Die Aufnahme des Privatvermögens in die Handelsbilanz des Einzelkaufmanns erscheint daher vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht sinnvoll.

III. Die die Privatvermögensbilanzierung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

"Die GoB sind nach § 38 HGB eine außerhalb des Gesetzes stehende Rechtsquelle" [1] und zwar eine sekundäre Rechtsquelle, die dem Gesetz ihre Entstehung verdankt [2]. Daraus ergibt sich für den Kaufmann, der "... die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen" [3] hat, daß er die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Zweifelsfällen ergänzend zur Erklärung des Gesetzesinhalts heranziehen muß.

Wie oben bereits ausgeführt [4] werden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in der Literatur als Brauch ordentlicher und ehrenwerter Kaufleute, als das, was ordentliche und ehrenwerte Kaufleute für richtig halten oder als von der Wissenschaft deduktiv erarbeitete Grundsätze definiert.

Geht man von den ersten beiden der drei genannten Definitionen aus bei der Bestimmung der die Privatvermögensbilanzierung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, so stellt man fest, daß nach Handelsbrauch und Ansicht ordentlicher Kaufleute die Nichterfassung des privaten Vermögensbereichs in der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung anzusehen ist.

---

1) LEFFSON, U., a.a.O., S. 12
2) Vgl. STAEHELIN, M., a.a.O., S. 24
3) § 38 I HGB
4) Vgl. Kapitel B II. 3. dieser Arbeit

Versucht man demgegenüber entsprechend der dritten genannten Definition, die die Privatvermögensbilanzierung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne LEFFSON's [1] wissenschaftlich abzuleiten, so wird eine betriebswirtschaftliche Untersuchung erforderlich. Der Verfasser hat sich vorstehend um eine solche Untersuchung bemüht. Es hat sich dabei ergeben, daß eine Mitaufnahme des Privatvermögensbereichs in die Handelsbilanz keine betriebswirtschaftlich relevanten Vorteile erbringen, vielmehr den Kaufleuten nur sinnlose zusätzliche Belastungen aufbürden würde. Die Bilanzierung des Privatvermögens ist mithin auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht als ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung anzusehen.

Zusammenfassend läßt sich nunmehr festhalten, daß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, gleichgültig, welcher ihrer Definitionen man den Vorzug gibt, der private Vermögens- und Schuldenbereich des Einzelkaufmanns nicht in die Handelsbilanz aufzunehmen ist.

Damit ist aber zum Vermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB noch nicht endgültig Stellung genommen. Es handelt sich hier um einen der seltenen Fälle, "in denen sich Gesetz und GoB widersprechen" [2]. Die §§ 38 - 4o HGB sind Mußvorschriften, die nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers [3] den Ausweis des Privatvermögens in der Handelsbilanz verlangen.

---

1) Vgl. LEFFSON, U., a.a.O., S. 39 ff

2) LEFFSON, U., a.a.O., S. 13

3) Vgl. dazu oben Kapitel B II. 2. dieser Arbeit

Für diesen Fall kann "die Wissenschaft ... nur feststellen, was Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung ist; rechtliche Geltung kann den GoB im Streitfall nur die Rechtsprechung verschaffen" [1] oder der Gesetzgeber durch eine Anpassung der umstrittenen Gesetzesnormen.

---

1) LEFFSON, U., a.a.O., S. 41

D Die mit dem etwaigen Gesamtvermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB konkurrierende Gesetzgebung

Es ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber nicht vielleicht bei der gesetzlichen Regelung von im Handelsrecht nicht geregelten Wirtschaftsbereichen bereits den die Bilanzierung des Privatvermögens betreffenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Rechnung getragen hat. Mit anderen Worten: gibt es Gesetzeswerke, die den Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, unabhängig vom Vermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB unter dem Handelsbilanzvermögen nur das Geschäfts-, nicht aber auch das Privatvermögen des Einzelkaufmanns zu verstehen?

Zu denken ist in diesem Zusammenhang an die das 'freie Vermögen' des Privatbankiers betreffenden Bestimmungen des Kreditwesengesetzes sowie an das gegenwärtig in der Entstehung befindliche Gesetz über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen.

1. Das freie Vermögen des Privatbankiers

Nach dem Kreditwesengesetz ist bei Privatbankiers als haftendes Eigenkapital "... das Geschäftskapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers" [1] zu verstehen. "Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers ... kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden" [2].

1) § 1o, Abs. 2, Satz 1 KWG
2) § 1o, Abs. 4, Satz 2 KWG

Diese Passagen aus dem KWG lassen deutlich erkennen, daß der Gesetzgeber zwischen dem Geschäftsvermögen (Geschäftskapital) und dem Privatvermögen (freies Vermögen) des Kaufmanns unterscheiden will. Es ergibt sich aus ihnen jedoch nicht unmittelbar, ob er sich auch das Privatvermögen in der Handelsbilanz miterfaßt vorstellt, z.B. in Form einer summarischen Mitbilanzierung des freien Vermögens und der diesem zuzurechnenden Schulden.

Näheres hierüber kann evtl. aus dem Erlaß der Bankenaufsichtsbehörden vom lo. Jan. 1958 über die Vollständigkeitserklärung der Kreditinstitute in der Rechtsform der Einzelfirma, der im Rahmen des § 32 a des KWG von 1939 [1] erging, geschlossen werden. Dort wird dem Privatbankier u.a. folgende Erklärung abverlangt: "Meine in der Bilanz des Kreditinstitutes ... (Firma) zum ... (Bilanzstichtag) nicht erfaßten Verbindlichkeiten (einschließlich meiner persönlichen Steuerschulden und Haftungsverbindlichkeiten) habe ich Ihnen im einzelnen vollständig angegeben" [2].

Aus der zitierten Passage des Erlasses vom lo. Jan. 1958, der nach wie vor gültig ist, ergibt sich unzweideutig, daß die Bankenaufsichtsbehörden (heute das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) sich die Handelsbilanz des Einzelkaufmanns als eine auf das Geschäftsvermögen und die Geschäftsschulden beschränkte Bilanz vor-

---

1) § 32 des KWG von 1939 hat im KWG von 1961 kein unmittelbares Pendant. Sein Inhalt ist in den §§ 26, 27 und 44 des KWG von 1961 mit-berücksichtigt.

2) Zitiert aus CONSBRUCH, J. - MÖLLER, A., a.a.O., TZ 13.o2, S. 5

stellen. Würden sie ihrem Erlaß einen Gesamtvermögensbegriff zugrundegelegt haben, so hätten sie nicht von "meine in der Bilanz des Kreditinstitutes ... nicht erfaßten Verbindlichkeiten" sprechen können.

Die geschilderte Auffassung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom Handelsbilanzvermögen entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Bilanzierungspraxis, steht aber möglicherweise in Widerspruch zum handelsrechtlichen Vermögensbegriff. Zwar kann man in diesem Fall nicht von einer Konkurrenz zweier gesetzlicher Auffassungen vom Vermögensbegriff der Handelsbilanz sprechen - ein Erlaß der Bankenaufsichtsbehörden ist kein Gesetz -, doch ist es offenkundig und sehr bemerkenswert, daß hier behördlicherseits dem KWG ein mit einem etwaigen handelsrechtlichen Gesamtvermögensbegriff nicht zu vereinbarender Begriff vom Handelsbilanzvermögen unterstellt wird.

Versteht man den Erlaß der Bankenaufsichtsbehörden jedoch u.a. auch als Kommentierung des Begriffes 'freies Vermögen' des § 10 KWG, so muß man es zumindest als möglich hinstellen, daß der Gesetzgeber die Handelsbilanz des Privatbankiers im KWG auf das Geschäftsvermögen beschränkt versteht.

2. Die Behandlung des Privatvermögens des Einzelkaufmanns im Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen

Der Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen sieht u.a. auch für

einzelkaufmännische Unternehmungen von einer bestimmten Größe ab eine den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechende Rechnungslegung und Publizität vor [1]. Aus der Entwurfsbegründung des Bundesrates ergibt sich, daß mit dieser Vorschrift eine bessere Orientierung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche Lage von grossen bisher nicht veröffentlichungspflichtigen Unternehmen erreicht werden soll. Nach dem Entwurf des Publizitätsgesetzes soll die Handelsbilanz im öffentlich-rechtlichen Interesse auch Außenstehenden Einblick in die wirtschaftliche Situation großer Einzelunternehmen geben und nicht nur dem Kaufmann selbst, wie es das Handelsgesetzbuch vorsieht [2].

Auf die mangelhafte Aussagefähigkeit der Handelsbilanz muß in diesem Zusammenhang erneut hingewiesen werden. Zwar führt der Bundesrat aus, "der Jahresabschluß ist, auch wenn man die Grenzen seiner Aussagefähigkeit voll würdigt und berücksichtigt, daß er für viele nur mit Hilfe sachkundiger Vermittler, namentlich der Wirtschaftspresse, verständlich wird, immer noch das beste Instrument, um die Lage und Entwicklung eines Unternehmens nach außen hin sichtbar zu machen" [3], doch kann dieser Auffassung nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Beweist nicht der Fall Rheinstahl, daß trotz aktienrechtlicher Publizität die wahre wirtschaftliche Lage und Entwicklung einer Unternehmung der Öffentlichkeit lange verborgen bleiben kann?

---

1) Vgl. BUNDESRAT, DIREKTOR, Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen, BR-Drucks. 296/68 vom 31.5.1968

2) Vgl. BRÜGGEMANN, D. - WÜRDINGER, H., a.a.O., S. 439 ff

3) BUNDESRAT, DIREKTOR, a.a.O., S. 14

Bemerkenswerterweise darf der private Vermögensbereich des Einzelkaufmanns nach dem Entwurf des Publizitätsgesetzes nicht in die Handelsbilanz aufgenommen werden: "Handelt es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns ..., so dürfen das sonstige Vermögen des Einzelkaufmanns ... (Privatvermögen) nicht in die Bilanz und die auf das Privatvermögen entfallenden Aufwendungen und Erträge nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden" [1]. Der Bundesrat begründet dieses Verbot mit dem Hinweis auf die zu wahrende Privatsphäre des Kaufmanns [2]. Den Gedanken, daß eine Privatvermögensbilanzierung die Aussagefähigkeit der Handelsbilanz verbessern könnte, läßt er ganz außer Betracht.

Es ergibt sich, daß der für die Handelsbilanz des Einzelkaufmanns nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen geltende Vermögensbegriff in Widerspruch zu einem etwaigen handelsrechtlichen Gesamtvermögensbegriff der §§ 38 - 4o HGB stünde. Auch in diesem Fall kann man zwar nicht von einer Konkurrenz zweier gesetzlicher Auffassungen vom Vermögensbegriff der Handelsbilanz sprechen - ein Gesetzentwurf ist kein Gesetz -, doch läßt sich die Tendenz zu einer solchen Konkurrenz eindeutig feststellen.

Endgültig verbannt aus der Handelsbilanz ist das Privatvermögen, wie es sich aus der Sicht eines bilanzierenden Unternehmens errechnet, im Entwurf des Publizitätsgesetzes aber noch nicht, denn "mehrere Handels-

---

1) BUNDESRAT, DIREKTOR, a.a.O., S. 4, § 5 Abs. 3
2) Vgl. BUNDESRAT, DIREKTOR, a.a.O., S. 2o

geschäfte eines Einzelkaufmanns sind, auch wenn sie nicht unter der gleichen Firma betrieben werden, nur ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes" [1] und darum in der zu veröffentlichenden Handelsbilanz zusammenzufassen. Aus der Sicht jedes einzelnen Unternehmens, aus der alle übrigen Handelsgeschäfte (Unternehmungen) des Einzelkaufmanns der unternehmungsfremden Sphäre, also dem privaten Vermögensbereich zuzuordnen sind, enthält diese Bilanz dann in jedem Falle Privatvermögen.

Diese Betrachtung empfiehlt sich insofern, als sie die Bilanz auf jeweils eine Unternehmung bezogen sieht. Es ist nicht sinnvoll, eine mehrere Unternehmungen des Kaufmanns zusammenfassende Bilanz als Bilanz eines Großunternehmens zu verstehen, wie der Entwurf es tut. In diesem Fall ergibt sich nicht die Handelsbilanz eines Großunternehmens, sondern die Bilanz des gesamten in Einzelunternehmungen bestehenden Vermögens des Kaufmanns.

---

1) BUNDESRAT, DIREKTOR, a.a.O., S. 2, § 1, Abs. 5

## E Die bilanzielle Behandlung des Privatvermögens in Österreich und in der Schweiz

Das österreichische Bilanzrecht fußt auf denselben Quellen wie das deutsche. Während in Deutschland das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch 1900 vom HGB abgelöst wurde, bestand es in Österreich noch bis 1938 fort. Erst 1938 wurde dort das deutsche HGB übernommen. Es hat bis heute Geltung behalten, so daß man, von kleineren Ergänzungen und Überarbeitungen abgesehen, von einer Identität des österreichischen und deutschen Handelsrechts sprechen kann. Die für die Bilanzierung des Privatvermögens relevanten Passagen der §§ 38 - 40 HGB sind in beiden Ländern identisch. Somit muß auch für Österreich davon ausgegangen werden, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Privatvermögen mitzubilanzieren ist. HÄMMERLE's Meinung, "das Privatvermögen des Einzelkaufmanns ist im Inventar nicht auszuweisen" [1], kann daher nicht als Interpretation des vom Gesetzgeber gewollten Gesetzesinhalts, sondern höchstens als Ableitung aus den nach § 38 I HGB bei der Bilanzierung zu beachtenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verstanden werden.

Die Bilanzierungspraxis verzichtet in Österreich genauso wie in Deutschland seit jeher auf den Mitausweis des privaten Vermögensbereichs in der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns. Eine Sanktionierung dieser Übung, z.B. durch höchstrichterliche Rechtsprechung, ist nach Kenntnis des Verfassers auch in Österreich bisher nicht erfolgt.

---

1) HÄMMERLE, H., a.a.O., S. 246

Anders in der Schweiz. Während das alte Obligationenrecht noch Geschäftsbücher vorschrieb, "aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden" [1] konnten, sieht das am 1. Juli 1937 in Kraft getretene revidierte Obligationenrecht keine Bilanzierung des Privatvermögens mehr vor. Es verpflichtet den Kaufmann lediglich, "diejenigen Bücher ordnungsmäßig zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäfts und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen" [2].

Mit dieser Gesetzesänderung hat der schweizer Gesetzgeber der Bilanzierungspraxis und den Erfordernissen der Wirtschaft in vorbildlicher Weise Rechnung getragen. Auch in der Schweiz hatte sich nämlich gezeigt, daß in der Praxis durch Art. 877 des alten Obligationenrechts "... nicht bewirkt werden konnte, daß auch das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in seine Geschäftsbilanz eingestellt wurde, und noch viel weniger, daß mit dem Privatvermögen zusammenhängende Verhältnisse (z.B. die Frauengutsforderung) berücksichtigt wurden" [3]. Durch die Aufhebung der ge-

---

1) Art. 877 des schweizer Obligationenrechts vom 14. Juni 1881

2) Art. 957 des revidierten schweizer Obligationenrechts vom 18. Dez. 1936

3) HIS, E., Obligationenrecht, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, Bd. VII, 4. Abteilung, Bern 1940, S. 376

setzlichen Verpflichtung, auch das Privatvermögen in die Handelsbilanz aufzunehmen, wurde in der Schweiz eine veraltete und betriebswirtschaftlich überflüssige Rechtsnorm zum Vorteil der bilanzierungspflichtigen Kaufleute gestrichen, ohne daß dadurch irgendjemandem ein echter Nachteil entstanden wäre.

## F Schlußbetrachtung

### 1. Ergebnis

Die vorliegende Untersuchung hat keine in jeder Hinsicht befriedigende Deutung des Vermögensbegriffs der §§ 38 - 4o HGB erbracht.

Zweifellos hat der Gesetzgeber die Handelsbilanz ursprünglich als Gesamtvermögensaufstellung konzipiert, um den Kaufmann damit zu einer alljährlichen Selbstinformation über seinen gesamten Vermögensstand zu verpflichten. Der Gesetzgeber ging dabei von der überkommenen Vorstellung aus, eine sein Gesamtvermögen umfassende Bilanz könne dem Kaufmann als Überwachungsinstrument und Dispositionsgrundlage eine wertvolle Hilfe bei der Unternehmensführung sein und dadurch zur im öffentlichen Interesse liegenden Sicherheit des Wirtschaftslebens beitragen.

Diese Auffassung von der Handelsbilanz als Informations- und Führungsinstrument ist inzwischen von der betriebswirtschaftlichen Entwicklung weitgehend überholt worden. Aus der betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise wurden Methoden zur Unternehmungsanalyse und Unternehmungsforschung entwickelt, die der Handelsbilanz als Grundlage nicht mehr bedürfen [1].

Das Ergebnis der Untersuchung der die Privatvermögensbilanzierung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung überrascht daher nicht. Es hat sich gezeigt, daß die Handelsbilanz die wirtschaftliche Si-

---

1) Vgl. ALBACH, H., a.a.O., S. 22

tuation einer einzelkaufmännischen Unternehmung grundsätzlich nur unzureichend erkennen läßt und daß durch eine Mitbilanzierung des Privatvermögens ihre Aussagekraft nicht nennenswert erhöht würde. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung läßt sich somit ein bilanzieller Ausweis des Privatvermögens nicht rechtfertigen.

Es ergibt sich, daß hinsichtlich der Bilanzierung des Privatvermögens der Wille des Gesetzgebers den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entgegensteht. Das bedeutet für den Kaufmann, der nach § 38 I HGB verpflichtet ist, "die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen", daß er bei der Bilanzierung vor einer Alternative steht. Soll er dem Willen des Gesetzgebers oder den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung den Vorzug geben?

Es läge nahe, sich in diesem Fall nach dem Willen des Gesetzgebers zu richten, der mit den Mußvorschriften der §§ 38 - 4o HGB eine jährliche Gesamtvermögensaufstellung zwingend vorschreiben wollte. Dies umsomehr, als sich gezeigt hat, daß keine der steuerlichen Vermögensaufstellungen, die ein Vollkaufmann zu erstellen hat, als Ersatz für eine das Gesamtvermögen umfassende jährliche Handelsbilanz gelten könnte.

Der Verfasser ist jedoch der Ansicht, daß eine Bilanzierung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, also der Nichtausweis des Privatvermögens in der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns, der heutigen Auffassung des Gesetzgebers nicht unbedingt entgegenstehen

muß. Lassen sich doch gegenwärtig Tendenzen des Gesetzgebers feststellen, von der Forderung nach der handelsbilanziellen Erfassung des Privatvermögens abzugehen [1]. Darüberhinaus ist zu bedenken, daß sich die höchstrichterliche Rechtsprechung das letzte Mal im Jahre 1908 mit der Privatvermögensbilanzierung zu befassen hatte [2]. Es kann angenommen werden, daß die Rechtsprechung, müßte sie sich heute mit diesem Problem beschäftigen, ein Urteil nicht mehr ohne Einholung eines Gutachtens der inzwischen zur akademischen Disziplin herangereiften Betriebswirtschaftslehre fällen würde. Die strafrechtliche Ahndung einer Nichtbilanzierung des Privatvermögens in der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns erscheint unter diesem Aspekt heute nicht mehr wahrscheinlich.

2. Ausblick

Es kann auf die Dauer nicht befriedigen, daß sich hinsichtlich des Privatvermögens des Einzelkaufmanns die gegenwärtige Bilanzierungspraxis in eindeutigem Widerspruch zum bei der Kodifikation des HGB bekundeten Willen des Gesetzgebers und zur stetigen, wenn auch schon lange zurückliegenden, höchstrichterlichen Rechtsprechung befindet. Nach wie vor müssen Kaufleute, die sich bei der bilanziellen Behandlung ihres Privatvermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung richten, im Konkursfalle mit einer Bestrafung nach §§ 239, 240 KO rechnen. Noch ist den die Bilanzierung des Privatvermögens betreffenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durch den von LEFFSON ge-

---

1) Vgl. dazu oben Kapitel D 2. dieser Arbeit

2) Vgl. Urteil 41,41 des Rechtsgerichtshofes in Strafsachen vom 10. Jan. 1908

forderten "consensus omnium" [1] nicht offizielle rechtliche Anerkennung zuteil geworden.

Der deutsche Gesetzgeber sollte sich den bereits vor mehr als 3o Jahren in der Schweiz beschrittenen Weg zum Vorbild nehmen und bei nächster Gelegenheit für eine Anpassung der §§ 38 - 4o HGB an die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Erfordernisse der Wirtschaftspraxis Sorge tragen. Der Verfasser schlägt folgende Neuformulierung der umstrittenen Passagen des HGB vor:

§ 38 I "Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines G e s c h ä f t s - vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen."

§ 39 I "Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine g e s c h ä f t l i - c h e n A k t i v a u n d P a s s i v a genau zu verzeichnen, dabei i h r e n W e r t i m e i n z e l n e n anzugeben und einen das Verhältnis des G e s c h ä f t s - vermögens und der G e s c h ä f t s schulden darstellenden Abschluß zu machen."

§ 4o II "Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche G e s c h ä f t s - vermögensgegenstände und G e s c h ä f t s - schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet."

Die aufgezeigte Neuformulierung der §§ 38 - 4o HGB wäre nach Ansicht des Verfassers in der Lage, die bereits seit der Erstellung des ADHGB hinsichtlich des handelsrechtlichen Bilanzvermögensbegriffs bestehenden Differenzen zum Wohle der bilanzierungspflichtigen Kauf-

---

1) Vgl. LEFFSON, U., a.a.O., S. 43

mannschaft aus der Welt zu schaffen. Gesamtwirtschaftliche Nachteile wären aus einem solchen Schritt nicht zu erwarten [1].

---

1) Solche Nachteile haben sich bisher aus der Nichtbilanzierung des Privatvermögens in der Handelsbilanz des Einzelkaufmanns genauso wenig ergeben, wie aus der Nichtbilanzierung desselben in der Handelsbilanz der Personengesellschaft. Man bedenke auch, dass möglicherweise schon viele Einzelkaufleute von der bereits durch ADLER, a.a.O., S. 215 aufgezeigten Möglichkeit, sich durch die Aufnahme eines nicht am Kapital beteiligten Gesellschafters der Verpflichtung zur Privatvermögensbilanzierung zu entziehen, Gebrauch gemacht haben, ohne dass dadurch gesamtwirtschaftliche Nachteile entstanden wären.

## Literaturverzeichnis

1. Kommentare, Bücher, Dissertationen


Adler, H. - Düring, W. - Schmaltz, K., Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, 3. Aufl. Stuttgart 1957 und 4. Aufl. Stuttgart 1968, Bd. 1

Altorfer, W., Geschäftsvermögen und Privatvermögen im Einkommensteuerrecht, Dissertation, Zürich und St. Gallen 1959

Anschütz, A. - v. Völderndorff, A., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche, Erlangen 1870, 2. Bd.

Bandasch, G., Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Neuwied-Berlin-Darmstadt 1960

Barth, K., Die Entwicklung des Deutschen Bilanzrechts, 1. Bd., Handelsrecht, Stuttgart 1953

Baumbach, A. - Duden, K., Handelsgesetzbuch, München und Berlin, 8. Aufl. 1951 - 16. Aufl. 1964

Baur, F. - Schönke, A., Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, 7. Aufl., Karlsruhe 1963

Beck, H., Gesetz über das Kreditwesen, Lose-Blatt-Kommentar, Wiesbaden-Dotzheim-Düsseldorf, Stand Februar 1968

Bickel, H., Handels- und Gesellschaftsrecht, Stuttgart 1962

Blümich, W. - Falk, L., Einkommensteuergesetz, 9. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1964, Bd. I

Blümich, W. - Boyens, W. - Steinbring, W. - Klein, O., Gewerbesteuergesetz, 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1961

Böhle-Stamschräder, A., Konkursordnung, 2. Aufl., München und Berlin 1951

Börnstein - Gérard - Kolbeck - Teske, Einkommensteuerkommentar, Herne - Berlin 1960

Bohley, E. - Krutsch, H. - Foohs, L., Handbuch des gemeindlichen Steuerrechts, Bd. 5, Gewerbesteuer, 4. Aufl. München 1955

Borchardt, O., Die Handelsgesetzes des Erdballs, 3. Aufl., Berlin 1906, herausgegeben von Kohler, J. - Meyer, F. - Dove, H. - Trumpler, H.

Brönner, H., Die Bilanz nach Handels- und Steuerrecht, 5. Aufl., Stuttgart 1956, 6. Aufl., Stuttgart 1960

Brüggemann, D. - Würdinger, H., Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, begründet von H. Staub, weitergeführt von den Mitgliedern des Reichsgerichts, 3. Aufl., Berlin 1967, neubearbeitet von Brüggemann, D. - Fischer, R. - Ratz, P. - Schilling, W. - Würdinger, H.

Bühler, O., Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und die Gewinnbestimmungen der Gewerbesteuer, München und Berlin 1956

Bühler, O. - Paulick, H., Einkommensteuer - Körperschaftsteuer, Stand Juli 1967

Bühler, O. - Scherpf, P., Bilanz und Steuer, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1957

Capelle, K.-H., Handelsrecht, 11. Aufl., München und Berlin 1966

Consbruch, J. - Möller, A., Gesetz über das Kreditwesen, Lose-Blatt-Kommentar, 5. Aufl., Stuttgart 1963, Stand 1.9.1967

Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts, 9. Aufl., Stuttgart 1922

Düringer - Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, erläutert von Geiler, K. - Hoeniger, V. - Lehmann, J., 3. Aufl., Mannheim - Berlin-Leipzig 1930, 1. Bd.

Endemann, W., Das Deutsche Handelsrecht, 2. Aufl., Heidelberg 1868

Endemann, W., Hrsg., Handbuch Des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1881, Bd. 1

Erdmann, G., Das Betriebsverfassungsgesetz, Neuwied am Rhein 1952 und 2. Aufl., Neuwied am Rhein 1954

Falk, R., Die Steuerbilanz - Handelsbilanz und Ertragsteuerbilanz, 2. Aufl., Herne - Berlin 1959

Fitting, K. - Kraegeloh, F., Betriebsverfassungsgesetz nebst Wahlordnung, 5. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1960

Förtsch, R., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von E. S. Puchelt, bearbeitet von Förtsch, R., 4. Aufl., Leipzig 1893

Frankenberger, H., Handelsgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., München und Berlin 1912

Fürst, R., Insolvenzen in betriebswirtschaftlicher Schau, Stuttgart 1962

Gadow - Heinichen, Großkommentar zum Aktiengesetz, bearbeitet von Barz, H. - Fischer, R. - Klug, U. - Mellerowicz, K. - Meyer-Landrut, J. - Schilling, W. - Schmidt, W., 2. Aufl., Berlin 1961

Gareis, C. - Fuchsberger, O., Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, Berlin 1891

v. Gierke, J., Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 4. Aufl., Berlin und Leipzig 1933, 7. Aufl., Berlin 1955, 8. Aufl., Berlin 1958

Gnam, A., Handbuch des Bilanzsteuerrechts, Freiburg/Br., 1965

v. Godin, R. - Wilhelmi, H., Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, 2. Aufl., Berlin 1950

Godin - Wilhelmi, Aktiengesetz, bearbeitet von Wilhelmi, H. und Wilhelmi, S., 3. Aufl., Berlin 1967

Groener, L. - v. Wallis, H., Grundzüge der steuerlichen Gewinnermittlung, 3. Aufl., Köln - Berlin - München - Bonn 1961

Gürsching, L. - Stenger, A., Bewertungsgesetz - Vermögensteuergesetz, 1. - 3. Aufl., Köln 1953/66, Lose-Blatt-Kommentar, Stand Oktober 1967

Gutenberg, E., Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, 8. Aufl. Berlin - Heidelberg - New York 1965, 2. Bd.

Haas, G. - Oechsner, L., Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht, Bd. 1, Wiesbaden 1958

Hachenburg, M., Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bearbeitet von Schmidt, W. - Schilling, W. - Goerdeler, R., 6. Aufl., Berlin 1956

Hämmerle, H., Handelsrecht, Graz - Wien - Köln 1958

Härle, D., Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden 1961

v. Hahn, F., Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 3. Aufl., Braunschweig 1879, 1. Bd.

Hartmann, P., Die stille Gesellschaft, Freiburg i. Br. 1966

Hasenack, W., Buchhaltung und Abschluß, Essen 1954, 1. Bd.

Heinen, E., Das Zielsystem der Unternehmung, Wiesbaden 1966

Heinen, E., Handelsbilanzen, Wiesbaden 1960 und 4. Aufl., Wiesbaden 1968

Herrmann, C. - Heuer, G., Kommentar zur Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer und Körperschaftsteuer, 11. Aufl., Köln - Marienburg 1965

Heymann - Kötter, Handelsgesetzbuch, herausgegeben von Kötter, H.-W., 2o. Aufl., Berlin 195o

His, E., Obligationenrecht, in: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, herausgegeben von H. Becker, Bd. VII, 4. Abteilung, Bern 194o

Hübschmann, W. - Hepp, E. - Spitaler, A. - v. Wallis, H. - Lademann, F. - Hartung, F., Kommentar zur Reichsabgabenordnung und den Nebengesetzen, 1. - 4. Aufl., Köln 1951/6o, Lose-Blatt-Kommentar

Keiser, H., Betriebswirtschaftliche Analyse von Insolvenzen bei mittelständischen Einzelhandlungen, Köln und Opladen 1966

Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, bearbeitet von Koenige, H. - Teichmann, R. - Koehler, W., 3. Aufl., München - Berlin - Leipzig 1932

Koenige, Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, bearbeitet von Teichmann, R. - Koehler, W., 4. Aufl., Mannheim - Berlin - Leipzig 1936

Kolbe, K., Der Finanzbedarf, Düsseldorf 1956

v. Kortzfleisch, G., Die Grundlagen der Finanzplanung, Berlin 1957

Kresse, W., Die neue Handelsbilanz, Stuttgart 1966

Kühn, R., Abgabenordnung, 7. Aufl., Stuttgart 1963

Lademann, F. - Lenski, E. - Brockhoff, H., Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 3. Aufl., Stuttgart - München - Hannover 1963 ff

Lang - Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, bearbeitet von Baumann, H. - Feuerherdt, D. - Metz, E., 28. Aufl., Berlin 1965

le Coutre, W., Grundzüge der Bilanzkunde, Teil 1, 4. Aufl., Wolfenbüttel 1949

Leffson, U., Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Düsseldorf 1964

Lehmann, H., Handel und Gewerbe, 3. Aufl., Berlin 1943

Lenski, E. - Steinberg, W., Kommentar zum Gewerbesteuergesetz, 1. - 2. Aufl., Köln 1965, Lose-Blatt-Kommentar, Stand August 1966

Littmann, E., Das Einkommensteuerrecht, 8. Aufl., Stuttgart 1966

Littmann, E., Gewerbesteuer, 3. Aufl., Stuttgart 1957

Lütge, F., Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Berlin - Göttingen - Heidelberg 1960

Makower, H., Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl., Berlin 1906

Mentzel, F. - Kuhn, G., Kommentar zur Konkursordnung, 6. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1955

Meyer, E. H. - Meulenbergh, G., Genossenschaftsgesetz, 9. Aufl., München und Berlin 1961

Mittelbach, R. - Stöwe, J. - Zöller, A., Das Gewerbesteuerrecht, Ludwigshafen am Rhein 1966, Lose-Blatt-Kommentar, Stand Oktober 1967

Müthling, H., Gewerbesteuergesetz, 2. Aufl., München und Berlin 1965, Lose-Blatt-Kommentar, Stand Mai 1967

Niemann, E., Einkommensteuergesetz, Frankfurt/Main 1960

Pagenstecher, M., Der Konkurs, 3. Aufl., München und Berlin 1955

Passow, R., Die Bilanzen der privaten und öffentlichen Unternehmungen, 2. Aufl., Leipzig - Berlin 1918, Bd. 1

Pisko, O., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von H. Staub, Ausgabe für Österreich, 1. Bd., bearbeitet von Pisko, O., Wien 1904

Prion, W. - Schär, F., Buchhaltung und Bilanz, 6. Aufl., Berlin 1932

Pröhl, H., Kreditwesengesetz, Peine 1962

Reischauer, F. - Kleinhans, J., Kreditwesengesetz, Berlin 1963

Reisch - Kreibig, Bilanz und Steuer, 5. Aufl., Wien 1959

Rössler, R. - Troll, M., vormals Krekeler, Bewertungsgesetz und Vermögensteuergesetz, 7. Aufl., Berlin und Frankfurt a. M. 1964

Sandig, C., Betriebswirtschaftspolitik, 2. Aufl., Stuttgart 1966

Sandig, K., Die Führung des Betriebes, Stuttgart 1958

Schlegelberger, F. - Quassowski, L. - Herbig, H. - Geßler, E. - Hefermehl, W., Aktiengesetz, 2. Aufl., Berlin 1937

Schlegelberger, Handelsgesetzbuch, erläutert von Geßler, E. - Hefermehl, W. - Hildebrandt, W. - Schröder, G., 3. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1955, 4. Aufl.,Berlin und Frankfurt a.M. 1960

Schmalenbach, E., Die doppelte Buchführung, Köln und Opladen 1950

Schmalenbach, E., Dynamische Bilanz, Leipzig 1948

Schmalenbach, E., Grundlagen dynamischer Bilanzlehre, 3. Aufl., Leipzig 1925

Schnettler, A., Betriebsvergleich, 3. Aufl., Stuttgart 1961

Scholz, F., Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Aufl., Köln-Marienburg 1960

Schumann, H., Handelsrecht, Wiesbaden 1954, Bd. 1, und Wiesbaden 1958, Teil 1

Staehelin, M., Zur Frage der Bilanzfähigkeit, Dissertation Basel 1932

Staub, H., Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Ausgabe für Österreich, bearbeitet von Pisko, O., Wien 1904, 1. Bd.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch, bearbeitet von Könige, H.- Pinner, A. - Bondi, F., 9. Aufl., Berlin 1912

Staub's Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, neubearbeitet von Brüggemann, D. - Fischer, R. - Ratz, P. - Schilling, W. - Würdinger, H., 3. Aufl., Berlin 1967

Strobel, A., Die Liquidität, 2. Aufl., Stuttgart 1953

Thöl, H., Zur Geschichte des Entwurfs eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, Göttingen 1861

Vodrazka, K., Betriebsvergleich, Stuttgart 1967

v. Wallis, H., Bewertungsgesetz und Vermögensteuer, Wiesbaden, Lose-Blatt-Kommentar, Stand Oktober 1966

Willenbrink, E., Privatvermögen in der Buchführung, Die Information, Ausgabe A, Information Verlagsgesellschaft, Düsseldorf 1964

Wöhe, G., Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. 1, Berlin und Frankfurt a.M. 1962

Würdinger, H., Kommentar zum Handelsgesetzbuch, früher herausgegeben von Mitgliedern des Reichsgerichts, 2. Aufl., Berlin 1953, 1. Bd.

Ziegler, W., Bewertungsgesetz, Frankfurt/Main 1965, Lose-Blatt-Kommentar

2. Aufsätze in Zeitschriften, Zeitungen und Sammelwerken

Adler, Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in die Bilanz? in: Bank-Archiv 1907, S. 198-201 und S. 214-216

Albach, H., Grundgedanken einer synthetischen Bilanz, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1965, S. 21-31

Ballerstedt, K., Bilanzrecht und Unternehmungsform, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1965, S. 1-12; derselbe Aufsatz erschien unter demTitel: Das Recht des Jahresabschlusses als Beispiel für das Verhältnis zwischen Recht und Wirtschaft, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge, Bd. 33, Berlin 1964, S. 120-132

Deringer, A., Organschaft, Umwandlung und Publizität, in: Die Aktiengesellschaft 1968, S. 211-215

Döllerer, G., Die neueste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Bilanzrecht in handelsrechtlicher Sicht, in: Der Betriebs-Berater 1964, S. 95-99

Gnam, A., Die handelsrechtlichen Grundlagen der ordnungsmäßigen Buchführung, in: Der Betrieb 1954, S. 581-584

Gonnella, R., Kennt das Körperschaftsteuerrecht eine außerbetriebliche Sphäre der Kapitalgesellschaft? in: Der Betrieb 1967, S. 873-875

Gutenberg, E., Bilanztheorie und Bilanzrecht, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1965, Heft 1, S. 13-20; derselbe Aufsatz erschien unter dem Titel: Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Bd. 33, Berlin 1964, S. 133-141

Härle, D., Finanzierungsregeln und Liquiditätsbeurteilung, in: Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1964, S. 139-161

Hintner, O., Bilanz und Status, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1960, S. 523-539

Hintner, O., Die Kreditwürdigkeit der Unternehmung, in: Der Österreichische Betriebswirt, Bd. IV, Jahrgang 1954, Heft 2, S. 72 - 87

Hintner, O., Eigen- und Fremdkapital in betriebswirtschaftlicher Sicht, Vortrag anläßlich der Düsseldorfer Tagung der Deutschen Gesellschaft für Betriebswirtschaft 1963, in: Zur Finanzpolitik der Unternehmungen, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1963, S. 81-96

Hintner, O., Kreditwürdigkeitsprüfung, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Bd. 3, Sp. 3591-3597

Knorr, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung in der Vergleichsbilanz und ihr Verhältnis zur Handels- und Steuerbilanz, in: Zentralprobleme des Insolvenzwesens, Hrsg. Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Berlin 1959, S. 33-56

le Coutre, W., Erfordernisse ordentlicher Buchführung, in: Der Betrieb 1958, S. 845-848

le Coutre, W., Vermögen, in: Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 2. Aufl., Stuttgart 1939, Sp. 2050-2055, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 5785-5791

Lipfert, H., Finanzierungsregeln und Bilanzstrukturen, in: Finanzierungshandbuch, Wiesbaden 1964, S. 163-177

Littmann, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und dynamische Bilanzauffassung in Handels- und Steuerbilanz, in: Der Betriebs-Berater 1964, S. 651-657

Luschin v. Ebengreuth, A., Zur Geschichte der Handelsbücher in Deutschland, in: Bank-Archiv 1909, S. 195 und S. 294

Mirre, L., Privatvermögen in der Handelsbilanz, in: Steuer und Wirtschaft 1942, Sp. 1-4

o. V. Forderung nach Publizität schockiert die Unternehmer, in: Süddeutsche Zeitung vom 26.4.1968, S. 23

Schmalenbach, E., Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung 1933, S. 225-233

Schmidt, H., Großhandwerker als Vollkaufleute, in: Der Betriebs-Berater 1953, S. 280-281

Stützel, W., Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1967, S. 314-340

Willenbrink, E., Privatvermögen in der Buchführung, in: Die Information, Ausgabe A, Düsseldorf 1964, S. 296

Wolf, H., Das Privatvermögen in der Bilanz des Einzelkaufmanns, in: Der Betrieb 1953, S. 619-621

3. Sonstige Quellen

Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches, Sitzungs-Protokolle, Nürnberg 1857

Bundesfinanzhof, Gutachten vom 25. März 1954, IV D 1/53 S, Bundessteuerblatt 1954, S. 195

Bundesrat, Direktor, Entwurf eines Gesetzes über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen, BR-Drucksache 296/68 vom 31.5.1968

4. Urteile

| | | |
|---|---|---|
| RFH vom 14. April 1931 | VI A 2079/29 | RStBl 1931, S. 348 |
| RFH vom 31. Juli 1935 | VI A 551/35 | RStBl 1935, S. 1495 |
| RFH vom 6. Nov. 1935 | VI A 778/35 | RStBl 1936, S. 278 |
| RFH vom 22. Sept. 1936 | I A 127/36 | RStBl 1936, S. 1182 |
| RFH vom 29. Sept. 1937 | VI A 473/37 | RStBl 1937, S. 1204 |
| RFH vom 18. Nov. 1937 | VI 620/37 | RStBl 1938, S. 133 |
| RFH vom 14. Sept. 1938 | VI 565/38 | RStBl 1938, S. 1063 |

| | | |
|---|---|---|
| RFH vom 24. Nov. 1938 | III 288/38 | RStBl 1939, S. 121 |
| RFH vom 2o. Jan. 1944 | III 38/43 | RStBl 1944, S. 435 |
| RGSt vom 26. Juni 1882 | 7, 392 | |
| RGSt vom 28. Nov. 1893 | 25, 3 | |
| RGSt vom 2. März 1894 | 25, 17o | |
| RGSt vom 7. Jan. 1897 | 29, 347 | |
| RGSt vom 5. Juli 19o1 | 34, 375 | |
| RGSt vom 1o. Jan. 19o8 | 41, 41 | |
| RG in Civilsachen vom 4. Febr. 191o | II 255/o9 | RG 73/3o |
| BFH vom 12. Mai 1955 | IV 19/55 U | BStBl III 1955, S.2o5 |
| BFH vom 22. Dez. 1955 | IV 537/54 | BStBl III 1956, S. 65 |
| BFH vom 24. März 1959 | I 2o5/57 U | BStBl III 1959, S.289 |
| BFH vom 4. Febr. 196o | IV 247/58 | BStBl III 196o, S.14o |
| BFH vom 15. Juli 196o | VI 1o/6o | BStBl III 196o, S.484 |
| BFH vom 17. Nov. 196o | IV 2o8/58 | DB 1961, S. 425 |
| BFH vom 1o. Dez. 1964 | IV 167/64 | BStBl III 1965, S.378 |
| BFH vom 2. Nov. 1965 | I 221/62 S | BStBl III 1966, S.255 |
| BGH vom 5. Mai 196o | II ZR 128/58 | NJW 196o, S. 1852 |
| BGH vom 5. Okt. 1951 | I ZR 74/5o | BB 1952, S. 181 |
| BGH vom 3o. April 1955 | II ZR 2o2/53 | BGHZ 17, 16o |

## L e b e n s l a u f

Am 28. Februar 1938 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Josef Dorner und seiner Ehefrau Franziska, geb. Deitelhoff, in Düsseldorf geboren.

Nach dem Besuch der Volksschule trat ich Ostern 1949 in das Staatliche Hohenzollern-Gymnasium, das spätere Görres-Gymnasium, zu Düsseldorf ein. Dort legte ich im Februar 1958 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1958 begann ich an der Christian -Albrechts-Universität in Kiel mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften, das ich im Winter 1958/59 an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck fortsetzte. Seit dem Sommersemester 1959 studierte ich Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig -Maximilians-Universität zu München, wo ich im Sommer 1963 das Examen für Diplom-Kaufleute bestand.

Seit 1. Januar 1964 bin ich mit ca. 2jähriger Unterbrechung Assistent bei Prof. Dr. O. Hintner am betriebswirtschaftlichen Institut der Universität München. Die genannte Unterbrechung erfolgte auf meinen Wunsch, da ich für einige grössere freiberufliche Gutachten und Beratungsaufgaben freigestellt sein wollte.

München, im Oktober 1968